

**Bebauungsplan Nr. 8
„Sondergebiet
Bioenergieträger“
der Gemeinde Wehrbleck**

3. Entwurf

**Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung**

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Wehrbleck
über Samtgemeinde Kirchdorf
Rathausstraße 12
27245 Kirchdorf

Bearbeitung:

Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Projektleiter:

Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum:

ab Oktober 2017

Delmenhorst, 28.4.2025

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. Räumlicher Geltungsbereich	5
2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Rechtsgrundlagen	7
3. Ziele der Planung	11
3.1 Zugrunde liegendes Vorhaben	11
3.1.1 Produktion von Holzhackschnitzeln, Pellets und Briketts aus Biomasse	11
3.1.2 Biogasanlage	12
3.1.3 Spedition	12
3.1.4 Düngemittelproduktion	13
3.1.5 Produktion von Treibstoff und Biokohle	13
3.1.6 Energiespeicherung	14
3.1.7 Grüngutaufbereitung / Kompostierung	14
3.1.8 Zusammenfassung der Vorhaben	15
3.2 Spezifische Ziele der Gemeinde zum Plangebiet	15
3.3 Notwendigkeit der Planung aufgrund allgemeiner städtebaulicher Ziele der Gemeinde	17
4. Rahmenbedingungen der Planung	19
4.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur	19
4.2 Verkehrsanbindung	20
4.3 Emissions- und Immissionssituation	21
4.3.1 Hofstelle	21
4.3.2 Biogasanlage	21
4.3.3 Holzhackschnitzelbetrieb	23
4.4 Natur und Landschaft	23
4.4.1 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft im Plangebiet	24
4.4.2 Lage am Landschaftsschutzgebiet	24
4.4.3 Schutzgebietskulisse der Umgebung und FFH-Verträglichkeit	25
4.5 Sonstige Rahmenbedingungen	28
5. Festsetzungen des Bebauungsplanes	33
5.1 Art der baulichen Nutzung	33
5.1.1 Abgrenzung des Sondergebietes	33
5.1.2 Zweckbestimmung des Sondergebietes	33
5.1.3 Störgrad des Sondergebietes	35
5.1.4 Zulässige Anlagen	35
5.1.5 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	40
5.1.6 Abgrenzung zu Gewerbe- und Industriegebieten	41
5.1.7 Zur Konkretheit der Zweckbestimmung des Sondergebietes	42
5.2 Maß der baulichen Nutzung	43
5.2.1 Grundflächenzahl	43
5.2.2 Höhe baulicher Anlagen	43
5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	45
5.4 Verkehrsflächen	46
5.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	47
5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	50



5.7	Bewirtschaftung des Niederschlagswassers	51
6.	Städtebauliche Werte	54
7.	Auswirkungen	55
8.	Ver- und Entsorgung	58
8.1	Wasser / Abwasser	58
8.2	Energie / Telekommunikation	62
8.3	Abfall / Altlasten	65
9.	Kosten und bodenordnende Maßnahmen	66
10.	Bodenfunde	66
11.	Eingriffsbeurteilung	68
11.1	Bestand	68
11.2	Bilanzierung	70
11.3	Externe Kompensation	72
12.	Verfassererklärung	78
	Umweltbericht	0
U1.	Einleitung	0
U1.1	Kurzdarstellung	0
U1.2	Ziele des Umweltschutzes	0
U2.	Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“	2
U2.1	Bestandsaufnahme	2
U2.2	Prognose	3
U2.3	Vermeidung und Kompensation	6
U2.4	Alternativen	13
U2.5	„Erhebliche Nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j“ BauGB	14
U3.	Zusätzliche Angaben	14
U3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten	14
U3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	14
U3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
U3.4	Quellen	14



1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ der Gemeinde Wehrbleck besteht aus dem Teil für das namensgebende Sondergebiet und dem Teil für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Der inhaltlich schwerwiegende Teilgeltungsbereich mit dem Sondergebiet liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes nordwestlich der Ortslage Wehrbleck in Strange. Er erstreckt sich im Bereich der alten Hofstelle „Strange 47“ zwischen den Gemeindestraßen „Zur Takheide“ und „Oilstraße“.

Das Plangebiet ist ca. 80.619 m² groß und liegt in der Flur 21 der Gemarkung Wehrbleck. Es umfaßt den Ostteil des mit einer Hofstelle und einer Biogasanlage bebauten und ansonsten als Acker genutzten Flurstücks Nr. 38 und den Ostteil des Ackerflurstücks Nr. 37 sowie die jeweils angrenzenden Teile der Straßengrundstücke „Zur Takheide“ und „Oilstraße“.

Dieser Plangebietsteil wird begrenzt:

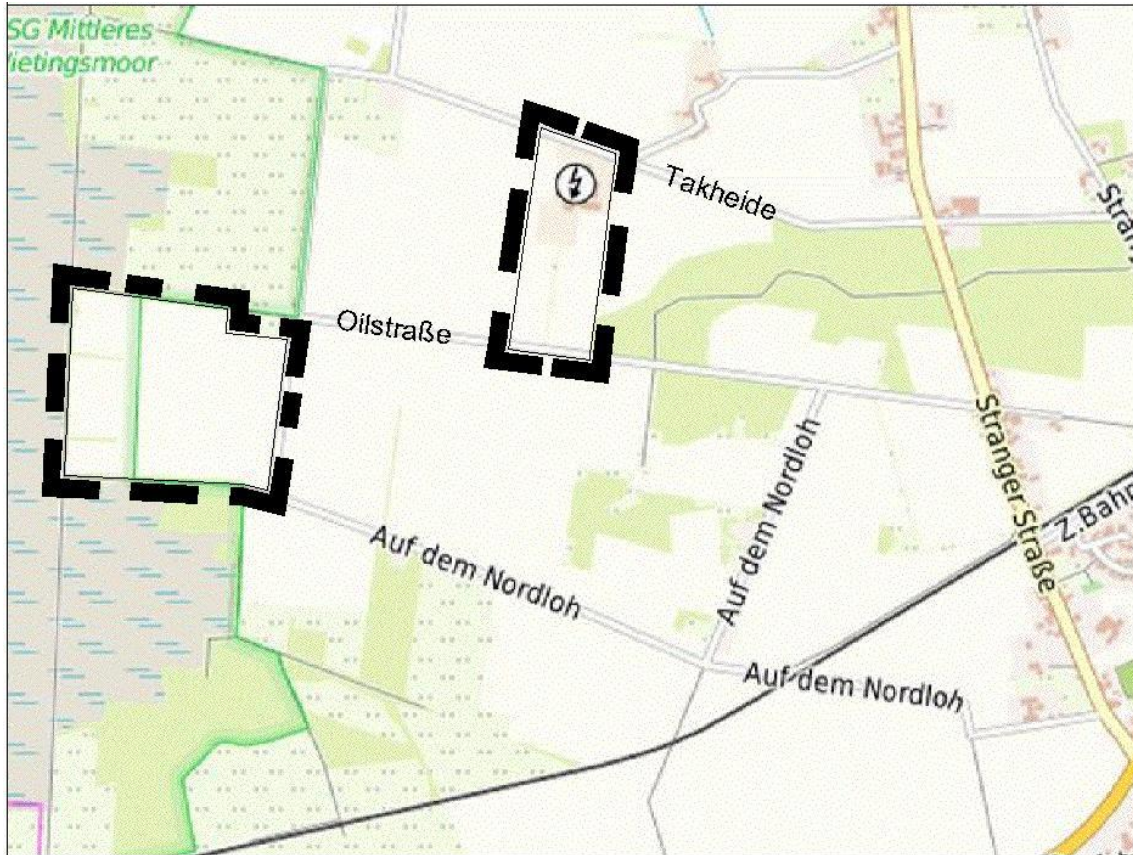
- im Norden durch die Nordgrenze des Straßengrundstücks „Zur Takheide“ (Flst. Nr. 35),
- im Osten durch die Westgrenzen der Flurstücke Nrn. 7, 8 und 13/2 sowie deren Verlängerungen über die Straßen „Zur Takheide“ und „Oilstraße“ hinweg,
- im Süden durch die Südgrenze des Straßengrundstücks der Oilstraße (Flurstück Nr. 12), und
- im Westen durch eine Linie vom Punkt auf der nördlichen Straßengrundstücksgrenze 27,53 m östlich der Südostecke des Flurstücks Nr. 36 zum Punkt auf der südlichen Straßengrundstücksgrenze 35,15 m östlich der Nordostecke des Flurstücks 39 und ihrer Verlängerung über die Straßen „Zur Takheide“ und „Oilstraße“ hinweg.

Der Kompensations-Teilgeltungsbereich liegt westsüdwestlich davon am Ostrand des Mittleren Wietingsmoores. Es ist im Norden durch die Verlängerung der Oilstraße als Feldweg, im Westen durch einen Randweg des Moores und im Süden durch die Verlängerung der Gemeindestraße „Auf dem Nordloh“ als Feldweg erschlossen.

Dieser Plangebietsteil umfaßt das Flurstück 12/5 der Flur 13 der Gemarkung Wehrbleck und ist 169.268 m² groß.



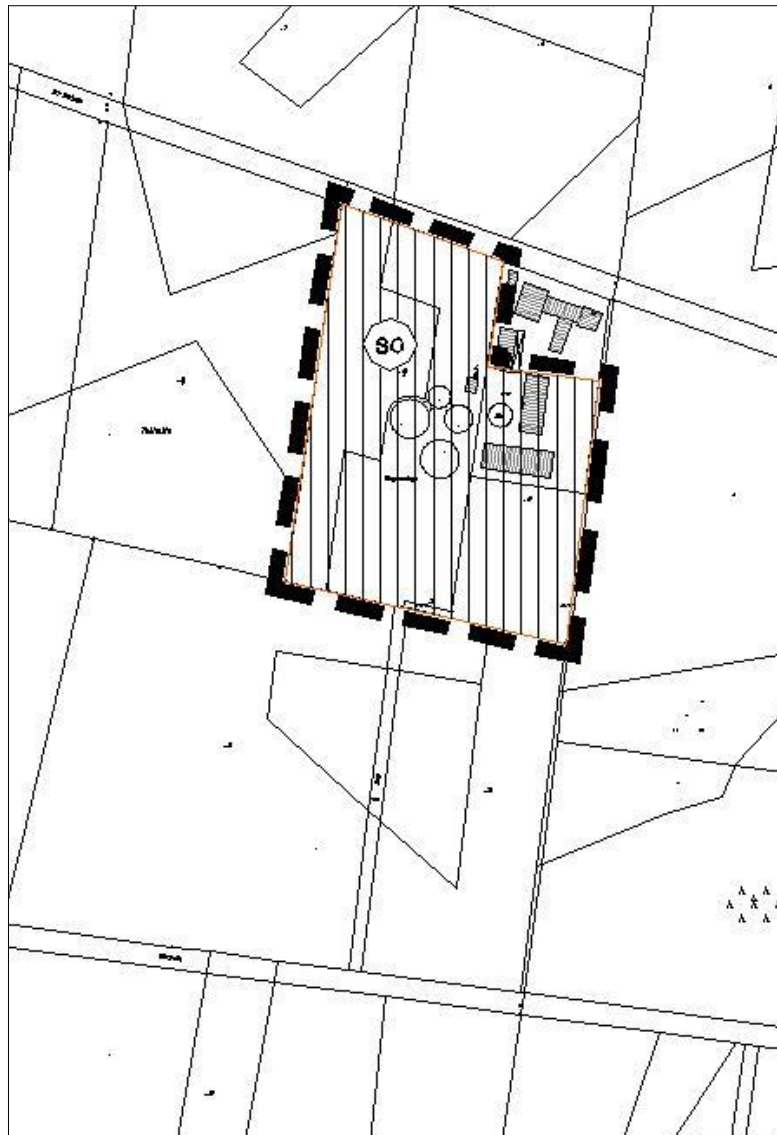
Übersichtsplan o.M.



2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich stehen die Samtgemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Wehrbleck der landwirtschaftlichen Veredelung und der Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen positiv gegenüber. Sie waren und sind daher bereit, die dafür notwendige Bauleitplanung durchzuführen.

Ein wichtiger Schritt dabei war die Ausweisung eines Sondergebietes für Biogasanlage neben der Hofstelle „Strange 47“ im Zuge der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2008. Sie umfaßte das Gebiet einer schon vorhandenen, privilegiert genehmigten Biogasanlage westlich der Hofstelle und legte mit dem Feststellungsbeschuß am 29.9.2008 bauleitplanerisch den Grundstein für eine Biogasanlage, die nicht mehr an die Privilegierungsgrenze von damals 0,5 MW el. Nennleistung gebunden sein sollte.



Zeichnerische Darstellung der 80. Flächennutzungsplanänderung



Im Zuge der 90. Flächennutzungsplanänderung hat die Samtgemeinde Kirchdorf im Jahre 2011 die räumlichen Möglichkeiten der Biogasproduktion samtgemeindeweit gesteuert. Im Bereich Strange hat sie das Sondergebiet „Biogasanlage Wehrbleck“ räumlich unverändert dargestellt. Diese Darstellung wurde mit der textlichen Regelung kombiniert, daß dort die „*installierte elektrische Leistung ... 1,3 MW nicht überschreiten*“ darf. Diese textliche Darstellung bedarf der Auslegung, wie die Begründung zur 90. Flächennutzungsplanänderung darlegt.

Die Regelung „*erfolgt vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auswirkungen der Biogasanlagen, die insbesondere durch*

- *Veränderungen der Kulturlandschaft,*
- *Auswirkungen auf das Landschaftsbild und*
- *durch die Belastung der Straßen durch landwirtschaftlichen Verkehr*

zu charakterisieren sind. ...

Die installierte elektrische Leistung von 1,0 MW entspricht etwa 4,0 MW Eingangsleistung oder auch Feuerungswärmeleistung der eingesetzten Biomasse.

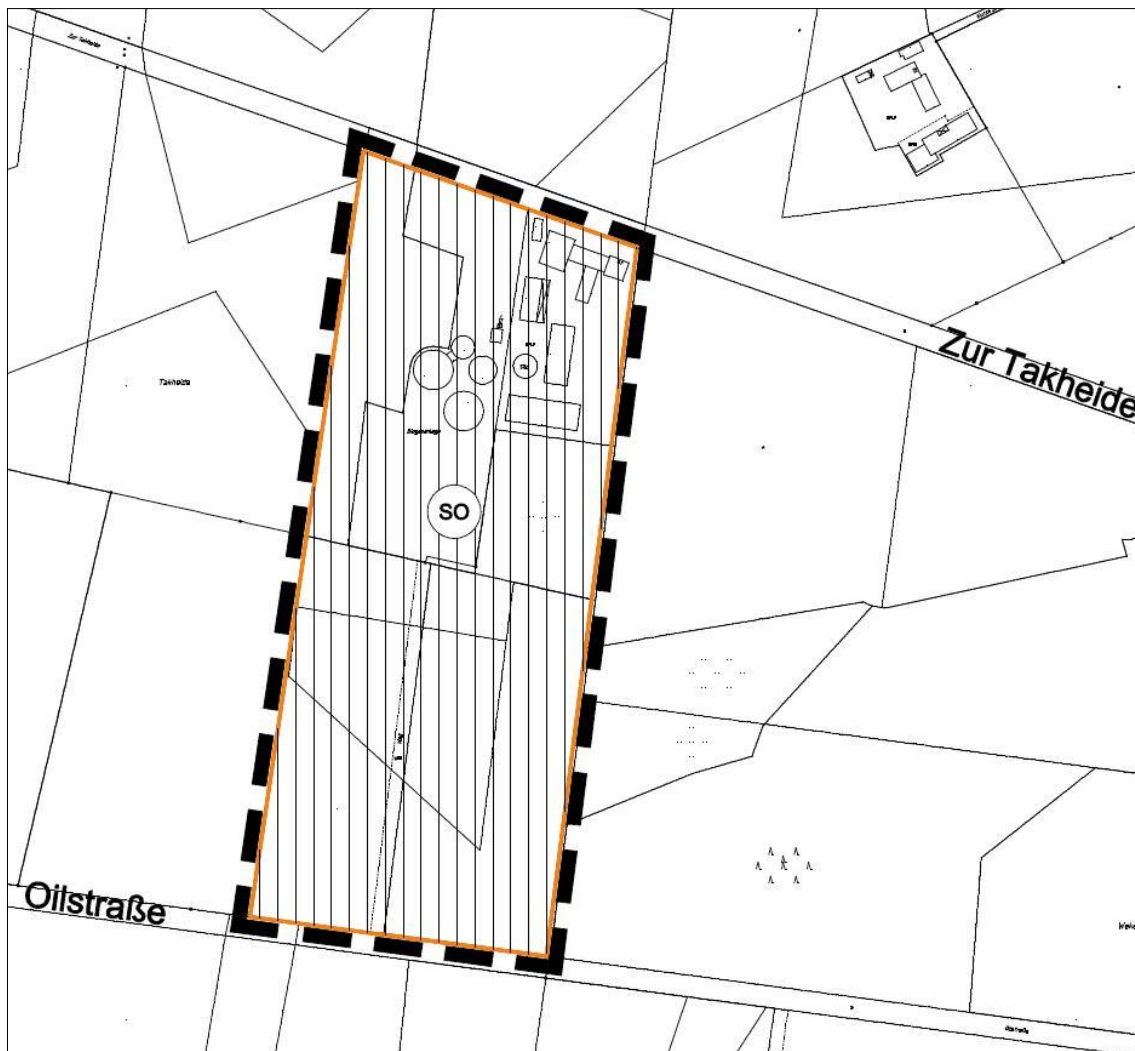
*Die Begrenzung bezieht sich dabei auf die Energiemenge, die durch das – auf dem Standort gewonnene – Biogas produziert wird, bzw. werden kann. Das heißt, dass auch externe Blockheizkraftwerke, die durch das Biogas der Anlage angetrieben werden, hier hinzuzurechnen sind. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht ausschließlich elektrische Energie, sondern auch Wärme oder aufbereitetes Gas zur Weiterleitung erzeugen. **Hierbei sind entsprechende Umrechnungen erforderlich. 0,5 MW entsprechen beispielsweise einer Biogaserzeugung der Anlage von bis zu 2,3 Nm³/a**“ (S. 15f der Begründung zur 90. Flächennutzungsplanänderung, Hervorhebung nachträglich). In einer Fußnote wird auf den entsprechenden Beschluß der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU vom 22.3.2006 verwiesen, der mit der Gleichstellung von 0,5 MW und 2,3 Mio Nm³/a Eingang in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gefunden hat. Dies bedeutet, daß nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Anlagenkapazität von 0,5 MW, bis zu der Anlagen unter weiteren Voraussetzungen vormals gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Stand EAG Bau, 24.6.2004) privilegiert waren, der Anlagenkapazität von 2,3 Mio Normkubikmeter Biogas pro Jahr gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Fassung der „Klimaschutznovelle 2011“ entspricht. Damals sollte gem. der Gesetzesbegründung zwar eine Flexibilisierung ermöglicht und ein praxisgerechteres Bezugssystem etabliert, aber gleichzeitig sichergestellt werden, daß privilegierte „Biogasanlagen im Außenbereich insgesamt nicht mehr Biogas erzeugen dürfen als nach der bisherigen Rechtslage.“ (s. BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, § 35 Rn. 11b)*

Die im Flächennutzungsplan anhand der alten Bemessung auf 1,3 MW_{el} begrenzte Leistung der Biogasanlage entspricht 5,98 Mio Nm³ Biogas pro Jahr.

Mit der beschriebenen Darstellung ist ein Zulässigkeitsrahmen für eine sehr große Biogasanlage sowie für landwirtschaftliche sowie für privilegierte bzw. sonstige im Außenbereich zulässige Vorhaben gelegt. Inzwischen haben sich jedoch weitere und größere Möglichkeiten für die landwirtschaftlichen Veredelung und der Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen entwickelt. Solche Möglichkeiten können in dem bisherigen Zulässigkeitsrahmen nicht realisiert werden. Da die Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wehrbleck entsprechende Ziele und Vorhaben positiv werten und unterstützen, will die Samtgemeinde den Rahmen erweitern.

Dazu hat sie das Vorhaben zur Weiterentwicklung des Standortes „Strange 47“ geprüft und führt parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 8 ihre 113. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Darin wird der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme der Straßenverkehrsflächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergieträger“ dargestellt. Textlich wird dargestellt, daß das Gebiet „vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben und Anlagen zur energetischen und stofflichen Verwertung von Biomasse, darunter von Betrieben und Anlagen zur Produktion von insgesamt bis zu 5,98 Mio Nm³ Biogas, von holzbasierten und vergleichbaren Energieträgern mit einer Kapazität von bis zu 60.000 fm³/a zu verarbeitendem Holz bzw. dessen Gewichtsäquivalent sowie von Torfersatzprodukten mit einer Kapazität von bis zu 25.000 t/a pflanzlicher Biomasse“ dient.



Zeichnerische Darstellung des 2. Entwurfs der 113. Flächennutzungsplanänderung

Der Bebauungsplan Nr. 8 wird aus diesen zeichnerischen und textlichen Darstellungen entwickelt.

Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen des Bundes:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. v. 3.11.2017, zul.geä.am 20.12.2023
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 21.11.2017, zul.geä.am 3. 7.2023
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) i.d.F. v. 18.12.1990, zul.geä.am 4. 5.2017

Der Bebauungsplan ist im Teilgeltungsbereich „Strange“ auf einer digitalen Liegenschaftskarte mit Stand vom 2.7.2019 (Az. L4-154/2019) erarbeitet. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 NVermG).



3. Ziele der Planung

3.1 Zugrunde liegendes Vorhaben

Im Nordteil des Plangebietes an der Straße „Zur Takheide“ liegt seit alters her die Hofstelle „Strange 47“. Sie ist in mehreren Entwicklungsschritten gewachsen und zu einem großen, rind-erhaltenden Betrieb ausgebaut worden.

Diese landwirtschaftliche Entwicklung mündete vor mehr als einem Jahrzehnt in die Energieproduktion. Westlich der Hofstelle wurde eine Biogasanlage errichtet und weiterentwickelt. Außerdem wurde im landwirtschaftlichen Betrieb die Produktion weiterer Energieträger in unterschiedlichen Varianten von Holz etabliert.

Dieser Gesamtbetrieb soll nun noch deutlich weiterentwickelt werden. Dadurch soll zum einen die Produktion von Energieträgern mit Schwerpunkt Holz weiter ausgebaut werden. Zum zweiten soll es möglich werden, die anderen Standorte des Unternehmens in Niedersachsen aufzulösen und die Materialverarbeitung und Distribution in Wehrbleck zu bündeln. Zum dritten sollen nach dem Prinzip einer Kreislaufwirtschaft weitere Nutzungen von Biomasse, die sich aus den bisherigen Prozessschritten ergeben und deren Produkte veredeln bzw. Nebenprodukte nutzbringend verwenden und insbesondere Torfersatzprodukte gewinnen, etabliert werden; dies soll um die Einfuhr und Verwendung extern produzierter Biomasse ergänzt werden. Der daraus folgende Nutzungskatalog ist in den nachstehenden Unterkapiteln beschrieben.

3.1.1 Produktion von Holzhackschnitzeln, Pellets und Briketts aus Biomasse

Holz aus der Region, aber auch aus anderen Teilen Norddeutschlands, wird angefahren und abgeladen. Es stammt beispielsweise aus Erstdurchforstung der Nds. Landesforsten sowie weitere Herkünfte wie z.B. dem Anlegen von Rückegassen oder wird im Rahmen schonender Einzelstammentnahme gewonnen. Für die künftige Entwicklung ist eine Endkapazität von bis zu 120.000 Schüttraummetern (Srm) vorgesehen. Dabei ist der Materialanfall nicht völlig gleichmäßig über das Jahr verteilt, sondern im Winter als der Haupteinschlagszeit von Holz etwas höher als im Sommer.

Im ersten Verarbeitungsschritt wird das Energieholz gehackt. Dies erfolgt vorwiegend im Wald bzw. an dortigen, externen Holzlagern. Ein Teil des Holzes wird jedoch auch als Stammware oder Schwartenbündel im Plangebiet angeliefert, dort gelagert und gehackt.

Die Hackware wird im Plangebiet durch sieben in unterschiedliche Größenfraktionen getrennt. Die Hackschnitzel werden mit Abwärme getrocknet und gelagert.

Je nach Größe des Materials wird die Hackware als Endprodukt belassen oder es werden Pellets oder Briketts gepresst. Für diese Presslinge können neben Holz auch Rinden- und Holzabfälle, Abfälle aus der Holzbearbeitung, Miscanthus, Stroh oder ähnliche brennbare Biomasse verwendet werden. Die Endprodukte werden ggf. abgefüllt und gelagert.



3.1.2 Biogasanlage

Im Plangebiet steht bereits eine Biogasanlage mit einer elektrischen Nennleistung von 930 kW. Die Anlage ist seit etlichen Jahren in Betrieb und soll grundsätzlich hinsichtlich der Gasproduktion nicht vergrößert werden.

Allerdings haben sich aufgrund vielfacher Rechtsänderungen sowohl viele weitere Anforderungen an die Biogasproduktion als auch neue Potentiale für einen wirtschaftlichen Betrieb ergeben. Sie gehen oftmals mit einer Vergrößerung der Biomasseströme und der Anlage sowie einer Ergänzung um Aufbereitungs- und Einspeisevorrichtungen einher. Daher soll der bauplanungsrechtliche Rahmen eine deutliche Steigerung der Biogasproduktion zulassen.

Überdies war aufgrund von Gesetzesänderungen der Bau eines weiteren Gärrestebehälters erforderlich. Dieser soll auch als zusätzlicher Speicher für Biogas genutzt werden, um die Verstromung des Gases mit der damit einhergehenden Wärmeproduktion möglichst flexibel und effizient gestalten zu können.

Außerdem soll wegen der Vorgaben und Anforderungen für die Biogaserzeugung eine möglichst breite Palette von Einsatzstoffen genutzt werden können. Der Einsatz von Wirtschaftsdünger, namentlich von Rinderdung aus dem direkt angrenzenden Betrieb, ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Gleichzeitig haben sich die wirtschaftlichen Möglichkeiten für den Wirtschaftsdüngereinsatz dramatisch verändert, sowohl positiv als auch negativ. Vor diesem Hintergrund soll die Möglichkeit für einen sehr umfangreichen Wirtschaftsdüngereinsatz offengehalten werden.

Die Produktion von Holzhackschnitzeln, Pellets und Briketts aus Biomasse sowie die Produktion und Verstromung von Biogas sind die geplanten Kernnutzungen im Plangebiet. Die Prozesse erfordern jedoch einerseits Zuarbeiten bzw. ermöglichen andererseits weitere Nutzungen. Letztere laufen im Sinne der Kreislaufwirtschaft auf die effiziente Verwertung der biogenen Reststoffe hinaus, was zur Produktion von Torfersatzstoffen, Komposten und konzentriertem Dünger führt.

3.1.3 Spedition

Sowohl für den Antransport des Rohmaterials als auch für den Abtransport der Endprodukte werden erhebliche Transportkapazitäten benötigt. Deshalb sind Aufstellflächen für bis zu 20 LWK geplant. Vorgesehen ist auch eine Werkstatt für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten, um die ständig anfallende Unterhaltung der Fahrzeuge zu optimieren. Eine Reparaturwerkstatt ist nicht vorgesehen, da solche Arbeiten extern vergeben werden. Auch eine Waschanlage ist nicht vorgesehen, da extern bereits eine solche Anlage vorhanden ist und weiterhin genutzt werden soll.



3.1.4 Humus- und Düngemittelproduktion

In der Biogasanlage fällt in großem Umfang Gärrest an. Der soll nicht nur direkt landwirtschaftlich verwertet werden, sondern auch aufbereitet werden dürfen. Als Produktionsschritte sind die Trocknung und die Pelletierung vorgesehen.

In der Abluft der Biogasanlage befinden sich ebenfalls in erheblichem Umfang Nährstoffe. Diese sollen – z.B. mittels Abluftwäscher – gewonnen und zu Düngerlösung aufkonzentriert werden.

3.1.5 Produktion von Treibstoff und Biokohle

In dem vorhandenen und geplanten Betrieb sowie auch allgemein in der Region fällt in erheblichem Umfang Biomasse an, die weder für die Holzbrennstoff- noch für die Biogasproduktion optimal ist. Es bestehen inzwischen die technischen Möglichkeiten, sie mit Verfahren wie der hydrothermalen Karbonisierung für nasse Fraktionen oder der katalytischen Verölung oder der Pyrolyse für trockenes Material zu hochkonzentrierten Energieträgern zu veredeln. Ein mögliches Endprodukt solcher Verarbeitungsschritte ist „Biokohle“, die inzwischen nicht nur als Bodenverbesserer (angelehnt an die „Terra preta“-Strategie) dient, sondern auch als Rohstoff für Filterungsprozesse oder z.B. auch als Zuschlagsstoff für Tierfutter verwendet wird.

Die Hydrothermale Karbonisierung wurde schon vor einem Jahrzehnt vom Land Niedersachsen unterstützt. Die Landesregierung schrieb im Mai 2013 grundsätzlich zur thermischen Umwandlung von Biomasse: *„Die unterschiedlichen Technologien zur thermischen Umwandlung von Biomasse sind insbesondere vor dem Hintergrund teurer und knapper werdender fossiler Rohstoffe sowie der Teller- oder Tank-Diskussion eine Option, um aus (lignocellulosehaltigen) Rest- und Abfallstoffen Energie zu erzeugen und auch Rohstoffe für die Industrie bereitzustellen.“* und *„wird auch weiterhin durch Forschungs- und gegebenenfalls Pilotprojekte die HTC-Technologie in Niedersachsen voranbringen.“*

Mit entsprechender Förderung des Landes hat ein Forschungsverbund unter Federführung der Uni Oldenburg das Entwicklungsprojekt *„HTC in Niedersachsen“* durchgeführt. *„Im Projekt soll Biomasse bei spezifischen Druck- und Temperaturbedingungen in einem Versuchsreaktor in CO₂-neutrale Kohle umgewandelt werden. Als Biomasse wird hauptsächlich Mahdgut aus der Landschaftspflege von niedersächsischen Moorstandorten (Feucht- und Nassgrünland) verwendet, das gegenwärtig kaum genutzt wird und daher kostenintensiv entsorgt werden muss. Die aus diesen Reststoffen nachhaltig hergestellte Kohle samt wässriger Phase kann aufgrund guter Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeiten zur Düngung oder als Torfersatz im Gartenbau verwendet werden. Die C-Stabilität der HTC-Kohle wird auf mehrere Dekaden geschätzt, so dass neben Naturschutzziele auch Belange des Klimaschutzes realisiert werden können.“* Das Projekt ist vor Jahren nach Angaben der Universität Oldenburg *„erfolgreich beendet worden.“*

Neben diesem Verfahren sind weitere zur Produktion von Biokohle entwickelt worden. So können z.B. mittels Pyrolyse überschüssige Holzpellets gleichzeitig energetisch verwertet und zu Biokohle gemacht werden. Mit solchen Verfahren wird trockenes, mit dem „Meilerverfahren“ kann sowohl feuchtes Material verkohlt werden.



Ebenfalls trockenes Holz oder Material wie Stroh, Heu, Rapsstroh, Röhrich und andere abgestorbene Pflanzenteile aus der Landschaftspflege wird für die drucklose katalytische Verölung benötigt. Dieses Material wird mittels heißem „Thermoöl“ und Katalysatoren in gasförmige Kohlenwasserstoffe aufgespalten, welche dann zu flüssigen Kohlenwasserstoffen („Synthesediesel“) destilliert werden. Der ganze Vorgang findet in einer geschlossenen Anlage statt und ist bereits großtechnisch erprobt.

3.1.6 Energiespeicherung

In den Kernprozessen der Holzverarbeitung und der Biogasproduktion werden in sehr großem Umfang Energieträger produziert, mithin Energie chemisch in Form von unterschiedlichen Holz- und ähnlichen Produkten sowie von Biogas gespeichert. Auch in den Nebenprozessen entstehen Energieträger. Außerdem entstehen Wärme und Strom. Alle diese Energien und Energieträger müssen im Plangebiet – teilweise nur sehr kurzfristig, teilweise aber auch über längere Dauer – gelagert werden können, um sie dann zielgerichtet an die künftigen Nutzer abgeben zu können.

Notwendig sind dazu Lagerhallen für die trockene Aufbewahrung der Einsatzmaterialien und unterschiedlichen Holzbrennstoffe, aber eventuell auch Gasbehälter und Öltanks. Notwendig werden können auch weitere Haupt- oder Nebenanlagen sein wie eine Anlage auf Aufbereitung und Verdichtung von Biogas zu Biomethan und Biokohlendioxid. Für die Speicherung von Strom und Wärme bedarf es entsprechender Speicher in Form großer, hochisolierter Warmwasserbehälter mit entsprechenden Leitungs- und Pumpenanlagen für die interne und externe Wärmeversorgung sowie z.B. eine Batteriehalle.

3.1.7 Grüngutaufbereitung / Kompostierung

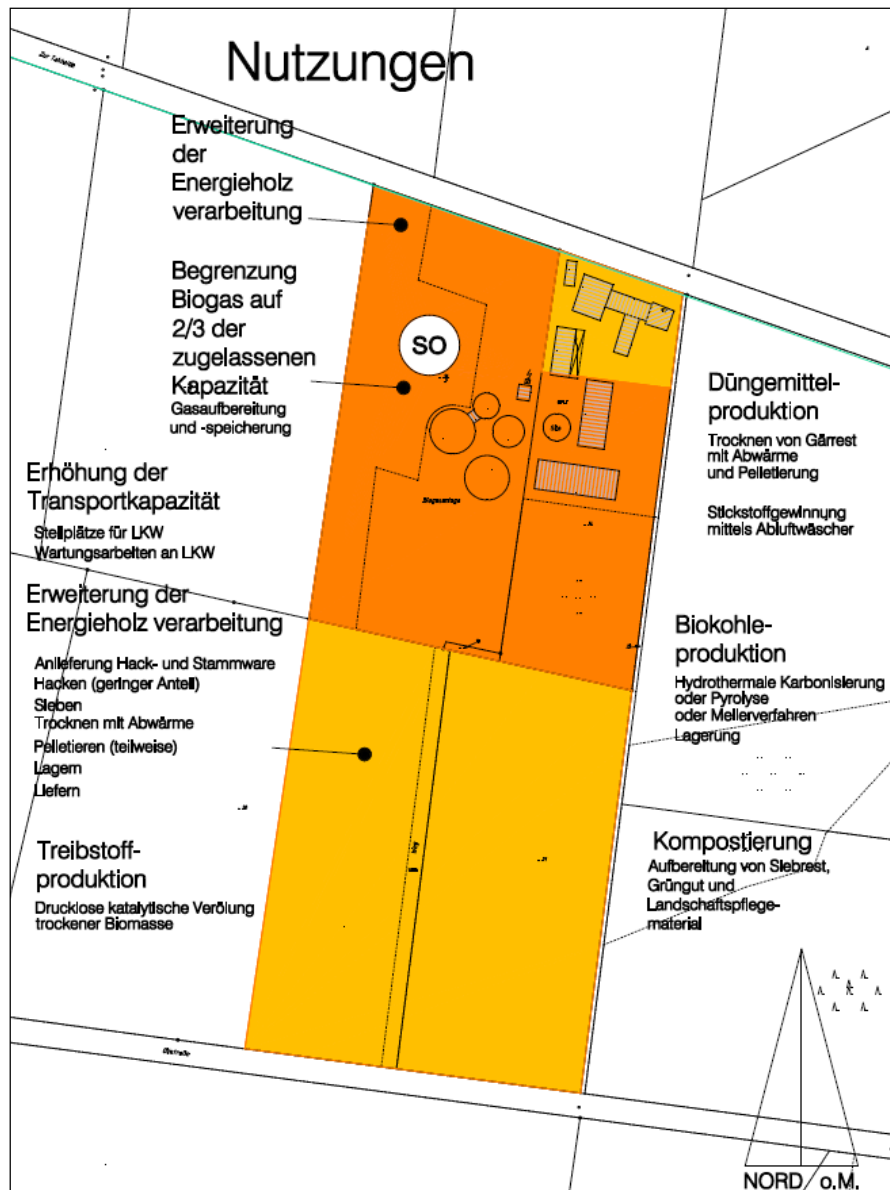
Im bisherigen Betrieb fällt wenig Grüngut und Kompostierungsmaterial (z.B. aus Siebrest) an. Der Gärrest aus der Biogasproduktion wird landwirtschaftlich verwertet. Mit dem Einsatz weiterer Materialien kann aber die Menge kompostierbaren Materials zunehmen. Außerdem besteht die Möglichkeit, mittels Kompostierung Stoffkreisläufe der Gesamtanlage zu schließen.

Dazu wird das für die Kompostierung bestimmte Material i.d.R. zerkleinert, ggf. befeuchtet und zu offenen Mieten aufgehäuft. Dort verrottet es in einem natürlichen Prozeß zu Kompost. Der Rottevorgang wird i.d.R. durch Maßnahmen wie durchmischen und umschichten in einem dreistufigen Vorgehen mit offener Vor- und Haupt- sowie überdachter Nachrotte unterstützt und beschleunigt. Am Ende der Nachrotte wird der Rohkompost ausgesiebt und kann unmittelbar abgegeben werden. Dies trägt dann zur regionalen Substitution von Torf bei.

Diesem Ziel dient auch die gezielte Einfuhr und Aufbereitung von Kokoshüllen, die bereits erprobt ist und ggf. um weitere Biomasse ergänzt werden soll.



3.1.8 Zusammenfassung von Kernvorhaben



3.2 Spezifische Ziele der Gemeinde zum Plangebiet

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Wehrbleck die bisherige Entwicklung des Betriebes aus der Landwirtschaft heraus mit der Entwicklung der Biogaserzeugung und schließlich der Produktion von Holzhackschnitzeln begrüßt und mittels der 80. und der 90. Flächennutzungsplanänderung positiv begleitet. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes konnte bisher unterbleiben, so daß die Gemeinde ihre planungsrechtliche Unterstützung über die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde geleistet hat.

Die Gemeinde begrüßt auch die nunmehr angestrebte Weiterentwicklung des Unternehmens und möchte ihre Möglichkeiten nutzen, um die notwendigen planungsrechtlichen Rahmenbedingun-

gen zu schaffen. Nur durch die Schaffung von Baurecht ist es in der konkreten Situation möglich, gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die „*Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur*“ zu wahren und die „*Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen*“ zu erreichen.

Die erste Kernkomponente der geplanten Nutzung, die Verarbeitung von forstwirtschaftlichem Material zu Holzhackschnitzeln und anderen holzbasierten und vergleichbaren Energieträgern, passt aus Sicht der Gemeinde gut zum lokalen und regionalen Standort und soll uneingeschränkt unterstützt werden.

Zu der zweiten Kernkomponente, der Biogasproduktion, hatte die Samtgemeinde Kirchdorf im Einvernehmen mit der Gemeinde bereits vor etlichen Jahren eine wesentliche Vergrößerung der Biogasanlage bauleitplanerisch vorbereitet. Nach wie vor sind Samtgemeinde und Gemeinde grundsätzlich mit einer verträglichen, wesentlichen Weiterentwicklung einverstanden. Sie tragen außerdem den – teilweise drastisch – geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere zum Einsatz von Wirtschaftsdünger, Rechnung. Deshalb wird in der parallel laufenden 113. Flächennutzungsplanänderung weiterhin die Kapazitätsgrenze für die Biogasanlage textlich dargestellt, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorgegeben ist. Somit ist es weiterhin der Gemeinde überlassen, im Bebauungsplan die zulässige maximale Anlagenkapazität innerhalb des Kapazitätsrahmens von maximal 5,98 Mio Nm³ Biogas/a zu definieren. Hier wird sie sich an den o.a. aktuellen Zielen des Vorhabenträgers orientieren, da diese dem Betriebsbedarf entsprechen und über das Vorhaben hinaus keine nachteilige Auswirkung auf andere Vorhaben in der Gemeinde und der Samtgemeinde entfalten.

Bei den Einsatzstoffen beabsichtigt die Gemeinde ebenfalls keinen Rückschritt hinter den schon erreichten planungsrechtlichen Stand, sondern vielmehr eine deutliche Ausweitung:

- Die Entwicklung verträglicher und ertragreicher Gärsubstratarten setzt sich weiter fort, so daß auch künftig damit gerechnet werden kann, daß weitere Materialien zu sinnvollen Einsatzstoffen für die Biogasproduktion werden.
- Das davon berührte Interesse an vielfältigen Fruchtfolgen im Landbau, welches bei vielen Landwirten und der Fachpolitik schon sehr lange besteht und durch immer weitere EU-Regelungen immer kleinteiliger gefordert wird, ist ebenfalls erheblich.
- Einvernehmen besteht schon lange dahingehend, daß der Einsatz von Wirtschaftsdünger als Gärsubstrat hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen und zur Nutzung von dessen energetischer Kapazitäten sinnvoll ist. Bundesrechtliche Regelungen haben die wirtschaftlichen Voraussetzungen zwar nicht durch Honorierung von Energiegewinnung, aber mittels Zertifikatezwang erst drastisch verbessert und dann wieder dramatisch verschlechtert. Die Samtgemeinde hat in der aktuellen Flächennutzungsplanung weiterhin auf eine Einschränkung verzichtet und die Verwendung unterschiedlicher Gärsubstrate zugelassen, wenn diese hinsichtlich der Emissionen verträglich sind. Die Gemeinde will diese Zielsetzung der Offenheit in ihrem Bebauungsplan umsetzen.

Die weiteren Komponenten des Vorhabens mit Düngemittel-, Treibstoff-, Biokohle und Kompost- bzw. Torfersatzstoff-Produktion ergänzen die Kernprozesse und ermöglichen, Nebenprodukte sowie weitere verfügbare Biomasse gut zu verwerten. Dies entspricht dem kommunalen



Ziel, Stoffkreisläufe zu schließen und vorhandene Ressourcen ertragreich und umweltschonend zu nutzen. Die Gemeinde will deshalb auch diese Nutzungen vorbereiten.

Die angestrebten Prozesse erfordern einen hohen logistischen Aufwand bei Transport und Lagerung. Die Gemeinde erkennt die Notwendigkeit dieser Logistik an und hält die Konzentration am Standort für sinnvoll. Deshalb soll auch für diesen Aspekt Baurecht geschaffen werden.

3.3 Notwendigkeit der Planung aufgrund allgemeiner städtebaulicher Ziele der Gemeinde

Der Bedarf für diese Planung resultiert daneben aus den folgenden standortbezogenen Zielen:

- der ansässige, standortgebundene Betrieb soll weiterentwickelt werden dürfen und
- dadurch sollen Arbeitsplätze und Steuerkraft erhalten und gestärkt werden und damit zur Sicherung und Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsplatzangebotes in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wehrbleck beigetragen werden.
- Der geeignete Standort soll genutzt werden, damit wird Bedarf für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen an anderer Stelle grundsätzlich gemindert.
- Die Möglichkeit, das bebaute Grundstück mit dem Hof „Strange 47“ und der „Biogasanlage Wehrbleck“ aufzugreifen und so die weitere Sondernutzung an einem entsprechenden baulichen und bauplanungsrechtlichen Schwerpunkt zu konzentrieren, soll genutzt werden.
- Dadurch soll die Notwendigkeit für Flächeninanspruchnahme für denselben Zweck an anderer Stelle vermindert werden.

Auch nutzungsbezogene Grundziele der Gemeinde sprechen dafür, Baurecht für die angestrebte Weiterentwicklung zu schaffen:

- Die im Raum vorhandenen bzw. produzierbaren Materialien aus der Land- und Forstwirtschaft sollen vor Ort einer möglichst hochwertigen Nutzung zugeführt werden.
- Damit soll eine möglichst hohe Wertschöpfung im ländlichen Raum erreicht werden.
- Auch damit wird zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen.
- Überdies beugt dieses Vorgehen der Unternutzung und Entwertung der landwirtschaftlichen Flächen vor und trägt zur Sicherung des Ertragspotentials dieser Flächen bei.
- Weiterhin dient das Vorhaben dem Ziel der Gemeinde, die Gewinnung regenerativer Energie zu forcieren und die Einsparung von Energie zu unterstützen.
- Außerdem trägt das Vorhaben dazu bei, lokale und regionale Stoffkreisläufe zu schließen. Unter anderem trägt es in der Komponente „Kompostierung“ zur Substitution der Torfgewinnung und –verwendung bei. Diese ist ein laufender Prozeß, der sich nach den



Wünschen der Gemeinde, aber auch z.B. der Samtgemeinde und des Landes, verstärken soll, damit möglichst wenig Torf in den hiesigen Mooren abgebaut und möglichst wenig importiert werden muß.

Insgesamt gilt, wie oben schon dargelegt, daß nicht einfach ein gut geeigneter Standort für spezielle gewerbliche Zwecke gebraucht, sondern daß ein lokaler und regionaler Stoffkreislauf mit größtmöglicher Energie- und Wirtschaftseffizienz eingerichtet werden soll.

Deshalb will die Gemeinde im Plangebiet Baurecht schaffen, welches die Weiterentwicklung des Betriebes zuläßt.

Alternativen sind wegen der vorhandenen Anlagen und der verfügbaren Flächen sowie dem vorhandenen Sondergebiet nicht gegeben.



4. Rahmenbedingungen der Planung

4.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist Teil einer großflächigen Streusiedlung, in der sich die einzelnen (ehemaligen) Hofstellen unterschiedlich, teils zum ausschließlichen Wohnhaus, teils zum großen, intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieb, teils zum Gewerbebetrieb und teils zu Sondernutzungen entwickelten. Unter diesen hat das Plangebiet durch die erhebliche Bebauung und Versiegelung sowie das rechtswirksame Sondergebiet eine besondere und überdurchschnittlich gewichtige Ausprägung.



Quelle: Geoweb Landkreis Diepholz



Das Plangebiet ist mit einer Hofstelle bebaut, die aus einem Gebäudekomplex mit Wohnhaus, Stall und Nebengebäuden besteht. Südlich schließen weitere Stall- und Nebengebäude an. Außerdem finden sich hier Lagerbehälter und Lagerflächen sowie Wege- und Hofflächen.

Westlich benachbart steht die Biogasanlage mit großen Gär- und Gärrestebehälter sowie einer sehr großen Lagerfläche. Weitere Behälter und Lagereinrichtungen sowie eine Halle, Lagerplätze und Zuwegungen runden die Komplex ab.

In der Umgebung liegen weitere Landwirtschaftsbetriebe sowie ehemalige Hofstellen. Im Westen befinden sich im Moorrandbereich auch Torf- und Erdgasgewinnungseinrichtungen. In einiger Entfernung liegt östlich des Plangebietes das Straßendorf Strange.

4.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet liegt zwischen den Gemeindestraßen „Zur Takheide“ und „Oilstraße“ und umfaßt deren angrenzende Teile. Über diese Straßen hat es im Osten in gut 0,7 km bzw knapp 0,9 km Entfernung Anschluß an die Kreisstraße K 43 „Stranger Straße“. Diese mündet ihrerseits in ca. 0,8 bzw. 1,3 km Entfernung in die Bundesstraße B 214.

Somit sind in relativ geringer Entfernung Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz mit Kreis- und Bundesstraße gegeben. Eingangsmaterial kann somit aus der gesamten Region gut zum Plangebiet transportiert werden. Das im Plangebiet aufbereitete und veredelte Material kann über dasselbe Streckennetz effektiv zu Märkten transportiert werden. Eine solche Nutzung erfolgt im Kern bereits heute, da über die Straße „Zur Takheide“ schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge von und zur Biogasanlage und zur Hofstelle fahren und weil schon heute per LKW Holz und Hackschnitzel im Plangebiet angeliefert und von dort abgeholt werden. Die Oilstraße wird ebenfalls immer wieder durch landwirtschaftlichen Schwerverkehr genutzt. Außerdem dient sie zur Anbindung des Torfwerkes.

Beide Straßen sind also bereits heute hinreichend leistungsstark ausgebaut. Überdies sind die Straßengrundstücke mit gut 14 m bzw. knapp 13 m so breit, daß eine Verstärkung und Verbesserung – z.B. durch Schaffung von Ausweichstellen – von den räumlichen Anforderungen her bequem bewältigt werden kann.

Durch den Verkehr auf den Gemeindestraßen wird im Falle der Straße „Zur Takheide“ gar kein Anlieger berührt. Im Falle der Oilstraße liegt südlich deren Einmündung in die Kreisstraße ein Außenbereichswohngebäude in gut 20 m Abstand an der Kreisstraße.

Die Gemeindestraßen werden auch als Radwege für die Tages- und die Naherholung sowie für den Tourismus genutzt. Grundsätzlich kann ein Konflikt in der Benutzung der durchweg schmalen Straßen durch Schwerlastverkehr zum/vom Plangebiet einerseits und durch Radverkehr andererseits gesehen werden. Allerdings wird durch die Plangebietsnutzung bereits Verkehr induziert, ohne daß Probleme bekannt geworden wären.

Außerdem wird das Verkehrsaufkommen durch das Plangebiet während der Arbeitszeit und jahreszeitlich mit einem leichten Schwerpunkt im Winter erwartet. Es deckt sich also nicht mit



Hauptverkehrzeiten, die sich auf Freizeit wie abends und am Wochenende sowie jahreszeitlich im Sommer konzentrieren dürften. Daher wird kein relevanter Konflikt befürchtet.

4.3 Emissions- und Immissionsituation

Das Plangebiet ist emissionsrelevant. Im Plangebiet stehen die Hofstelle, die Biogasanlage und der Holzhackschnitzelbetrieb sowie eine Anlage zur Aufbereitung von Torfersatzprodukt.

4.3.1 Hofstelle

Die Hofstelle emittiert mittlerweile nur noch gering. Grundsätzlich sind jedoch von hier aus erhebliche Geruchs-, Nährstoff- und Bioaerosolemissionen möglich.

4.3.2 Biogasanlage

Die Biogasanlage bildet ein geschlossenes System, in dem auf der Basis nachwachsender Rohstoffe Biogas erzeugt und verbrannt wird. Als Eingangsmaterial werden hauptsächlich Silomais, Grassilage sowie „Ganzpflanzen“ (z.B. „Energiegetreide“ in Form von Grünroggen) eingebracht. Es können – und sollen künftig verstärkt – auch Wirtschaftsdünger (z.B. in Form von Rindermist, aber auch in anderen Formen) genutzt werden.

Bisher handelt es sich um eine „NawaRo-Anlage“ mit dem Einsatz wenig emittierender Stoffe ausgegangen. Eine Cofermenter-Anlage mit Stoffen wie Schlachtabfällen, die sehr stark emittieren können und deren Emissionen i.d.R. von besonderer Lästigkeit sind, ist nicht vorhanden und nicht Gegenstand der Planung.

Mögliche Geruchsemissionen entstehen durch die Lagerung und Anlieferung von Wirtschaftsdünger sowie am Anschnitt von Pflanzensilos. In Abhängigkeit von der Menge, der Art der Lagerung und der Art der Zuführung des Substrates in den Fermenter entstehen unterschiedlich hohe Geruchsemissionen. Die Silage wird durch Siloplanen abgedeckt, wodurch das Auftreten von Silogerüchen weitestgehend vermieden wird. Schlecht siliertes Pflanzenmaterial kann starke Geruchsemissionen entwickeln, bei der (vor Ort gegebenen) ordnungsgemäßer Silierung ergibt sich jedoch kein Problem. Überdies wird die Anschnittfläche des Silos und die Zahl der Anschnitte klein gehalten, da das Material für den Fermenter über einen Annahmehälter zugeführt wird. Bisher sind keine relevanten Geruchsemissionen erkennbar, es wird auch für die Zukunft von einer gleichbleibend geringen Emissionssituation ausgegangen.

Beim Betrieb der Anlage wird im Fermenter die organische Substanz des Substrats in anaerobem Milieu im wesentlichen in Methan und Kohlendioxid umgesetzt. Es entsteht neben vielen weiteren Gasen jedoch auch eine geringe Menge an Schwefelwasserstoff, der schädlich für die Biogasverwertung ist, im System eliminiert wird und nicht als relevante Emission in Erscheinung tritt.

Das Biogas wird in einer Gasblase oberhalb der Fermenter und Nachgärer bzw. Gärrestebehälter zwischengespeichert und schließlich zur Gewinnung von Wärme und Strom in Blockheizkraftwerken verbrannt. Auch diese Emissionen sind bisher unproblematisch. Künftig werden sie, sofern ein Abluftwäscher eingebaut und über diesen die Nährstofffraktion aus der Abluft als

Grundlage für die Düngerproduktion gewonnen wird, vollständig bedeutungslos sein. Dasselbe Emissionsergebnis zeigt sich bei einer anderen Form der Biogasnutzung, nämlich der Aufbereitung zu Biomethan und Biokohlendioxid. Dabei entstehen durch Verdichter etc. Geräuschemissionen; Geruchs- oder andere stoffliche Emissionen werden jedoch vermieden, weil das System zur Gewinnung von Gasen entsprechend gasdicht ausgeführt und betrieben wird.

Das vergorene Substrat gelangt über Nachgärbehälter in ein Endlager. Von dort aus wird es i.d.R. als Dünger auf landwirtschaftliche Flächen in der Umgebung verbracht. Hierbei entstehen temporär Geruchsemissionen, die nur kurzfristig während des Befüllvorganges wirken, auf der Ausbringungsfläche Teil der ortsüblichen Landwirtschaft sind und von Zeit und Intensität her unkritisch sind.

Eine andere, mögliche Nutzung des ausgegorenen Substrates ist die Trocknung und Weitergabe bzw. Weiterverwendung als Trockensubstanz. Dies erfolgt regelmäßig in einer geschlossenen Halle und unter Vermeidung ungebührlicher Emissionen. Bei dem hier häufig anzutreffenden Einsatz von Abluftwäschern wird auch aus dieser Fraktion der über den Luftpfad austretende Nährstoff für die weitere gezielte Verwertung gewonnen. Daher sind auch aus diesem Betriebs- teil keine relevanten Emissionen zu erwarten.

Durch das Verbrennen des Biogases in den Blockheizkraftwerken entstehen neben Strom und Wärme auch Verbrennungsabgase und Motorenlärm. Der Lärm wird durch die Dämmung des BHKW gemindert. Darüberhinaus finden keine weiteren lärmintensiven Betriebsvorgänge statt. Die Verbrennungsabgase bestehen im wesentlichen aus CO₂ und H₂O und werden verblasen. Immissionskonflikte sind dadurch regelmäßig nicht gegeben, auch wenn das Schornsteingas als Geruchsquelle zählt.

Die nächstgelegenen Immissionsorte zur Plangebietsgrenze stellen folgende Anwesen im Außenbereich dar:

- Außenbereichswohnhaus „Strange 21“ 177 m (nordöstlich, daher liegt überdies die vorhandene Hofstelle zwischen der Biogasanlage und dem Außenbereichswohnhaus)
- Außenbereichswohnhaus „Strange 16“ 264 m (ebenfalls nordöstlich, so daß hier ebenfalls die Hofstelle als Zusatzpuffer wirkt)
- Außenbereichswohnhaus „Strange 46“ 323 m (westlich)

Angesichts des großen Abstandes und der Lage im Außenbereich sind problematische Immissionen (insbesondere Geruch) durch die NawaRo-Anlage an Wohngebäuden nicht vorhanden und nicht zu erwarten.

Der östlich liegende Wald ist ebenfalls ein möglicher relevanter Immissionsort. Wegen der geschlossenen Ausführung der Biogasanlage – auch Gärrestelager sind mit einer gasdichten Haube versehen und dienen der Gasspeicherung – sind dort jedoch keine relevanten Nährstoffimmissionen vorhanden und nicht zu erwarten.



4.3.3 Holzhackschnitzelbetrieb

In dem Betrieb wird Holz angeliefert, teilweise noch zerkleinert, gesiebt, getrocknet, teilweise zu neuen Formen gepresst und verladen. Bei diesen Vorgängen kommt es zu folgenden Emissionen:

- Schall durch Lieferfahrzeuge und Maschinen zum zerkleinern, sieben sowie verladen des Materials,
- Staub, Geruch, Stickstoffverbindungen und Bioaerosole durch zerkleinern, sieben und trocknen des Materials.

Der Schall durch den Verkehr mit Lieferfahrzeugen und mit Radladern auf dem Platz sowie durch das zerkleinern und sieben des Holzes betrifft nur das Plangebiet selbst und an dessen Rand unempfindliche Bereiche, nämlich Äcker und die eigene Hofstelle. Hier sind keine Beeinträchtigungen oder Konflikte ersichtlich.

Zum Staub wird analog zu Genehmigungsunterlagen für eine Kompostierungsanlage angesetzt, daß wegen der großen Struktur des Holzes analog zur grobkörnigen Strukturierung von Grünabfall bzw. Kompost und wegen des Wasseranteils von mindestens 40% („handfeucht“) keine Staubemissionen zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Stickstoffverbindungen gehen die Genehmigungsunterlagen für eine Kompostierungsanlage auf die denkbare Ammoniakfreisetzung ein und stellen fest, daß eine Ammoniakfreisetzung schon beim Kompost nicht zu befürchten ist, weil die Grünabfälle ein weites C/N-Verhältnis aufweisen. Bei Holz ist dieses Verhältnis noch weiter und die Emission von Nährstoffen voraussichtlich irrelevant.

Zu Geruchsemissionen liegen ebenfalls Angaben zur Kompostierung vor, die unter Verweis auf die geringe Geruchsträchtigkeit des Grünabfalls und die durchweg aerobe Zersetzung nahelegen, daß geruchsintensive Arbeitsschritte lediglich im Versetzen relativ jungen Rottegutes bestehen. Bei der Aufbereitung von Holz ist die Geruchsträchtigkeit noch geringer.

Bioaerosole können grundsätzlich z.B. in Form von Pilzsporen erwartet werden. Pilzrasen können an der Oberfläche von Mieten auftreten, wenn Häckselmaterial ungeeignet gelagert wird. Da dies zu einer Verschlechterung des Materials führt, die Lagerung überdies schon aus ökonomischen Gründen kurz gehalten wird und der geplante Prozeß eine Trocknung einschließt, ist auch in diesem Themenfeld kein Immissionsproblem zu erwarten.

Die Immissionssituation im Plangebiet ist durch die Außenbereichs-Alleinlage mit deutlichem Abstand zu benachbarten Betrieben sowie durch die Lage neben den Gemeindestraßen gekennzeichnet. Gegenüber deren Emissionen Schall, Gerüche und Staub ist die vorhandene und die geplante Nutzung unempfindlich.

4.4 Natur und Landschaft



4.4.1. Aktueller Zustand von Natur und Landschaft im Plangebiet

Das Plangebiet ist zu einem deutlichen Teil versiegelt.

Die Freifläche am Hof und auf der Biogasanlage ist ziergärtnerisch genutzt oder in Restflächen als Wiese regelmäßig unterhalten.

Die übrige Freifläche ist als geschotterter Fahrweg festgefahren oder als Acker intensiv genutzt.

Elemente mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften oder für das Landschaftsbild sind nicht ersichtlich.

4.4.2 Lage am Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet ist vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „DH 43 „Wackelberge““ umgeben. Es war selbst Teil dieses Schutzgebietes, ist aber mit Kreistagsbeschluss vom 16.3.2020 aus dem Gebiet entlassen worden. Gleichzeitig wurde das LSG weiter westlich, in direkter Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet Wietingsmoor, ergänzt. Für das weitere Bebauungsplanverfahren gilt, daß der Bebauungsplan erst dann in Kraft gesetzt wird, wenn der „Erlass einer 2. Verordnung zu Änderung der Verordnung zum Schutz der Wackelberge und angrenzender Landschaftsteile in der Gemeinde Wehrbleck ... zur teilweise Aufhebung und Erweiterung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Wehrbleck / Landkreis Diepholz (LSG DH 43)“ rechtskräftig geworden ist.

Die Schutzverordnung für das – nunmehr umgebende – LSG wurde am 29.6.1970 noch auf der Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen. Darin werden *„Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.“* (§ 2 Abs. 1). *„Verboten sind insbesondere ... die Ruhe zu stören, Wohnwagen aufzustellen, die Pflanzendecke abzubrennen, Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum wegzuwerfen oder abzulagern, Kraftfahrzeuge zu waschen“* usw.. Sogar von diesen Verboten können – ggf. unter Bedingungen oder Auflagen – Ausnahmen zugelassen werden (§ 2 Abs. 3).

Für die Frage, ob dieser Bebauungsplan das umgebende Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen kann, sind vor allem §§ 3 und 4 der Schutzgebietsverordnung relevant.

In § 3 wird (neben Vorhaben wie Anlage von Müll- und Schuttablagerungsplätzen, Beseitigung von Hecken, Tümpeln und Teichen, Entnahme von Bodenbestandteilen oder Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren) die Errichtung baulicher Anlagen unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen (vgl. § 3 Abs. 2). Noch deutlicher für das hier geplante Vorhaben wird § 4. Danach unterliegen der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen keinen Beschränkungen der Landschaftsschutzverordnung.

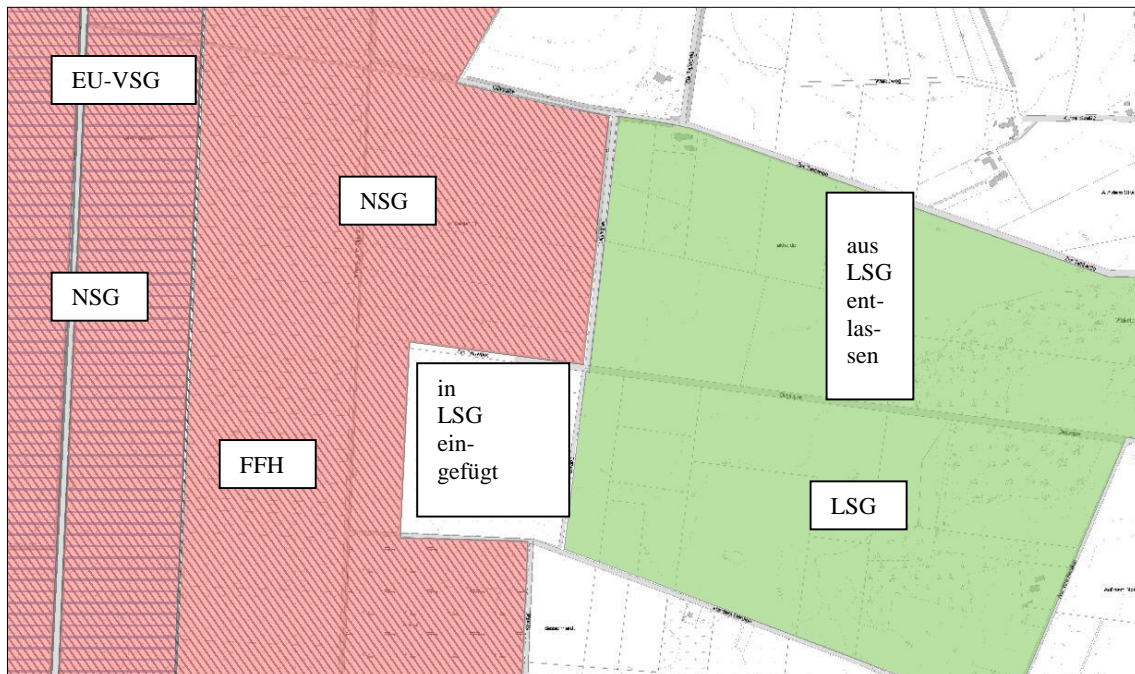
Vor dem Hintergrund der Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet und angesichts der Möglichkeiten, erhebliche Baulichkeiten auch innerhalb des LSG zu errichten, wird keine Konflikt zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes und den Zielen dieses Bebauungsplanes gesehen. Gleichwohl sprechen die Belange des angrenzenden Schutzgebietes dafür,

das Plangebiet in diejenigen Richtungen, in denen es direkt in die frei einsehbare Offenlandschaft des LSG wirkt, eingrünen.

4.4.3 Schutzgebietskulisse der Umgebung und FFH-Verträglichkeit

Das Plangebiet liegt in geringer Entfernung zu weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Der Abstand beträgt

zum FFH-Gebiet Wietingsmoor	480 m
zum EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung	1.310 m
zum geplanten Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor Freistädter Moor und Sprekelsmeer“	480 m.



Übersicht über die Schutzgebiete (entnommen aus: Geoweb des Landkreises Diepholz; mit Einschrieb)

4.4.3.1 Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer“

Westlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer“, welches zur Überführung des FFH-Schutzes in nationales Recht aus den drei gleichnamigen, vorhandenen Naturschutzgebieten zusammengefügt worden war. Das Plangebiet liegt rd. 500 m vom NSG entfernt. Es liegt östlich, also in der Nebenwindrichtung.

Das Schutzgebiet ist ein Moorgebiet, der Schutzgegenstand ist das (von Natur aus nährstoffarme) Moor. Hier sollten schon nach den alten Naturschutzgebietsverordnungen „... vorhandene naturnahe hochmoortypische Vegetationsbestände ... erhalten und durch entsprechende

Maßnahmen weiterentwickelt werden.“ Damit sind wesentliche Nährstoffeinträge nicht vereinbar. Dieser Grundsatz darf jedoch nicht überstrapaziert werden. Im Schutzgebiet liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gülleausbringung ist auf Landwirtschaftsflächen im NSG in streng begrenztem Umfang zulässig. Dies bedeutet, daß zwar Beeinträchtigungen des Moores durch Nährstoffeintrag von außen wegen des Schutzzwecks vermieden werden müssen, aber daß nicht jeglicher Nährstoffeintrag auch relevant und schädlich ist.

Die Begründung zum Entwurf des neuen Schutzgebietes führt aus:

„Das NSG „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“ wird in weiten Teilen durch Moor-Degenerationsstadien und Birken-Moorwälder geprägt. Es wurde in großen Bereichen industriell oder im Handtorfstich abgetorft. Nach dem Torfabbau wurden diese Flächen wiedervernässt und für die Regeneration hergerichtet.

Schutzzweck des NSG ist der Erhalt und die Entwicklung der moortypischen Biotoptypen, insbesondere der Torfmoos-Schwingrasen und Wollgras-Bestände, aber auch des feuchten und nasenen Grünlandes. Das NSG bietet zudem einen Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tierarten, wie Ziegenmelker, Bekassine, Kranich, Schlingnatter (FFH-Anhang IV), Laubfrosch (FFH-Anhang IV), Moorfrosch (FFH-Anhang IV) sowie Insektenarten, wie dem Hochmoor-Bläuling.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter schutzbedürftiger wild lebender Tier- und wild wachsender Pflanzenarten und insbesondere der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen.“

...

„Der günstige Erhaltungszustand soll durch dem Schutzzweck dienende Maßnahmen gemäß Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie erreicht werden. Hierzu gehören in erster Linie Maßnahmen zur Renaturierung und Wiedervernässung des Moorkörpers. Weiterhin ist die Offenhaltung der Moorflächen durch Pflegemaßnahmen, wie die bereits seit Jahren im Gebiet stattfindenden „Entkusselungsaktionen“, von wesentlicher Bedeutung. Daneben ist die Beweidung eine wichtige Naturschutzmaßnahme, wobei für das NSG regelmäßig Beweidungspläne aufgestellt und aktualisiert werden.“

Mit diesem Schutzzweck und Erhaltungsziel ist die geplante Sondernutzung in einem Gebiet, welches rd. 500 m östlich der Grenze des Schutzgebietes beginnt und in dem eine Biogasanlage schon vorhanden ist und wesentlich vergrößert werden dürfte, grundsätzlich vereinbar.

Ein großer, geschützter Moorbiotop und das Naturschutzgebiet „Neustädter Moor-Regenerationsgebiet“ sowie das FFH-Gebiet „Neustädter Moor“ liegen südlich des Plangebietes in ca. 1,8 bzw. 2,2 km Abstand. Ein relevanter Einfluß des Plangebietes auf dieses Schutzgebiet ist nicht ersichtlich.

4.4.3.2 EU-Vogelschutzgebiet

Wesentliche Teile des FFH-Gebietes sind überlagert mit dem EU-Vogelschutzgebiet V 40



„Diepholzer Moorniederung“. In dieser sind die verbliebenen, einzelnen Moore als Schutzgebiete ausgewiesen und zusammen als „Europäisches Vogelschutzgebiet V40“ gemeldet worden. Die Abgrenzung der einzelnen Teile richtet sich im wesentlichen nach vorhandenen Schutzgebieten, teilweise sind Anpassungen und Pufferzonen berücksichtigt worden.

Im EU-VSG Diepholzer Moorniederung kommen etliche seltene und gefährdete Vogelarten als Brut- und als Gastvögel vor, die durch die Gebietsausweisung geschützt werden sollen. Nach der ursprünglichen Meldeliste handelte es sich um

Wertbestimmende Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang 1)

Goldregenpfeifer	als Brutvogel
Sumpfohreule	als Brutvogel
Ziegenmelker	als Brutvogel
Kornweihe	als Gastvogel

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2

Krickente	
Baumfalke	
Bekassine	
Großer Brachvogel	
Rotschenkel	
Schwarzkehlchen	
Raubwürger,	jeweils als Brutvogel

Mittlerweile ist der EU-Kommission folgende „*Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten*“ für das 12.638 ha große Gebiet gemeldet, wobei nicht ersichtlich ist, wie alt die letzte tatsächliche Erfassung der Sumpfohreule oder gar des Goldregenpfeifers und des Birkhuhns als Brutvogel ist und was viele Arten mit der Ackerlandschaft im Bereich Hakenmoor zu tun haben:

Austernfischer, Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Dunkelwasserläufer, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Goldregenpfeifer, Graugans, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Kornweihe, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Neuntöter, Ortolan, Pirol, Raubwürger, Reiherente, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Steinschmätzer, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Uferschnepfe, Wachtel, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe, Ziegenmelker und Zwergtaucher.

Das Plangebiet ist zu einem erheblichen Teil mit einer Biogasanlage und einer Hofstelle bebaut und im übrigen eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Plangebiet sind keine der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes bekannt geworden.

Als relevante Rastvogelvorkommen finden sich Kraniche in teilweise großen Trupps in der Umgebung des Plangebietes; es ist nicht ausgeschlossen, daß rastende Kraniche bis in das Plangebiet hinein Nahrung suchen, wenn der dortige Acker mit Mais bestellt war. Kraniche halten sich im Spätherbst und Winter in großer Zahl in der Diepholzer Moorniederung auf. Bei der Nahrungssuche nähern sie sich mittlerweile auch Hofstellen bis auf kurze Distanz, so daß der Acker im Plangebiet – Maisanbau vorausgesetzt – durchaus zum Nahrungsraum gezählt werden kann. Da Kraniche vom Planverfasser auch schon nahrungssuchend an Maissilagehaufen in der Nähe

einer Biogasanlage beobachtet wurden, kann ein entsprechendes Verhalten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Aus dieser eventuellen kurzfristigen Nutzung als Nahrungsplatz resultiert jedoch kein Konflikt, da die Bebauungsplanung dazu beiträgt, die Existenz des Silogehaufens zu perpetuieren. Ein Konflikt ist auch nicht ersichtlich, wenn die bisherige Ackerfläche für die Weiterentwicklung des vorhandenen Sondergebietes genutzt und so für Kraniche nicht mehr nutzbar wird, weil Maisäcker – nicht zuletzt aufgrund der Biogasproduktion – in der Diepholzer Moorniederung in großem Umfang als Nahrungsplätze für Kraniche zur Verfügung stehen.

Eine relevante Scheuchwirkung auf nahrungssuchende Vögel, welche die umliegenden Ackerflächen nutzen, wird nicht erwartet, da sich die Tiere nach den bisherigen Erfahrungen von Fahrzeugbetrieb auf Nachbarflächen nicht wesentlich stören lassen. Wie schon angesprochen, sind Kraniche bei der Nahrungsaufnahme am Siloanschnitt einer Biogasanlage beobachtet worden.

Eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung durch das Sondergebiet Kompostierungsanlage ist daher nicht ersichtlich.

4.5 Sonstige Rahmenbedingungen

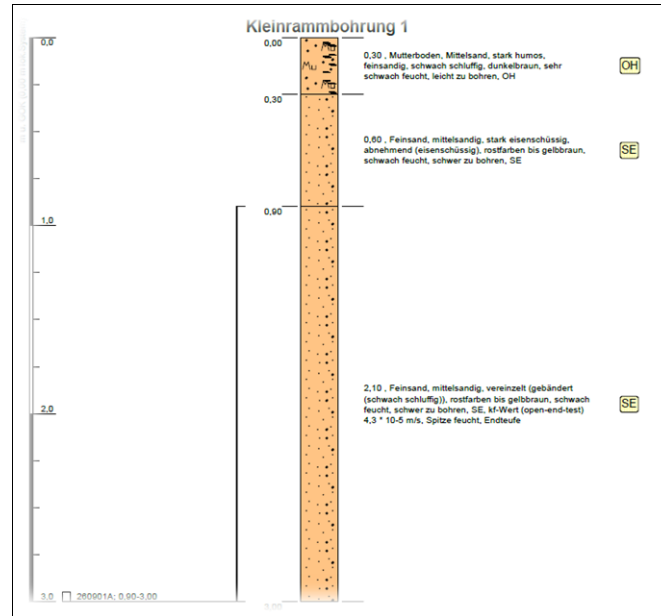
Im Plangebiet werden auf großen Flächen Mais und andere Pflanzen siliert, in die Biogasanlage können außerdem große Mengen Wirtschaftsdünger eingebracht werden. Deshalb sind die Belange der Grund- und Oberflächenwassers besonders zu betrachten.

Das von den Baukörpern (Fermenter, Nachgärbehälter und Gärrestebehälter sowie Annahme- und Vorlagebehälter, BHKW-Gebäude sowie Lagerhallen und Unterstände) anfallende Oberflächenwasser ist gering belastet und versickert in der Umgebung über eine bewachsene und belebte Bodenschicht.

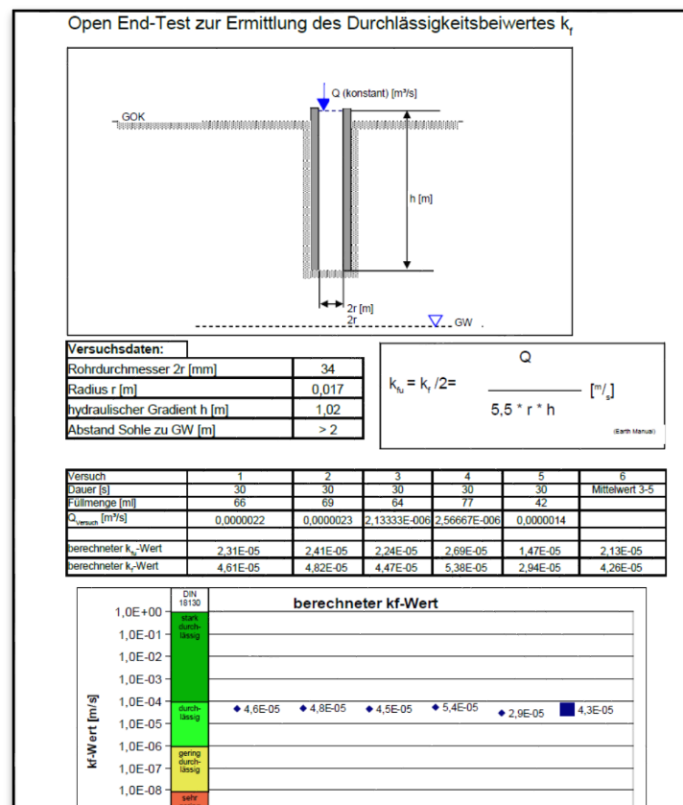
Auch das auf Wegen und Fahrflächen sowie auf den geschlossenen Siloteilen bzw. abgedeckten Holzlagern anfallende, nicht bzw. gering belastete Regenwasser versickert vor Ort über eine bewachsene und belebte Bodenschicht. Die Versickerung kann teilweise nur auf Flächen oder in sehr flachen Mulden erfolgen, da der Grundwasserflurabstand kleinräumig und temporär gering ist.

Im Südosten des Plangebietes sind die Versickerungsverhältnisse dagegen gut. Diese Eignung des anstehenden Bodens für eine Versickerung war aufgrund der örtlichen Kenntnisse und Beobachtungen bekannt. Zur Verifizierung wurde Geologie und Umwelttechnik Dipl.Geol. Jochen Holst mit einer Untersuchung beauftragt.





Die Bohrung und der Versickerungsversuch am 18.2.2019 im Südosten des Plangebietes ermittelten einen Kf-Wert von $4,3 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$; dieser Wert wurde gutachterlich auch als anzusetzender Wert bestimmt.



Regen- und Sickerwasser, das im offenen Bereich der Fahrsilos sowie bei anderen offenen Lagerflächen für Holz, Grüngut und / oder Kompost anfallen kann, wird aufgefangen und durch Nutzung in der Biogasanlage oder andere Verwendung als Brauchwasser für Prozesse im Plangebiet schadlos beseitigt.

Das auf den verunreinigten Fahrwegen (z.B. Fahrweg zum Feststoffcontainer oder zwischen offenen Lagermieten) anfallende Niederschlagswasser ist i.d.R. verunreinigt, deshalb dem Sickerwasser und dem Niederschlagswasser von den verunreinigten Siloflächen gleichzusetzen und als Prozesswasser wie oben angegeben zu gebrauchen.

In diesem Zusammenhang hat die Untere Wasserbehörde bei Prüfungen an Biogasanlagen im Landkreis mehrfach festgestellt, daß im alltäglichen Betriebsablauf eine Trennung des unverschmutzten und verschmutzten Oberflächen- / Niederschlagswassers schwierig gestaltet und sich bei vielen Anlagen als wenig praxisnah erwiesen hat. Die Versickerungsmöglichkeit gilt nur für das un- bzw. gering belastete Niederschlagswasser, also vor allem für das auf Gebäuden anfallende Regenwasser. Wasser von Flächen, bei denen eine saubere Trennung von verunreinigtem und unbelastetem Niederschlagswasser nicht gewährleistet ist, ist daher zum Schutz von Boden und Grundwasser in der Biogasanlage bzw als Prozesswasser zu nutzen oder landwirtschaftlich zu verwerten.

In der Biogasanlage werden umfangreiche technische Sicherungsmaßnahmen gegen ein Überlaufen des Gärsubstrats oder gegen anderweitigen unkontrollierten Austritt von Substrat oder Gas getroffen. Es ist daher nicht mit Beeinträchtigungen von Grundwasser zu rechnen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Ein Graben verläuft nordwestlich des Plangebietes entlang der Straße „Zur Takheide“ nach Westen.

Bei einem Unfall könnte ohne begleitende Maßnahmen eine Beeinträchtigung / Überschwemmung umliegender Flächen durch auslaufendes Gärsubstrat bzw. Gärrest nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird die gesamte Biogasanlage von einem flachen Wall umgeben. Dieser bildet ein Becken, in dem der gesamte, bei einem Unfall aus dem größten Behälter möglicherweise austretende Gärrest rückgehalten wird.

Die Biogasanlage besteht aus großvolumigen Baukörpern, die das Erscheinungsbild des Plangebietes massiv verändert haben. Ein Hinzutreten von baulichen Anlagen kann dies verstärken bzw. verfestigen. Deshalb sind grundsätzlich auch die Belange des Landschaftsbildes und der Erholung besonders zu betrachten.

Das Plangebiet wird durch die Biogasanlage und die Hofstelle massiv vorgeprägt. Dominierend sind auch die großen Ackerflächen. Der Wald bildet lediglich auf der Ostseite teilweise eine Kulisse.

Die Umgebung des Plangebietes wird nur in geringem Umfang für Erholung genutzt. Angesichts der massiven Vorprägung ist eine relevante Beeinträchtigung der Erholungseignung des Raumes aufgrund der Weiterentwicklung des Sondergebietes nicht zu erwarten.



In der Kompensationsfläche im westlichen Teilgeltungsbereich liegen Anlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH:

Betroffene Betriebseinrichtungen		
Leitungsabschnitt		
Name	Schutzstreifenbreite (m)	Medium
30076 WBLK 31-30073	4	Öl
Kabelabschnitt		
Name		Typ
02-ST0007		Strom MS-Freileitung
Bohrung		
Name	Schutzradius (m)	Medium / Status
WEHRBLECK 2 /01 ETRS89-East: 32 477099.1 – North: 5832010.1	5	Verfüllt
WEHRBLECK 32 /01 ETRS89-East: 32 476825.0 – North: 5832139.2	5	Verfüllt



Die rote Linie im Teilgeltungsbereich stellt eine Ölleitung, die rote Strichellinie ein Kabel und die durchkreuzten schwarzen Kreisflächen verfüllte Ölbohrungen dar. Die Angaben und Planeintragungen dienen nur zur unverbindlichen Vorinformation. Die Angaben über Lage,

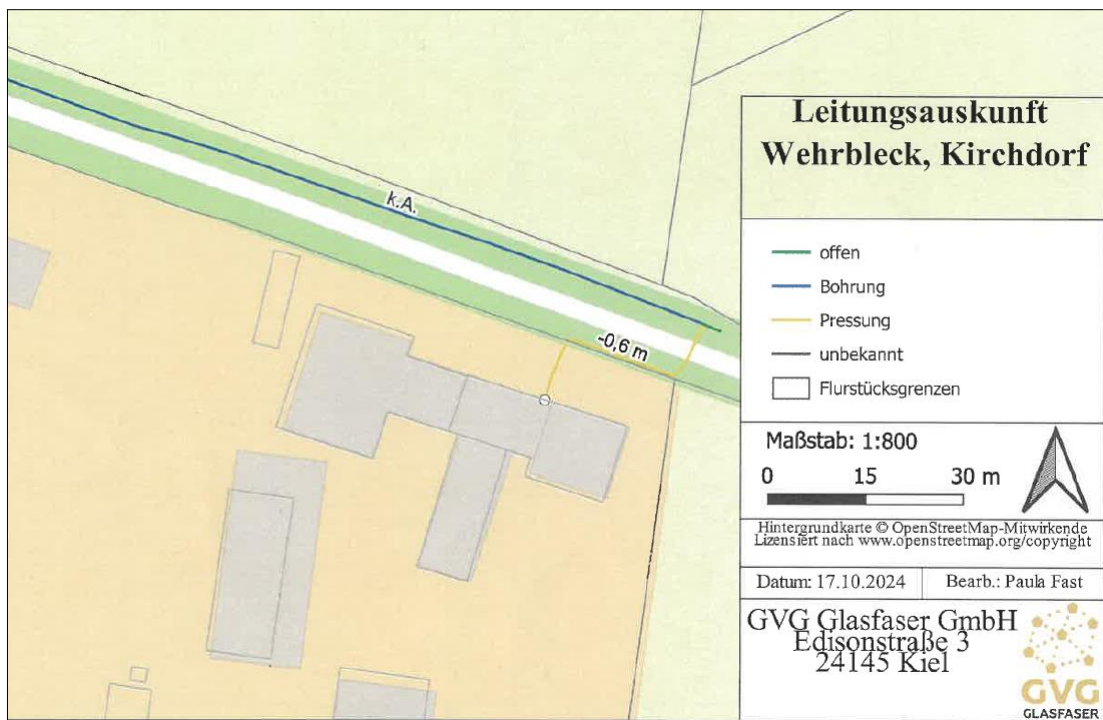
Deckung und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der ExxonMobil Production Deutschland GmbH bestätigt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu dem Überwachungsbetrieb **ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Leitungsbetrieb Voigtei, Voigtei 69, 31595 Steyerberg, Tel: 0 57 69/90** aufzunehmen.

Dort liegen auch die oben gezeigten, verfüllten Bohrungen. Diese haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH soll auch auf der Vorhabensebene beteiligt werden.

Im nördlichen Teil des Sondergebietes liegen Leitungen der GVG Glasfaser GmbH:



5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Abgrenzung des Sondergebietes

Das Plangebiet wird, soweit es nicht bereits öffentliches Straßengrundstück ist, als Sondergebiet festgesetzt. Damit wird der einschlägigen Vorprägung und der guten Eignung der Fläche sowie dem großen Flächenbedarf für die geplante bauliche Nutzung Rechnung getragen. Es wird kein Bedarf gesehen, Teile der Fläche aus der baulichen Nutzung auszuklammern. Grundsätzlich in Frage käme eine solche Unternutzung in der Umgebung des Waldes, der von Osten her bis an den Südosten des Plangebietes heranreicht. Es handelt sich dort um den lockeren Baumbestand mit Unterwuchs, der auf der Sandinsel der „Wackelberge“ steht. Hier stehen neben den dominierenden Kiefern auch Stieleichen und Birken. Allerdings besteht nur an der Schmalseite des Waldes die Nachbarschaft zum Sondergebiet. Außerdem können hier Anlagen wie z.B. Lagerflächen eingerichtet werden, die ohne jeglichen Konflikt zum Wald sind und die in Form landwirtschaftlicher Lagerflächen schon heute dort zulässig sind. Deshalb wird auch der Ackerbereich neben dem Wald in das Sondergebiet einbezogen.

5.1.2 Zweckbestimmung des Sondergebietes

Im Plangebiet besteht bereits eine Sondernutzung. Die künftige Nutzung soll gem. den städtebaulichen Zielen der Gemeinde auch in dieser Stringenz gesichert und weiterentwickelt werden. Dazu bedarf es keines allgemeinen Gewerbe- oder Industriegebietes, denn für die Weiterentwicklung ist nur ein kleiner Ausschnitt all derjenigen Betriebe und Anlagen notwendig, denen ein Gewerbe- oder Industriegebiet Baurecht bietet. Die Gemeinde strebt gerade die spezifische Ausprägung an, sie will kein sonstiges Gewerbe z.B. aus der Metall- oder Bau- oder Textilwirtschaft zulassen, sondern in Fortsetzung der bisherigen Nutzung die Etablierung und Schließung von Energie- und Stoffkreisläufen auf der Grundlage von Biomasse. Deshalb wird als Nutzungsart das Sondergebiet gewählt.

Zweckbestimmung des Gebietes ist vorwiegend die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben und Anlagen zur energetischen und stofflichen Verwertung von pflanzlicher Biomasse. Damit wird das Kernanliegen des Vorhabenträgers und der Gemeinde umgesetzt: Die im Raum vorhandenen bzw. produzierbaren Materialien aus der Land- und Forstwirtschaft sollen vor Ort einer möglichst hochwertigen Nutzung zugeführt und dazu in lager- und veräußerbare Energieträger sowie Reststoffe aus diesen Prozessen und weitere pflanzliche Biomasse zu Torfersatzprodukten umgewandelt werden.

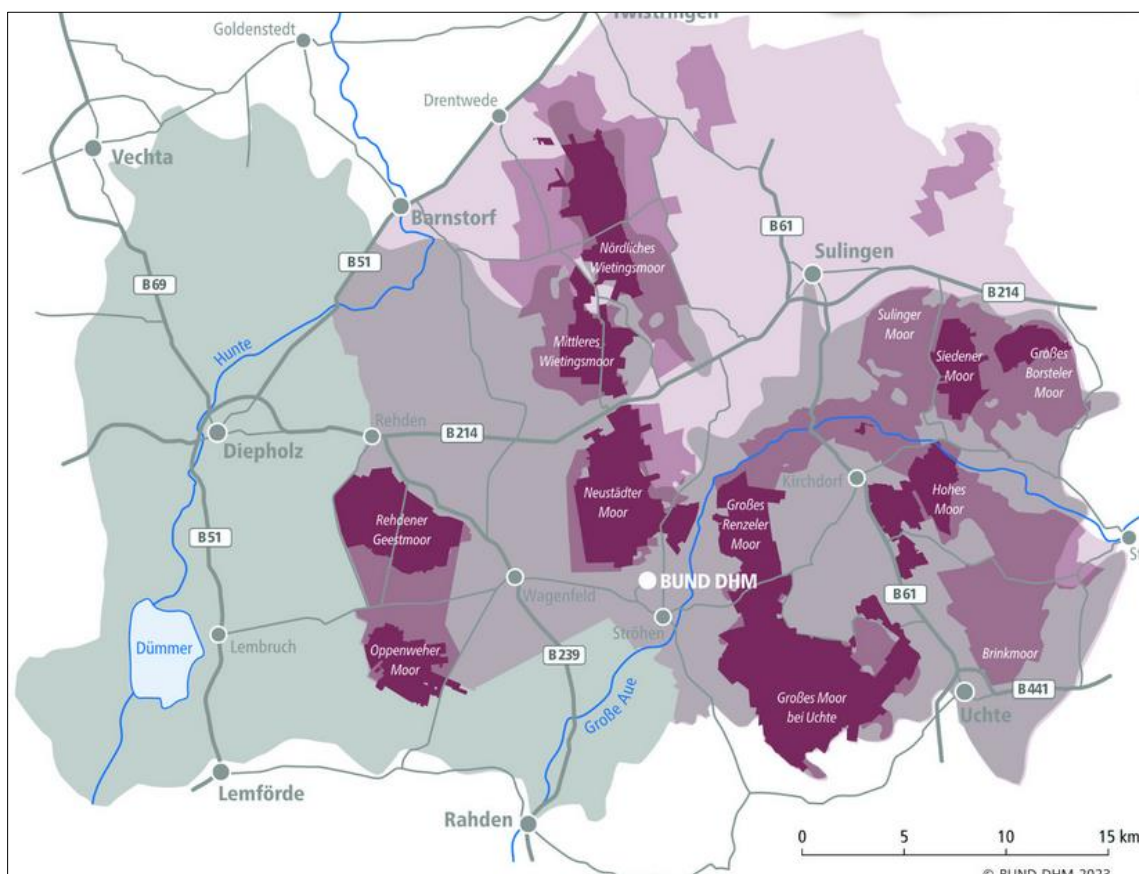
Die pflanzliche Biomasse soll nach wie vor aus den bekannten land- und forstwirtschaftlichen Quellen stammen. Dabei kann es sich um direkt landwirtschaftlich angebaute Energiepflanzen und Energieholz aus der Forstwirtschaft sowohl vom angrenzenden Acker und dem benachbarten Wald als auch von weit entfernten Nutzflächen handeln. Verwendet werden sollen aber auch Holzabfälle aus der Holzbearbeitung, Rinde und Durchforstungsholz sowie landwirtschaftliche Reststoffe wie Futterreste und Zwischenfrüchte. Die pflanzliche Biomasse darf auch aus der Verarbeitung von Landwirtschaftlichem Erntegut stammen wie Schlempe, Filtermaterial aus der



Getränkeherstellung oder Trester von Heilpflanzen.

Als weitere aus der Landwirtschaft stammende Biomassen sollen Wirtschaftsdünger in großem Umfang eingesetzt werden dürfen. Allerdings sind diese Materialien, insbesondere Rinder- und Schweinegülle, recht energiearm. Sie sollen daher nicht allzu weit transportiert werden und nur aus dem Raum im Umkreis von 50 km um das Plangebiet stammen. Die Gemeinde greift damit die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b BauGB („aus nahe gelegenen Betrieben“) auf und präzisiert sie. In dieser Festsetzungsweise bestärkt sieht sich die Gemeinde dadurch, daß der Bundesgesetzgeber in der jüngsten BauGB-Änderung die Zulässigkeit bestimmter Biogas-Vorhaben daran geknüpft hat, daß das Substrat „aus weniger als 50 km entfernten Betrieben“ stammt (§ 246d Abs. 1 BauGB)

Verwendet werden dürfen sollen auch Materialien aus der Landschaftspflege sowie der Pflege von Grün- und Straßenflächen. Allerdings sollen auch solche Materialien nicht weit herangefahren werden, sondern aus der Diepholzer Moorniederung stammen. Diese wird verstanden als der Naturraum, wie er in der folgenden Karte des BUND DHM durch grau, rosa und rot markierte Flächen gekennzeichnet ist:



Außerdem sollen spezifische Materialien aus dieser Region verwendet werden, die mittels der im Aufbau befindlichen Paludikultur produziert sind.

5.1.3 Störgrad des Sondergebietes

Mit der Nennung der „nicht erheblich belästigenden Betriebe und Anlagen“ wird der Störgrad eines Gewerbegebietes festgesetzt und somit hinsichtlich der Emissionen ein recht breites Nutzungsspektrum abgedeckt. Das vom Vorhabenträger konkret vorgesehene Nutzungsspektrum bleibt jedoch sehr weit unterhalb des Spektrums des ´normalen´ Gewerbegebietes. Gleichwohl wird der Gewerbegebiets-Störgrad gewählt, da einzelne der vorgesehenen Anlagen je nach konkreter Ausprägung über den Störgrad eines Dorfgebietes hinausgehen. Außerdem ist als wichtiges Planungsziel im Plangebiet kein neues, sonstiges Wohnen und schon gar keine Mischung mit solchem sonstigen Wohnen vorgesehen. Daher ist der Störgrad des Gewerbegebietes angemessen.

Eine einzelne, vorm Vorhabenträger geplante und für die Gesamtfunktion recht bedeutsame, Anlage geht i.d.R. auch über den Gewerbestörgrad hinaus und ist erheblich belästigend. Es handelt sich um den Großhacker, der immer wieder tageweise im Plangebiet in Betrieb genommen werden wird, um konzentriert angeliefertes Stammholz oder Schwartenbündel zu hacken. Innerhalb des festgesetzten Stör-Rahmens, der das nicht erheblich belästigende „vorwiegend“ vorsieht, soll der Betrieb des Hackers zugelassen werden, wenn er an maximal 30 Tagen pro Jahr und an solchen Tagen an maximal 8 Stunden betrieben wird. Außerdem muß er so plaziert sein, daß seine Schallemissionen sich nicht frei Richtung der nächstgelegenen Außenbereichswohngebäude ausbreiten können, sondern diese gegenüber der Lärmquelle baulich abgeschirmt werden.

Die Gemeinde sieht es als eine Eigenschaft der Anlage an, daß sie nur temporär betrieben wird, denn dies unterscheidet sie von einer Anlage, die beispielsweise ´rund um die Uhr´ betrieben wird. Die Unterscheidung zwischen Betrieben mit Tagesbetrieb und solchen mit Schichtbetrieb ist gängig; derselbe Betrieb kann mit Tagesbetrieb noch gewerbegebietstauglich sein, während er bei Schichtbetrieb erheblich belästigend wäre. Die bodenrechtliche Relevanz ergibt sich aus den Auswirkungen der jeweiligen Ausprägung auf die Umgebung, die bei unbegrenzter Betriebszeit regelmäßig signifikant stärker ist als bei Tagesbetrieb. Deshalb wird die Regelung als Festsetzung zur Art der Nutzung getroffen und auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO gestützt.

5.1.4 Zulässige Anlagen

Neben dem temporär einsetzbaren Hacker, der eine besonders auffällige, aber funktional im Hinblick auf die häufige Lieferung schon gehackter Ware eher dienende Anlage ist, sind etliche Arten von Anlagen zur energetischen und stofflichen Verwertung von Biomasse allgemein zulässig, damit das Gebiet seine Zweckbestimmung erfüllen kann. Sie lassen sich teilweise der klassischen Energieholzaufbereitung zuordnen, bei denen das Holz als Material erhalten bleibt, teilweise werden sie als neue Verfahren eingestuft, bei denen das Holz in andere Stoffe umgewandelt wird.

Die Betriebe und Anlagen der **klassischen Energieholzaufbereitung** werden anhand der prägenden Tätigkeiten „sortieren, zerkleinern, lagern und trocknen“ definiert. Sie werden heute schon im Gebiet durchgeführt, bilden den Ausgangspunkt der Betriebsentwicklung und sollen auch künftig ein wesentlicher Teil der Nutzung des Plangebietes sein.

Die zulässigen **neueren Verfahren zur Umwandlung von Holz in andere Energieträger** wird anhand der Produkten des jeweiligen Verfahrens als „*Erzeugung von festen, flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen*“ beschrieben. Beispiele für solche Verfahren sind die oben schon genannte Drucklose katalytische Verölung, die Hydrothermale Karbonisierung und die Pyrolyse.

Die Gemeinde will alle diese angestrebten oder eventuell künftig sinnvollen Verfahren zulassen, wenn sie (unter Berücksichtigung des zulässigen Sonderfalles „Hacker“) dem Störgrad entsprechen. Quantitativ soll die Nutzung aber nicht unbeschränkt sein, damit die Auswirkungen – z.B. durch Verkehr – nicht unbeschränkt und dann ggf. unzumutbar sind. Deshalb setzt die Gemeinde die maximale Menge des zu verarbeitenden Holzes als maßgebliche Eigenschaft der Nutzungsart fest. Sie orientiert sich dabei an der Menge von 120.000 Schüttraummeter pro Jahr (srm/a), die vom Vorhabenträger als Entwicklungsziel genannt ist, und rechnet dies in 60.000 Festmeter pro Jahr (fm/a) um.

Bei der Betrachtung der neueren Verfahren zur Erzeugung von Kohlenwasserstoffen aus Biomasse ist deutlich geworden, daß neben Holz auch weitere Biomasse verwertet werden kann. Als solche kann im Raum in wesentlichem Umfang Stroh in Form von Getreide-, aber auch teilweise von Mais- und Rapsstroh gewonnen werden. Außerdem ist in der Region schon Miscanthus angebaut worden. Deshalb wird die Verwendung von Stroh und Miscanthus sowie ähnlicher brennbarer Biomasse zugelassen. Durch seine Verwendung soll allerdings die Begrenzung der Holzmenge nicht unterlaufen werden und die Wirkungen auf die Umgebung unkalkulierbar erhöhen, deshalb ist sie gewichtsanteilig auf die zulässige Holzmenge anzurechnen.

Ausgangspunkt der energetischen Biomassenutzung im Plangebiet war die **Biogasproduktion**. Die Biogasanlage ist vorhanden, wird betrieben, stellt für die weiteren Schritte wichtige Prozesswärme zur Verfügung und soll weiterhin betrieben werden. Die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde steckt einen weiten Rahmen für die Biogasproduktion an diesem Standort. Der Vorhabenträger will diesen Rahmen längerfristig auch ausschöpfen. Wegen der positiven Wirkungen der Biogasproduktion auf Wirtschaft, Steuerkraft und Klima will die Gemeinde keine engere Grenze ziehen als die Samtgemeinde und den größtmöglichen Spielraum für die Weiterentwicklung geben. Deshalb begrenzt sie die maximale Kapazität für die Produktion von Biogas auf 5,98 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr. Damit wird berücksichtigt, daß der technische, betriebliche und züchterische Fortschritt im Laufe der Zeit regelmäßig Kapazitätsvergrößerungen ohne Einsatz zusätzlicher Biomasse oder zumindest ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Anbaufläche möglich macht. Solche Entwicklungsfortschritte sollen im Plangebiet genutzt werden dürfen, ohne daß es deswegen eines neuen Bebauungsplanverfahrens bedarf.

Die zugelassenen Kapazitäten sind in der Textfestsetzung nur nachrichtlich in Normkubikmeter (Nm³/a), Tonnen (t/a), Festmeter (Fm/a) oder Schüttraummeter (Srm/a) pro Jahr angegeben, aber jeweils in Bezug zur Sondergebietsfläche festgesetzt. Damit wird der höchst-richterlichen Rechtsprechung zur Kontingentierung Rechnung getragen, denn es könnte ja ein Teil des Sondergebietes verkauft werden und dann wegen vorheriger Ausschöpfung der Festsetzungen an anderer Stelle im Sondergebiet nicht mehr plangemäß nutzbar sein.

Aus demselben Grund wird in den Testfestsetzungen auch im Plural von Betrieben und Anlagen gesprochen, obwohl konkret nur eine Anlage vorhanden und vorgesehen ist, der Verkauf eines Flächenteiles die vorgesehene Anlagenkonfiguration ad absurdum führen würde und überdies ein eventueller Käufer einer Teilfläche sähe, auf was er sich einließe.

Die Biogasanlage gehört zu den „NawaRo-Anlagen“, vermeidet also die besonders emissions-trächtigen Cofermentationsmaterialien. Dies findet bereits in der Störgradbestimmung mit der Beschränkung auf das „nicht erheblich belästigende“ Berücksichtigung. Die Gemeinde will keine Anlagen mit Maximalstörgrad zulassen, sondern behält auch hinsichtlich der Biogasanlage im Sondergebiet den Störgrad eines Gewerbegebietes bei. Außerdem will sie in der Landschaft nur eine Anlage zulassen, in der im wesentlichen Materialien aus dieser Landschaft genutzt werden. Damit soll die Wertschöpfung landwirtschaftlicher Produktion, die im heimischen ländlichen Raum nachwachsende Rohstoffe erzeugt, gesteigert werden. Die Verwertung oder die Beseitigung von Materialien aus anderen Wirtschaftszweigen ist kein städtebauliches Ziel.

Die Biogasanlage ist dabei anhand der Art der Einsatzstoffe noch näher definiert. Zugelassen sind zuvorderst die üblicherweise im Raum produzierten und eingesetzten Materialien Mais sowie Grünroggen und Gras. Die Palette wird jedoch nicht darauf beschränkt, weil einerseits weitere Fruchtfolgen gewünscht sind und weil andererseits auch offen bleiben soll, welche Energiepflanzen künftig für den Einsatz in Biogasanlagen verfügbar gemacht werden. Deshalb sollen außer den Einsatzmaterialien nach dem jetzigen Anlagenbetrieb auch weitere Pflanzen oder Pflanzenteile genutzt werden können, sofern ihr Emissionsverhalten demjenigen der Hauptbestandteile entspricht. Neben pflanzlichen Substraten werden in Biogasanlagen in der Region vielfach und in erheblichem Umfang Wirtschaftsdünger eingesetzt. Grundsätzlich können Wirtschaftsdünger, speziell Rinderdung, den Betrieb der Anlage verbessern. Außerdem ist Wirtschaftsdünger örtlich und regional verfügbar und kann die Energiegewinnung erhöhen, ohne zusätzliche Pflanzenmaterialien einsetzen und somit landwirtschaftliche Fläche für die Energieproduktion binden zu müssen. Schließlich vermeidet die – möglichst direkte – Verwertung von Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen das Entweichen von ´klimaschädlichen´ Gasen aus der natürlichen Umsetzungsprozessen in die Atmosphäre. Deshalb werden Wirtschaftsdünger bis zu einer Gesamtmenge von 120.000 t/a allgemein zugelassen.

Mit den getroffenen Festsetzungen wird eine Cofermenter-Anlage mit Stoffen wie Schlachtabfällen, die sehr stark emittieren können und deren Emissionen i.d.R. von besonderer Lästigkeit und ggf. sogar gefährlich sind, ausgeschlossen.

Im Bereich Biogas sind als Schwerpunkte der baulichen Nutzung die eigentliche Biogasanlage mit Vorlagebehältern, Feststoffeinträgen, Hauptfermentern, Nachgärern, Gärrestlagern und Separator sowie Lagerflächen und die Nebenanlagen wie Waage, ggf. Desinfektionssenke, Entnahmeplatten und Zuwegungen sowie Blockheizkraftwerke einschließlich der Nebenanlagen wie Trafo und Öllager zulässig.

Damit sind im Bereich Biogas schon **Läger** als zulässige Anlagen benannt, wenn sie Teil einer Biogasanlage sind. Die dort gelagerten Materialien können aber auch Grundlage für andere Prozesse im Sondergebiet sein, im Falle des Biogasmaterials z.B. auch für hydrothermale Karbonisierung oder im Falle von Holzhackschnitzeln oder Stroh z.B. für die Pyrolyse oder die druck-



lose katalytische Verölung. Da in Lagereinrichtungen Materialien für unterschiedliche Hauptanlagen bevorratet werden können und die damit verbundenen Synergieeffekte regelmäßig ökonomisch und ökologisch sinnvoll und erwünscht sind, werden sie ausdrücklich allgemein zugelassen. Dasselbe gilt für Lagereinrichtungen, in denen Zwischen- und Endprodukte gespeichert werden.

Oben wurde beschrieben, daß bei der Verarbeitung des biogenen Materials Reststoffe anfallen bzw. gewonnen werden können, die ihrerseits Rohstoffe für weitere Prozesse sind. Jetzt schon bekannte entsprechende Prozesse sind die Erzeugung von **Kompost und weiteren Rohstoffen für die Erdenproduktion** sowie von **Düngemittel** aus Siebrest, Gärrest und Abluftreinigung. Auch solche Prozesse sind Teil des angestrebten Stoff- und Energiekreislaufs und werden deshalb allgemein zugelassen. Sie dienen letztlich der Substitution von Torf und sollen ergänzt werden durch die gezielte Bereitstellung von Torfersatzprodukten. Schon bekannt und erprobt ist die Aufbereitung von Kokoshüllen, möglich sind die Verwendung von Zuckerrohrfaser und – als heimische Pflanzenmaterialien – von Sphagnum und anderen Pflanzen aus Paludikultur.

Schließlich können in den Anlagen im Sondergebiet nicht nur die festen und flüssigen Energieträger entstehen, sondern für oder durch die Prozessführung **Wärme** und **Strom** sowie durch entsprechende Aufbereitung **Biomethan und Biokohlendioxid**. Dieser Energieträger bzw. diese Energieformen sollen ebenfalls als Teile des möglichst umfassenden Kreislaufs optimal erzeugt bzw. genutzt bzw. verwertet werden. Dazu können jeweils zentrale Anlagen sinnvoll sein, die mehr als nur einer Hauptanlage zugeordnet sind.

Ein typisches Beispiel ist ein Blockheizkraftwerk bei einer Biogasanlage. Die Verstromung von Biogas nahe bei den Fermentern ist sinnvoll, weil diese Behälter mit Abwärme des BHKW beheizt werden und lange Warmwasserleitungswege vermieden werden sollen. Allerdings ist dieser Wärmebedarf begrenzt. Die überschüssige Wärme kann und soll z.B. für die Holzhackschnitzeltrocknung genutzt werden. Sie kann temporär auch weiteren Anlagen dienen.

Deshalb werden auch die Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Wärme, Strom und Methangas allgemein zugelassen.

Ein anderes Beispiel ist eine Aufbereitungsanlage für Biogas. Sie trennt es in seine Hauptbestandteile Methan und Kohlendioxid, reinigt die Gase, erhöht ggf. den Brennwert des Methan, odoriert es und bereitet die Einspeisung vor. Auch das CO₂ wird in nutzbare Reinheit gebracht, gelagert und für die Weiterverwendung (das nach zwischenzeitlichem, problematischem CO₂ – Mangel nun nicht mehr so verteilte „CCU“) bereitgestellt. Solche Anlagen verursachen einen hohen Investitions- und Betriebsaufwand. Sie sollen daher möglichst intensiv und effizient genutzt werden. Dazu wird zugelassen, daß neben dem im Plangebiet produzierten Biogas auch solches aus nahe gelegenen Biogasanlagen mitverwendet bzw. mitbehandelt werden darf. Solch extern produziertes Biogas ist unabhängig von der Biogasproduktion im Plangebiet und wirkt sich auch nicht wie dieses auf die Umgebung des Plangebietes aus. Folglich wird es nicht auf die zulässige Biogas-Produktionskapazität angerechnet.

Ein weiterer, inzwischen intensiv in Rede stehender Energieträger ist Wasserstoff. Auch er soll im Plangebiet erzeugt werden dürfen. Eine solche Zulässigkeit ist fast zwingend im Hinblick darauf, daß sich bei der Gewinnung regenerativer Energie aufgrund des stark schwankenden Angebotes und der ebenfalls schwandenden Abnahme von Strom immer häufiger das Phänomen von Überschußstrom und negativem Strompreis zeigt.

Das Auftreten dieses Phänomens ist im Plangebiet weit weniger wahrscheinlich als bei anderen

regenerativen Energien, gleichwohl – z.B. aufgrund wärmegeführten BHKW-Betriebs – nicht ausgeschlossen. Allerdings wäre eine Wasserstoffproduktion, die auf die Verwendung gebiets-internen Überschußstroms begrenzt wäre, in wirtschaftlicher Hinsicht wegen des Investitionsbedarfs unrealistisch. Deshalb soll dafür auch Strom aus anderen regenerativen Quellen genutzt werden dürfen.

Diese Produktion soll jedoch nicht unbegrenzt sein. Möglich ist eine Begrenzung durch eine Bindung an regionalen Stromquellen. Die Gemeinde wählt jedoch einen anderen Weg, der sich aus dem weiteren Umgang mit und den Transport- und Lagermöglichkeiten von Wasserstoff ergibt. Da das Gas extrem flüchtig und entsprechend aufwendig zu komprimieren und zu kühlen ist, bietet sich eine Bindung an andere Stoffe an. Eine Möglichkeit mit direktem Bezug zu den anderen Prozessen im Plangebiet ist die Methanisierung. Deshalb soll im Plangebiet maximal soviel Wasserstoff erzeugt werden, wie für die Verbindung mit dem hier anfallenden und gewonnenen Kohlendioxid zu Methan gebraucht wird.

Neben dieser Wasserstoff- und Methanproduktion soll auch die Weiterverarbeitung zu Methanol zulässig sein, damit auch dieser – künftig voraussichtlich verstärkt nachgefragte – regenerative Energieträger erzeugt werden kann. Auch diese Gase entsprechen in ihrer Herstellung und ihrer Wirkung auf das Plangebiet und seine Umgebung nicht der eigentlichen Biogasproduktion und werden nicht auf die zulässige Biogas-Produktionskapazität angerechnet.

Allgemein zugelassen werden schließlich eine **Spedition, eine Tankstelle und eine Anlage zur Verpackung und zum Direktverkauf der erzeugten Produkte**. Dabei wird jeweils wegen der oben angesprochen „Kontingentierungs-Rechtsprechung“ der Plural verwandt und die Verkaufsfläche auf die Sondergebietsfläche bezogen.

Für die geplanten Anlagen im Geltungsbereich sind große Mengen an Biomasse erforderlich, die transportiert werden müssen. Weiterer großer Transportbedarf ergibt sich bei der Vermarktung der erzeugten Produkte. Für die dazu notwendige Spedition ist das Plangebiet der am besten geeignete Standort, da dort am ehesten Leerfahrten vermieden werden können. In räumlicher Nähe in der Gemeinde ist auch kein städtebaulich geeigneterer Standort vorhanden. Deshalb wird im Plangebiet auch die Spedition zugelassen.

Das im Plangebiet produzierte, „grüne“ Biomethan oder Biomethanol kann nicht nur in das Gasnetz eingespeist oder als flüssiger Energieträger extern verwendet, sondern auch zum Betrieb der Speditionsfahrzeuge sowie der Maschinen und Fahrzeuge für die anderen Prozesse im Plangebiet verwendet werden.

Dazu ist eine Tankstelle erforderlich und wird zugelassen. Sie dient ausschließlich den Betrieben im Plangebiet und ist nicht öffentlich, damit kein unüberschaubarer Verkehrsstrom generiert wird.

Die anderen, im Plangebiet produzierten Energieträger sowie die Torfersatzprodukte können nicht nur über Leitung bzw. mittels Großhandel oder für Großkunden vertrieben werden, sie können auch für Endverbraucher interessant sein. Deshalb soll auch der Verkauf an diesen Kundenkreis vor Ort möglich sein. Dazu ist eine Einzelhandelseinrichtung mit Verkaufsfläche erforderlich und wird zugelassen.

Auch dabei gilt sowohl hinsichtlich des Warenangebotes als auch der Fläche eine enge Begrenzung: Es dürfen nur die im Gebiet erzeugten Produkte angeboten werden und die Verkaufsflä-

che darf nur sehr klein sein. Dazu wird sie beschränkt auf maximal 0,0007 m² je 1 m² Sondergebiet, was einer Verkaufsfläche von 50 m² (höchstens 50,4693 m²) entspricht.

Ein erheblicher Teil der oben aufgeführten, zulässigen Anlagen können auch Nebenanlagen sein. Es sind jedoch weitere Nebenanlagen denkbar. Sie werden zugelassen, damit die Hauptanlagen im Sondergebiet optimal funktionieren können.

5.1.5 Ausnahmsweise zulässige Anlagen

Ein Wohngebäude ist im Plangebiet vorhanden. Es genießt Bestandsschutz. Dasselbe gilt für den landwirtschaftlichen Betrieb. Die anderen bisherigen Nutzungen entspringen diesem Bestand und sind miteinander verflochten.

Das Plangebiet ist jedoch deutlich größer und wird zukünftig weitere wesentliche Betriebe und Anlagen enthalten, so daß ein zusätzliches Interesse an einer Wohnmöglichkeit für Betriebsinhaber bzw. für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen besteht. Außerdem ist die Entfernung zwischen dem Süden des Sondergebietes und dem bestandsgeschützten Wohnhaus mit mehr als 400 m recht groß. Deshalb soll im Plangebiet weiteres **Betriebsleiterwohnen** zugelassen werden. Es ermöglicht das, was in der Gemeinde, in der Samtgemeinde und in der Region häufig und üblich ist, nämlich daß direkt beim Betrieb gewohnt wird und die Kontroll- und Bereitschaftsdienste hier unmittelbar am bzw. im Betrieb dauerhaft möglich sind. Hier wird wegen der o.a. „Kontingenzierungsrechtsprechung“ in der Textfestsetzung wieder ein Bezug zur Sondergebietsfläche hergestellt, so daß eine Wohnfläche von insgesamt 150 m² im Sondergebiet möglich wird. Dieses für ein Betriebsleiterwohnhaus geeignete Maß wird für das weitere Betriebsleiterwohnen als ausreichend erachtet. Die Wohnfläche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes im Sondergebiet vorhanden ist, ist nicht anzurechnen.

Die ausnahmsweise zulässige Nutzung „Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes“ ist im Norden des Plangebietes seit alters her vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich diese Nutzung positiv weiterentwickelt und bauliche Anpassungen erfordert; solches soll nicht ausgeschlossen sein. Denn auch bei dem landwirtschaftlichen Betrieb reichen langfristig der Bestand und sein Schutz ggf. nicht aus. Die Landwirtschaft ist einem stetigen und oft krassen Wandel unterworfen. Deshalb ist es nicht unwahrscheinlich, daß Änderungen notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Betrieb dauerhaft zu erhalten. Weil die einzelnen erforderlichen Nutzungen dafür heute noch nicht absehbar sind, ist dazu regelmäßig mehr Flexibilität notwendig als sich aus dem Bestandsschutz ergibt.

Die Gemeinde will die Voraussetzungen für eine langfristige Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährleisten. Die dazu notwendigen und verträglichen Weiterentwicklungen werden dadurch ermöglicht, daß die **Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes** ausnahmsweise zulässig ist, so daß anhand der Einzelfallausprägung die Verträglichkeit mit den Belangen der anderen Betriebe und Anlagen im Sondergebiet sowie mit den Belangen der Umgebungsnutzungen geprüft und hergestellt wird. Eine Unvereinbarkeit mit oder auch nur eine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung des Gebietes hat sich in der bisherigen Entwicklung nicht gezeigt und wird auch nicht erwartet.

An dieser Stelle wird trotz der „Kontingenzierungsrechtsprechung“ in der Textfestsetzung der Singular verwendet, denn es ist nur eine Hofstelle vorhanden und nur deren Weiterentwicklung ist relevant. Sollte die Festsetzung deshalb unwirksam sein, sind die übrigen Festsetzungen des Planes unabhängig davon gewollt und tragfähig.

Für die Holzverarbeitung wird sehr viel Energieholz, für die anderen Prozesse sehr viel weitere Biomasse benötigt. In der Vergangenheit wurde in dem landwirtschaftlichen Betrieb die Produktion von Energieträgern in unterschiedlichen Varianten von Holz etabliert. Neben den Quellen aus der klassischen Forstwirtschaft und dem landwirtschaftlichen Betrieb kann solches Material auch aus kommunalen Unterhaltungs- und Pflegearbeiten stammen. Die Holzbeschaffung hat teilweise Züge eines forstwirtschaftlichen oder kommunalen Lohnunternehmens. Eine Verflechtung mit entsprechenden Lohn Tätigkeiten ist daher nicht unwahrscheinlich und wäre für die Gesamtnutzung grundsätzlich förderlich und voraussichtlich verträglich. Deshalb soll auch eine solche offizielle „Betriebsstätte“ nicht ausgeschlossen sein und wird eine **Betriebsstätte eines forstwirtschaftlichen oder kommunalen Lohnunternehmens** ausnahmsweise zugelassen.

Auf eine allgemeine Zulässigkeit wird verzichtet, da das Sondergebiet seine Zweckbestimmung wahren und nur einem sachinhaltlich – über die Materialbereitstellung – verflochtenen Lohnunternehmen Raum bieten soll, nicht jedoch jeglicher Ausprägung von Lohnunternehmen quasi als Hauptzweck. Auch hier hat sich bisher keine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung des Gebietes gezeigt; angesichts des für die Zweckbestimmung notwendigen Betriebsablaufs und Fuhrparks (mit denen auch beim Lohnunternehmen Biomasse in einen Verwertungsprozess eingeführt wird) wird eine Übereinstimmung und nicht eine Beeinträchtigung der Gebietsbestimmung erwartet.

Auch hier wird trotz der „Kontingenzierungsrechtsprechung“ in der Textfestsetzung der Singular verwendet, denn ein solcher Betrieb hat quasi dienende Funktion. Das Plangebiet soll nicht mehreren solcher Betriebe als Standort dienen. Sollte die Festsetzung deshalb unwirksam sein, sind die übrigen Festsetzungen des Planes unabhängig davon gewollt und tragfähig.

Mit den einzelnen Betrieben und Anlagen im Plangebiet soll ein möglichst weitreichender, Energie- und Materialkreislauf auf der Grundlage lokaler bzw. regionaler Biomasse eingerichtet werden. Das zugrunde liegende Konzept und seine Durchführung liegen im Fokus öffentlichen Interesses an „nachhaltiger Energieversorgung“. Deshalb ist nicht unwahrscheinlich, daß künftig auch Aspekte der Umweltbildung und Wissensvermittlung über ökonomisch sinnvolles und ökologisch vorteilhaftes Arbeiten mit Fläche, Biomasse und Technik bedeutsam werden.

Deshalb werden **Gebäude oder Räume zur Informationsvermittlung** ausnahmsweise zugelassen. Die Informationen müssen im Zusammenhang mit dem Sondergebiet stehen. Weitere Voraussetzung ist, daß das Gebäude oder die Räume je einem der ansässigen Betriebe zugeordnet und bezüglich Baumasse und Grundfläche untergeordnet sind.

5.1.6 Abgrenzung zu Gewerbe- und Industriegebieten

Im geplanten Sondergebiet sind ausschließlich die im Bebauungsplan aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig. Diese zulässigen Betriebe und Anlagen sind – neben dem Bestand – ausschließlich solche zur energetischen oder stofflichen Verwertung von Biomasse. Sie sind diesem Zweck zugeordnet und ergeben sich aus einer im Detail aufeinander abgestimmten Abfolge von konkreten Prozessen zur energetischen und stofflichen Verwertung von Biomasse.

Wegen der Emissionen der vorgesehenen Holzhackeranlage ist zumindest in einem Teil des Plangebietes der Störgrad eines Industriegebietes notwendig. Würde man dementsprechend ein Industriegebiet festsetzen und den Katalog der zulässigen Nutzungen (§ 9 BauNVO) gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO derart spezifizieren, daß nur noch die wenigen gewünschten Nutzungen zulässig sind, dann wäre die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebietes nicht gewahrt.

Für eine hochspezifische Gliederung von Industriegebieten in der Gemeinde untereinander gem. § 1 Abs. 4 BauNVO fehlt ein weiteres, nicht oder nur komplementär eingeschränktes Industriegebiet.

5.1.7 Zur Konkretheit der Zweckbestimmung des Sondergebietes

Die zugelassenen Nutzungen sind hinreichend konkret und eng an der Zweckbestimmung orientiert. Die Zweckbestimmung des „Sondergebietes Bioenergieträger“ ist wesentlich konkreter als Zweckbestimmungen wie beispielsweise „Gewerbegebiet“ oder „Industriegebiet“ oder auch „Misch-“ oder „Dorfgebiet“. Auch bei dem vom BauN-Verordnungsgeber beispielhaft genannten „Hafengebiet“ ist die Zuordnung von Nutzungen zur Zweckbestimmung viel weniger eindeutig als bei dem „Sondergebiet Bioenergieträger“. Dieses stellt sich vielmehr als eine Konkretisierung und Detailausprägung der „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO) dar.

Eine problematische „diffuse Mischung verschiedener Nutzungsarten“, wie sie in Kommentar BauNVO Ernst-Zinkahn-Bielenberg § 11 Rn. 27, angesprochen ist, liegt mit dem „Sondergebiet Bioenergieträger“ gerade nicht vor. In dem Urteil, welches dieser Kommentierung zugrunde liegt, stellte das Nds. OVG fest: *„Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Festsetzung der Zweckbestimmung ist es nicht vereinbar, in einem Sondergebiet eine diffuse Mischung verschiedener Nutzungsarten zuzulassen. Eine Kombination verschiedener Nutzungen ist aber dann unbedenklich, wenn sich deren Verträglichkeit aus den Regelungen der Baunutzungsverordnung herleiten lässt. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO verbietet es nicht schlechthin, verschiedene Nutzungen nebeneinander festzusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.5.2009 - 4 CN 2.08 ... Auf eine allgemeine Zweckbestimmung in Form einer Bezeichnung des Sondergebietes verzichtet der Plan - anders, als bei den übrigen Sondergebieten - ganz. Eine eindeutige Zweckbestimmung lässt sich zudem nicht aus den Festsetzungen zu der zulässigen Art der baulichen Nutzung herleiten. ... Auch die Planbegründung stellt auf S. 15 einen bunten Strauß an Nutzungsmöglichkeiten ohne erkennbare Verklammerung nebeneinander. Ein städtebauliches Konzept ist dabei nicht erkennbar; ausweislich der Begründung verzichtet der Plan vielmehr ganz bewusst auf eine weitere Steuerung, um möglichst viele Nutzungen zu ermöglichen und möglichst wenige Nutzungen auszuschließen. Für eine derartige Blankoermächtigung ohne konkrete städtebauliche Konzeption und - anders als in dem der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 2009 (a. a. O.) zur ehemaligen Seefahrtsschule J. zugrunde liegenden Fall - ohne jede verklammernde allgemeine Zweckbestimmung steht § 11 BauNVO nicht zur Verfügung.“*

Das städtebauliche Konzept der Gemeinde Wehrbleck mit der daraus resultierenden Sondergebietsfestsetzung unterscheidet sich völlig von dem vom OVG beurteilten Fall. Es ist vorhanden, es verzichtet gerade nicht *ganz bewusst auf eine weitere Steuerung, um möglichst viele Nutzungen zu ermöglichen*, sondern nennt eine klare und relativ enge Zweckbestimmung und grenzt die zulässigen Nutzungen eng ein. Von einer Blankoermächtigung ohne konkrete städtebauliche Konzeption kann in Wehrbleck angesichts des (s. u.a. oben, Kap. 3 dieser Bebauungsplan-Begründung) klaren Konzeptes keine Rede sein.

Eine weitere Unterteilung des schon recht speziellen Sondergebietes würde zu sehr spezialisierten kleinen Sondergebieten führen und ließe die gebotene Flexibilität der Grundstücksnutzung nicht zu. Deshalb wird darauf verzichtet.

Im Plan sollen keine separaten Bereiche für Fermenter, für Gärrestlager, für Hallen, für Wärmespeicher etc. festgelegt werden, weil dies die notwendige Flexibilität nähme.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird sowohl hinsichtlich der Versiegelung als auch hinsichtlich der Höhe eng an der vorhandenen und der voraussichtlichen Anlagenkonfiguration orientiert.

Die vorhandene Versiegelung zeigt beispielhaft die Anforderungen: So besteht die Biogasanlage aus großflächigen Gebäuden bzw. Behältern, die viel Fläche versiegeln. Zwischen ihnen liegen aber auch erhebliche Abstands- und Restflächen, die nicht versiegelt werden. Daneben liegen Lager für Gärsubstrat. Für die fachgerechte Lagerung tausender Tonnen von Pflanzenmaterial werden große Flächen gebraucht. In Form von Silageplatten versiegeln sie große, zusammenhängende Flächen. Zu den Lagerflächen sind auch noch Zufahrten und Bewegungsflächen notwendig. Auch diese sind wegen der Häufigkeit des Befahrens mit schwerem Gerät und im Hinblick auf die Möglichkeiten des Reinigens von evtl. wasserverunreinigenden Stoffen versiegelt.

Dasselbe Grundprinzip gilt für das Segment Holzhackschnitzelproduktion. Dort brauchen die technischen Anlagen weniger Platz, aber es werden sehr große Flächen für die Lagerhaltung der Biomasse benötigt werden.

Dies ist auch bei den weiteren Anlagen im Plangebiet zu erwarten. Deshalb wird insgesamt davon ausgegangen, daß eine schon recht hohe Grundflächenzahl notwendig ist, aber daß eine Größenordnung von 0,6 ausreicht.

Bei dieser Versiegelungsmöglichkeit von bis zu 60% ist der Bedarf für Zufahrten etc. nicht mehr besonders hoch. Die dafür zulässige Fläche wird auf 10% begrenzt. Eine noch geringere Festlegung wäre zur Vermeidung von Versiegelung und von entsprechendem Kompensationsbedarf wohl wünschenswert. Ihr steht jedoch die Länge des Plangebietes, der daraus resultierende Abstand zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der dementsprechend nicht unerhebliche interne Erschließungsbedarf entgegen. Die Gesamtversiegelung darf mithin 66% oder 2/3 des Baugrundstücks betragen.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die zugelassene Höhe der einzelnen Baukörper orientiert sich eng an der bisherigen Anlagengröße bzw. dem vorgesehenen neuen Gärrestbehälter sowie den voraussichtlichen Höhen künftiger Anlagen.



Der Gärrestebehälter mit dem hohen Gasspeicher wird eine Höhe von gut 22 m über dem Gelände erreichen. Deshalb wird eine Maximalhöhe von 23 m über Gelände festgesetzt, die anderen Großbehälter brauchen diese Höhe nicht und dürfen maximal 18 m hoch sein. Die erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden wegen der ökonomischen und ökologischen Vorteile des Gasspeichers – mit ihm kann das erzeugte Biogas optimal nach dem Stromlastgang verstromt und so die CO₂-Einsparung maximiert werden, außerdem wird tendentiell ein besserer Strompreis erzielt – in Kauf genommen.

Eine Halle für Schüttgut aus der Energieholzverarbeitung muß schon aus Schallschutzgründen hoch sein. Sie dient als Abschirmung zwischen dem Großhacker und dem nächstgelegenen Außenbereichshof. Deshalb sind bei ihr mit der Traufhöhe von 10 m und der Firsthöhe von 15 m über dem Gelände große Bauhöhen zulässig. Auch für die Höhe von Schutzdächern werden 15 m zugelassen, da diese erhebliche Höhe schlicht wegen der Materialmenge und deren Transport erforderlich ist. Ebenfalls bedarfsangepasst ist die Zulässigkeit von bis zu 20 m Höhe bei Wärmespeichern und Methanisierungsanlagen, da diese voraussichtlich in Form hoher, zylindrischer Behälter errichtet werden. Bei den übrigen baulichen Anlagen wird lediglich die Gesamthöhe als Oberkante baulicher Anlagen beschränkt. Hierzu wird das Maß von 8 m über Gelände gewählt, welches voraussichtlich für die Baukörper ausreicht.

Eine Sonderregelung wird im Hinblick auf Gebäude mit „Betriebsleiterwohnen“ getroffen: Solche Gebäude sollen der ortstypischen Kubatur entsprechen und werden dementsprechend hinsichtlich Trauf- und Firsthöhe auf das übliche Maß begrenzt. Dabei geben die gewählten Grenzen von 4,5 und 9 m hinreichenden Gestaltungsspielraum. Diesen gewährt auch die Regelung, daß bis zu zwei Vollgeschosse zulässig sind. Bei dem Bestandswohngebäude des Althofes gilt überdies der Bestandsschutz.

Untergeordnete technische Aufbauten sind von dieser Höhenbegrenzung nicht umfasst, damit die ggf. erforderliche Prozeßtechnik eingerichtet werden kann.

Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen wird wegen der großen Ausdehnung des Gebietes und der zu erwartenden Gebäude die Geländeoberfläche gewählt. Gem. § 9 Abs. 3 BauGB darf die Höhenlage von baulichen Anlagen und Nutzungen festgelegt werden. Der Kommentar Große-Suchsdorf verweist darauf, daß bei solchen Festsetzungen die Höhe der Geländeoberfläche nach § 5 Abs. 9 S. 3 NBauO („Die Bauaufsichtsbehörde setzt die Höhe der Geländeoberfläche fest, soweit dies erforderlich ist.“) *„als solche nicht im B-Plan festgesetzt werden“* kann, weil der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB dazu nicht ermächtigt. Mit der in diesem Bebauungsplan getroffenen Regelung wird aber weder die Höhenlage noch die Geländehöhe als solche festgesetzt, sondern nur die Höhe baulicher Anlagen. Dies ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Zulässig ist nach hiesiger Kenntnis auch, als Bezugspunkt dafür die Höhe der Geländeoberfläche zu bestimmen, einen Terminus, der in § 5 Abs. 9 NBauO geregelt ist und regelmäßig Anwendung findet.

Gleichwohl könnte auch eine andere als die Geländehöhe als Bezugsgröße gewählt werden. Die Gemeinde sieht es jedoch gerade als Stärke der gewählten Regelung an, daß der untere Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen nicht ein exakter Wert in Höhe über NN oder Höhe über einem Punkt einer Straße ist, sondern der Geländehöhe angepaßt. Dabei ist ein Spielraum gegeben, der – wie bei anderen Sachverhalten wie z.B. den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auch – durch die Baugenehmigungsbehörde ausgefüllt wird. Dies erleich-

tert die Umsetzung der Bebauungsplanfestsetzungen und dient ihrer Anpassung an die während der Entscheidungsfindung herrschenden städtebaulichen Verhältnisse.

Die Regelung birgt weder eine Gefahr für das Orts- und Landschaftsbild noch ist sie für den Grundstückseigentümer ungebührlich belastend. § 5 Abs. 9 NBauO sieht in Satz 2 vor: *„Eine Veränderung dieser Geländeoberfläche durch Abgrabung ist zu berücksichtigen, eine Veränderung durch Aufschüttung dagegen nur, wenn die Geländeoberfläche dadurch an die vorhandene oder genehmigte Geländeoberfläche des Nachbargrundstücks angeglichen wird.“*

Wenn der Grundstückseigentümer vor dem Bauantrag eine maßgebliche Abgrabung vornimmt, so wirkt sich dies mittels einer geringeren Gebäudehöhe nicht zulasten des Orts- und Landschaftsbildes aus und steht in seinem Belieben. Eine Aufschüttung würde nur ortsbildwirksam, wenn durch sie die Gebäude im Verhältnis zur Umgebung höher werden dürften. Dies könnte bei einer Aufschüttung zur Angleichung an eine höheres Nachbargrundstück passieren, ist aber in der Örtlichkeit mangels relevanter Höhenunterschiede nicht zu erwarten. Denn das Gelände steigt zwar im Bereich der „Wackelberge“ an, aber im maßgeblichen Randbereich besteht keine Geländekante mit einem Höhenunterschied, der eine relevante Geländeerhöhung „zur Angleichung“ rechtfertigte.

Deshalb wird kein Konfliktpotential gesehen. Für den Fall, daß eine Unklarheit oder ein Konflikt entsteht, legt die NBauO die Festsetzung der Geländehöhe gem. § 5 Abs. 9 Satz 3 NBauO in die Hand der Bauaufsichtsbehörde, *„soweit dies erforderlich ist.“* Damit können eventuelle Entwicklungen, die sich im Laufe der Zeit ergeben könnten, angemessen gewürdigt werden.

Die Festsetzung zur Bezugshöhe nimmt eine gesetzliche Regelung der NBauO auf und ist, wie die Genehmigung vieler baulicher Anlagen im Landkreis Diepholz zeigt, handhabbar und gängig.

Durch die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird der Eingriff in das Landschaftsbild begrenzt. Allerdings darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß neben sehr hohen Gärrestbehältern und einer hohen Halle z.B. auch die Maissilos eine enorme Höhe erreichen und im Landschaftsbild wirksam werden. Dies wird in Kauf genommen, da eine flachere Ausformung neben anderen Nachteilen auch eine größere Flächenversiegelung mit sich brächte.

Eine Geschossigkeit braucht innerhalb des so gewählten Rahmens nicht bestimmt werden, denn es ist für die umliegenden Nutzungen nicht maßgeblich, ob sich in der definierten Maximalkubatur nur eines oder mehr Geschosse befinden. Auch auf die Festsetzung einer Geschoßflächenzahl wird vor diesem Hintergrund verzichtet. Die Kubatur soll möglichst flexibel und effektiv genutzt werden dürfen.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Sondergebiet sollen ganz unterschiedliche Baukörper errichtet werden. Deren Stellung, Struktur und Gestaltung soll sich allein nach der Funktion richten. Deshalb wird keine Bauweise festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird sehr großzügig gefaßt und nimmt fast das gesamte Sondergebiet ein. Damit wird der fast größtmögliche Spielraum bei der Anlagenkonfiguration

und ihrer eventuellen Weiterentwicklung gewährt. Vom Baufeld ausgenommen sind lediglich 10 m breite Streifen entlang der Ost-, Süd- und Westgrenze sowie gut der Hälfte der Nordgrenze des Sondergebietes, damit die dortige Freiraumnutzung und die Straßen nicht direkt mit den Auswirkungen der Sondernutzung, insbesondere den teilweise sehr großen und hohen Anlagen, konfrontiert sind. Auf der östlichen Hälfte der Nordseite wird nur ein Abstand von 5 m zwischen Baugrenze und Straßengrundstücksgrenze angesetzt, weil dort schon die vorhandene Hofanlage steht und daran Änderungen und Ergänzungen zugelassen werden sollen.

5.4 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird durch die öffentlichen Gemeindestraßen „Zur Takheide“ und „Oilstraße“ erschlossen. Die Straße „Zur Takheide“ dient bereits der Erschließung der Hof- und der vorhandenen Biogasanlage. Auch von Süden her von der „Oilstraße“ verläuft ein Weg bis zur Biogasanlage, so daß auch die Anbindung nach Süden schon vorhanden ist.

Grundsätzlich sind die Straßen, wie die Erfahrung lehrt, für die Andienung mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen hinreichend ausgebaut. Allerdings kann Begegnungsverkehr zu Problemen führen, weil dann Fahrzeuge auf den Randstreifen ausweichen müssen. Wenn dies dann durch schwere Maschinen oder Gespanne erfolgt, ist von Schäden auszugehen. Daher ist vorgesehen, daß die Straßen durch Schwerlastverkehr nur im Einbahnsystem befahren werden dürfen, wobei betriebsintern die Verkehrsverbindung zwischen beiden Straßen zu nutzen ist.

Außerdem wird wegen des möglichen Begegnungsverkehrs mit anderen Verkehrsteilnehmern der Einbau von mindestens zwei je 100 m langen Ausweichbuchten im Verlauf der Straße „Zur Takheide“ vorgesehen. Das Straßengrundstück reicht für diese Maßnahme voraussichtlich aus. **Die Maßnahme wird zulasten des Vorhabenträgers durchgeführt und mittels städtebaulichem Vertrag gesichert.**

Falls darüber hinaus ein Teil des Randstreifens neben der jeweiligen schmalen Fahrbahn der Straßen Takheide und Oilstraße hinsichtlich der Tragfähigkeit verstärkt werden soll, dann soll auch dies zu Lasten des Verursachers des Zusatzverkehrs, also des Vorhabenträgers erfolgen und per städtebaulichem Vertrag geregelt werden. Für den Ausbau sowie für die Sanierung und die Unterhaltung der Straßen ist eine gesonderte städtebauliche Vereinbarung zwischen dem / den Betreibern der Anlage(n) und der Gemeinde zu treffen.

Weiterreichende Anforderungen an die Grundstücksnutzung ergeben sich nicht. Die Straßengrundstücke sind knapp 12 m (Oilstraße) bzw. mehr als 13 m (Zur Takheide) breit und lassen die Erschließung des Plangebietes mit den geplanten umfangreichen Sondernutzungen zu. Die beiden an das Plangebiet angrenzenden Teile der Straßengrundstücke werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Damit der Einbahnverkehr funktioniert, muß auch eine Verbindung zwischen Takheide und Oilstraße längs durch das Plangebiet hindurch gesichert sein. Dies wird erreicht, indem die vom Vorhabenträger als geeignetste bewertete Trasse als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt und so vor entgegenstehenden, verkehrsblockierenden Ansprüchen geschützt wird. Die damit einhergehenden Einschränkungen in der zulässigen Grundstücksorganisation werden in Kauf

genommen, da die Verkehrsführung für die Umgebung des Plangebietes wichtig, die interne Erschließung per se notwendig und ihre Führung mit dem Vorhabenträger abgesprochen ist.

Weitere Festsetzungen zum Verkehr werden nicht getroffen. Grundsätzlich könnten die Zahl, Breite und Lage von Zufahrten bestimmt werden, um klare Zuordnungen vorzubereiten. Die verkehrlichen Belange rechtfertigen jedoch aufgrund der geringen Belastung der Straßen keine Regelungen zur Zufahrt innerhalb des Geltungsbereiches. Mit dem Verzicht auf weitere Festsetzungen wird der Flexibilität bei der Grundstücksnutzung Vorrang gegeben. Die bessere Erschließbarkeit der Fläche bei freier Zugänglichkeit zu den Straße, mit der auch Fahrwege und entsprechende Emissionen gespart werden können, gehen weiteren Regelungen im Range vor.

5.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Im Geltungsbereich sind als Kernnutzungen

- die Produktion von Holzhackschnitzeln, Pellets und Briketts aus Biomasse sowie
- die Produktion und Verstromung von Biogas

geplant. Ergänzend im Sinne einer Kreislaufwirtschaft werden die

- Düngemittelproduktion
- Treibstoffproduktion
- Weiterverarbeitung von Lignin und Produktion von Biokohle
- Energiespeicherung sowie
- Biomasseaufbereitung und Produktion von Torfersatzprodukten

zugelassen.

Maßgeblich für die künftige Emissions- und Immissionssituation sind die Biogasanlage sowie der Kern der künftigen Entwicklung, die Erweiterung der ebenfalls schon vorhandenen, großvolumigen Produktion von Holzhackschnitzeln, Pellets und Briketts aus Biomasse. Die übrigen Entwicklungsaspekte (Düngemittel, Treibstoffe, Biokohle, Kompost und andere Torfersatzprodukte) sind nachrangig und im Sinne einer „Veredelung“ und Kreislaufwirtschaft zu verstehen. Im Hinblick auf diese Ergänzungen werden keine Immissionsprobleme erwartet. Planungsrechtlich wird dies erreicht, indem durch die Definition des Anlagenstörgrades und durch die Beschränkung der Art und Menge der Einsatzstoffe dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird. Die relevanten Immissionsorte hinsichtlich Geruch- und Staubimmissionen, die Wohngebäude, sind hinreichend weit entfernt, so daß nicht mit Immissionskonflikten gerechnet wird.

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen ist die Situation ebenfalls unproblematisch. Die Weiterentwicklung des Betriebes im ‚Holzbereich‘ ist auf insgesamt 120.000 Schüttraummeter pro



Jahr ausgelegt, entsprechendes wird in diesem Bebauungsplan zugelassen. Dieses Material soll in Form von Hackgut sowie von Stammholz und Schwartenbündeln zum Sondergebiet transportiert werden. Dort soll die bisher noch nicht gehackte Fraktion an bis zu 30 Tagen pro Jahr mit jeweils bis zu 8 Stunden pro Tag gehackt werden, also kein dauernder, täglicher Betrieb oder gar ein Betrieb mit Nacht- und Wochenendarbeit, sondern ein periodischer Betrieb geführt werden.

Über das vorgesehene Fabrikat der Holzhackanlage liegen technische Angaben zu den Geräuschemissionen vor. Das Ingenieurbüro Peter Gerlach, Bremen, setzt sie in den Schallimmissionsstechnischen Untersuchungen („Fachtechnische Stellungnahme Gesamtbetrieb Rohlf's Bio-gas KG, 27259 Wehrbleck, Strange 47“ vom 23.5.2019) für den emissionssträchtigen Großhacker mit einem Emissionspegel von 118 dB(A) sowie einen großen Radlader oder Bagger mit 110 dB(A) an.

Bei freier Schallausbreitung und Aufstellung des Hackers im mittleren Teil des Plangebietes direkt angrenzend an die vorhandene Hofstelle sowie einem Sicherheitsansatz zur Betriebsdauer und dem Ansatz aller weiteren Schallquellen (neben dem Hacker und dem Radlader / Bagger auch ein Traktor, das BHKW, die LKW-Fahrten usw.) reicht der Abstand von ca. 300 m zum nächsten Wohnhaus im Außenbereich aus, um mit 53,6 bzw. 33,1 dB(A) tags bzw. nachts die zulässigen Immissionspegel von 60 bzw. 45 dB(A) deutlich zu unterschreiten. Deshalb sind Festsetzungen zum aktiven Schallschutz, die noch im Vorentwurf dieses Bebauungsplanes sicherheitshalber vorgesehen waren, entbehrlich.

Sobald der Hacker hinter einem Schallhindernis – dies kann eine, eine entsprechend hohe Lagerwand oder Hackschnitzelmitte sein – wird die Schallimmission weiter gemindert. Deshalb wird auch ein Hackerbetrieb im nördlichen Teil des Plangebietes zugelassen, „wenn die Einhaltung des Schallimmissionswertes von 60 dB(A) am nächstgelegenen Außenbereichswohnhaus gutachterlich nachgewiesen ist.“ Die Festsetzung ist damit keine (unzulässiger) Zaunwertregelung, denn die grundsätzliche Festlegung beinhaltet mit der Definition der Lage den Immissionsschutz durch Abstand. Vielmehr ist sie die sinnvolle (und durchaus übliche) Öffnung der Immissionsschutzregelung für die praktische Anwendung nach den lokalen Einzelheiten der Ebene der Vorhabensplanung. Die eröffnete Möglichkeit wird zwar nach der aktuellen Vorhabensplanung nicht gebraucht, erweist sich aber ggf. in der Betriebsphase als wertvoll, indem sinnvolle, immissionsverträgliche Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden, ohne daß direkt aus formalen Gründen der Bebauungsplan geändert werden muß.

Bei der Prognose der Schallemissionen wurde in dem Schallgutachten kein Zuschlag für die umliegenden Außenbereichswohngebäude berücksichtigt. Zwar sieht der Wortlaut der aktuellen Fassung der TA Lärm – im Unterschied zu der vorherigen Fassung – für die Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit jeweils Zuschläge bei der Beurteilung der Geräusche von +6 dB(A) für die Kern-, Misch- und Dorfgebiete vor. Dies erschien jedoch nicht schlüssig: Bei der Neufassung der TA Lärm sind in Nr. 6.1 unter „c“ die „urbanen Gebiete“ eingefügt worden, dadurch haben sich die anderen Gebietskategorien um einen Buchstaben nach hinten verschoben. In Nr. 6.5 ist aber bei der Bestimmung zum Zuschlag die Angabe „nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f“ unverändert geblieben; für die Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (vorher Buchstabe „f“, nunmehr „g“) würde kein Zuschlag gelten (Quelle der aktuellen Fassung ist die Internetseite der Bundesregierung „www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de“. Die Vermutung des Planverfassers, daß bei der Formulierung der aktuellen Fassung schlicht die Folgeänderung in Nr.

6.5 vergessen wurde, wurde vom Schallgutachter bestätigt und mit einem entsprechenden Schreiben des BMU vom 7.7.2017 untermauert. Daher war ein Zuschlag nicht angebracht, der angemessene Schutz des Außenbereichswohnens ist gewährleistet.

Mittels zweier weiterer Schallnachweise vom 14.3.2022 und vom 22.11.2023 ist im weiteren Verlauf des Planverfahrens nachgewiesen worden, daß weitere Maschinen und Anlagen (Holz- und Kokos-Zerfaseranlage sowie Holztrochnungsanlage, LNG-Anlage und Holzvergaseranlage), die für zusätzliche Prozesse im Plangebiet geeignet sind, immissionsseitig problemlos betrieben werden können. Auch beim gleichzeitigen Einsatz aller Anlagen werden die zulässigen Immissionspegel deutlich unterschritten.

Die Biogasanlage ist vorhanden. Eine erhebliche zusätzliche Kapazität ist im Flächennutzungsplan rechtswirksam vorbereitet, soll aber wegen der Konzentration auf die Holzhackschnitzelproduktion vorerst nicht realisiert werden. Gleichwohl ist im Bebauungsplan eine Erhöhung der vorbereiteten Biogaskapazität auf das oben begründete Maß festgesetzt. Tendenziell führt dies zu einer Immissionserhöhung gegenüber dem planungsrechtlich vorbereiteten Zustand.

Hinsichtlich Geruchsimmissionen ist die Biogasanlage wegen ihrer Eigenart als geschlossenes System und wegen des erheblichen Abstandes zum nächsten Außenbereichswohnen unproblematisch.

Besondere Regelungen können aber wegen der Nähe zum Hochmoor der Wietingsmoore erforderlich sein, weil dieses gegenüber Ammoniakimmissionen sehr empfindlich ist. Bei der vorhandenen geschlossenen Anlage und bei der erwarteten Erweiterung im ebenfalls geschlossenen System werden keine relevanten Ammoniakemissionen erwartet. Grundsätzlich wäre aber die Errichtung offener Gärrestebehälter zulässig. Ein solcher offener Behälter ist zwar unwahrscheinlich, weil sich dies nachteilig auf die Einspeisevergütung auswirkte, auf Gasspeichervolumen verzichtet würde und in nicht unerheblichem Umfang Biogas verlorenginge; vor allem aber haben die Betreiber bereits gasdichte Gärrestebehälter gebaut und für die Zukunft vorgesehen. Gleichwohl soll der Aspekt in diesem Bebauungsplan der Vollständigkeit und Klarheit halber geregelt werden. Dazu dient die entsprechende Textfestsetzung 4.2.

Oben ist die Schutzbedürftigkeit des Wietingsmoores wegen seiner Eigenschaft als Torfmoor und seiner sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber dem Eintrag von pflanzenverfügbarem Stickstoff angesprochen worden. Die Gemeinde will diese Ausprägung und das Entwicklungs- bzw. Regenerationspotential möglichst wenig beeinträchtigen und die Möglichkeit für die besonderen Magerbiotope offenhalten. Dazu will sie eine höhere Nährstoffversorgung und eine Beeinträchtigung der typischen Biodiversität möglichst vermeiden und einer Änderung der Artenzusammensetzung vorbeugen. Dies geht der Minderung oder Vermeidung des Aufwandes für Abluftreinigung im Plangebiet und der Möglichkeit einer stärkeren Nährstoffemission aus dem Plangebiet im Range vor.

Vorsorglich setzt sie deshalb vor dem Hintergrund der einschlägigen „Critical Loads“ und der vorhandenen Belastungen im Raum die Abluftreinigung fest, mit welcher der Stickstoffeintrag von jeweiligen Anlagen aus dem Plangebiet in das Naturschutzgebiet auf die Höhe des vorhabenbezogenen Abschneidewertes von 0,3 kg N/ha*a begrenzt wird. Die Gemeinde ist außerdem



darauf hingewiesen worden, daß es weniger aufwendige Möglichkeiten als die Abluftreinigung gibt, um einen Austritt von pflanzennährenden Stickstoffverbindungen zu vermindern bzw. zu verhindern, z.B. die Abdeckung. Eine solche bauliche Vorkehrung wird ebenfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zugelassen.

Für alle weiteren Flächen, die als Naturschutz- und FFH-Gebiet geschützt sind und weiter vom Plangebiet entfernt liegen, sichert die Textfestsetzung die Einhaltung des höchstrichterlich festgestellten Abschneidewertes. Damit werden die Magerbiotope so gut geschützt, wie es möglich und zu rechtfertigen ist.

Die Festsetzung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen ist vorsorglich vorgesehen, so daß der Bebauungsplan in seinen übrigen Inhalten auch unabhängig von ihr gewollt ist. Im jeweiligen Vorhabenzulassungsverfahren ist die Naturschutzverträglichkeit des jeweiligen Vorhabens konkret nachzuweisen.

Weitere Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind angesichts der geringen Emissionen und der Entfernungen zu relevanten Immissionsorten entbehrlich.

5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist im Bereich der beiden Straßengrundstücke bereits als Straße hergestellt, öffentlich gewidmet und regelmäßig unterhalten. Im Bereich des geplanten Sondergebietes ist es mit einer Hofstelle, einer Biogasanlage und einer Energieholzverarbeitungsanlage bebaut und ansonsten als Acker intensiv genutzt. Obwohl es umgeben von Landschaftsschutzgebiet liegt, entbehren Schutz- und Pflegemaßnahmen für Natur und Landschaft daher der Grundlage, weil keine bedeutsamen Elemente oder Strukturen für Natur und Landschaft im Plangebiet vorhanden sind.

Geschützt werden soll jedoch das „Schutzgut Wasser“. Es kann zum einen durch den laufenden Betrieb langfristig nachteilig beeinflusst werden, zum anderen ist bei einem Unfall eine Beeinträchtigung möglich.

Für die Sicherung gegen auslaufendes Substrat ist ein Wall textlich festgesetzt. Für die Anschüttung des Walls kann voraussichtlich wiederum anfallendes Bodenmaterial im Plangebiet genutzt werden. Die Höhe Wallkrone wird nicht als fester Wert vorgegeben, sondern wegen der Abhängigkeit zur umwallten Fläche in die Gestaltungsfreiheit des Bauherrn gestellt. Maßgeblich ist, daß bei Behälterversagen das gesamte auslaufende Substrat innerhalb des umwallten Bereiches rückgehalten werden kann.

Für die Sicherung gegen einen schleichenden, nachteiligen Einfluß auf das Grundwasser werden Festsetzungen getroffen, damit einerseits möglichst viel Grundwasser neu gebildet, aber andererseits ein schädlicher Stoffeintrag vermieden wird. Dazu wird festgesetzt, daß das nicht belastete bzw. gering belastete Niederschlagswasser über eine bewachsene und belebte Bodenzone zu versickern ist. Dies sichert die Grundwasserneubildung und ist angesichts der bisherigen Erfahrungen mit dem Plangebiet, in dem das anfallende Niederschlagswasser problemlos versick-

kert, auf den mindestens freizuhaltenen 34% des Sondergebietes möglich. Außerdem wird festgesetzt, daß alles relevant verunreinigte Niederschlagswasser in der Biogasanlage zu behandeln ist. Da ggf. sehr viel Wasser anfällt und zeitweise die Biogasanlage überfordern kann, wird auch die landwirtschaftlicher Verwertung dieses nährstoffhaltigen Wassers zugelassen. Dem gleichgestellt ist die Verwertung in anderen Teilen des Sondergebietes, z.B. zum Befeuchten eventueller Kompostierungsmaterialien oder als Prozeßwasser bei hydrothormaler Karbonisierung.

Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im Teilgeltungsbereich Am Wietingsmoor die Besonderheiten bei der Bewirtschaftung des Grünlandes festgesetzt, die sich aus der Kompensationsplanung ergeben.

In der für diese Kompensation vorgesehenen Fläche liegen Leitungen. Im Leitungsbereich ist lediglich eine besondere Form der Grünlandbewirtschaftung geplant. Die Festsetzung einer „Bauverbotszone“ i.S. einer „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, und ihre Nutzung“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) ist nicht geboten.

5.7 Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

Der Bebauungsplan ermöglicht im gesamten Sondergebiet (70.118 m²) eine maximale Versiegelung von 46.278 m². In der Ermittlung des Flächenbedarfs für die Niederschlagswasserbewirtschaftung hat Meyer Umweltservice, Twistringens, aufgrund der Angaben des Vorhabenträgers 46.025 m² mit AU = 33.971 angesetzt (J. Holst, OHZ, im Versickerungsgrundachten dieselben Werte). Dies dürfte der künftigen Ausprägung des Gesamtgebietes bei der geplanten Vollaussnutzung entsprechen.

Aufgrund der festgesetzten GRZ (0,6 zzgl. 10% Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO) darf die Vollversiegelung im gesamten Sondergebiet und damit die Abflusswirksame Fläche um 253 m² größer sein als von Meyer Umweltservice angesetzt. Gleichwohl wird der gewählte Ansatz als sinnvoll und maßgeblich erachtet, denn z.B.

- bei den Behältern der bestehenden Biogasanlage versickert das anfallende Niederschlagswasser im direkten Umfeld, dasselbe ist bei weiteren Baukörpern mit unbelastetem Dachabfluß zu erwarten,
- belastetes Niederschlagswasser, z.B. von Silageplatten, darf nicht versickert oder abgeleitet werden,
- bei großen, offenen Flächen für Holzhackschnitzellager etc. verbleibt das Niederschlagswasser auf der Fläche.

Deshalb hat der Vorhabenträger auf der Grundlage des o.a. Flächenansatzes sowie hinsichtlich der aktuell ermittelten Versickerungseigenschaften (s. Kap. 4.5) den Flächenbedarf für eine Versickerung errechnen lassen. Durch Meyer Umweltservice, Twistringens, wurde unter dem 14.5.2019 mitgeteilt, daß für die dort angesetzten befestigten bzw. versiegelten Flächen (46.025 m² mit AU = 33.971) eine Mulde mit 3.000 m² Versickerungsfläche bei einer Einstauhöhe von 30,2 cm ausreicht. Vorgeschaltet werden soll ein bewachsener Graben mit 3 m Breite und 0,05% Gefälle zur Vorreinigung gem. DWA M153 am Ostrand des Plangebietes, wo bereits eine Grube verläuft.

Seitens der Unteren Wasserbehörde ist in diesem Zusammenhang eine Vergleichsrechnung zur Bemessung einer zentralen Versickerungsanlage durchgeführt worden. Die Gemeinde dankt der UWB für die Bemühungen. Die Vergleichsrechnung hat das Ergebnis, „*dass die mit einer Größe von rd. 3.000 m² zeichnerisch festgesetzten Fläche der Zweckbestimmung „Regenrückhalte- und Versickerungsbecken“ dafür ausreichend sein dürfte, um ein ausreichend großes Versickerungsbecken (von der UWB überschlägig berechnet mit den erforderlichen oberen Abmessungen von mind. 71 m x 34 m, erforderliche Sohltiefe von 0,7 m, Bemessungseinstautiefe von 0,5 m, Böschungsneigung 1 : 2) realisieren zu können.*“

Im Bebauungsplan wird in der Südostecke des Plangebietes, in der die Versickerungseigenschaften gutachterlich geprüft und als gut bewertet worden sind, eine Fläche für die Regenwasserbewirtschaftung ausgewiesen. Sie gibt 3.063 m² Raum für ein Rückhalte- und Versickerungsbecken. Sollten entgegen aller Gepflogenheiten alle Versiegelungsmöglichkeiten vollständig ausgenutzt und so gestaltet werden, daß der maximaler Abfluß erzeugt wird, dann muss entweder etwas mehr Einstauhöhe oder Rückhaltefläche im angrenzenden Sondergebiet bereitgestellt oder – wie oft praktiziert – Niederschlagswasser z.B. von (Gär)Behältern flächenhaft im Sondergebiet versickert werden. In jedem Falle ist die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet weiterhin möglich, denn es kann

- Niederschlagswasser als Prozesswasser verwendet, der Vorhabenträger geht sogar davon aus, daß er alles Niederschlagswasser bei den Prozessen im Plangebiet nutzen wird,
- das RRB tiefer als die geplanten 30,2 cm angelegt,
- Sondergebietsfläche zur Erweiterung des RRB genutzt,
- weiteres Rückhaltevolumen auch im Sondergebiet angelegt oder
- flächenhafte Versickerung auf bewachsenen Freiflächen innerhalb des Sondergebietes durchgeführt

werden. Alle Varianten sind im Bedarfsfall bauplanungsrechtlich zulässig; sie sind auch realistisch und durchführbar, da das gesamte Sondergebiet in der Hand eines Eigentümers ist.

Sämtliches gedrosselt abzuleitende Niederschlagswasser ist in das Regenrückhaltebecken des Plangebietes abzuleiten. Ist dieses aufgrund der Entfernung oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist ein Pumpwerk dazwischenzuschalten.

Als Vorflut steht der Graben südlich der Gemeindestraße „Oilstraße“ zur Verfügung. Niederschlagswasser, das in einen Graben eingeleitet wird, darf keine Verunreinigungen aufweisen. Es ist standardmäßig auf die Abflussspende von 2 l/(s*ha entwässerte Fläche) zu drosseln, bevor es in den Graben eingeleitet wird. Da bei einer Einleitung die Abflussmenge nicht höher sein darf als der natürliche Abfluß, wird davon ausgegangen, daß das Grabensystem nicht überlastet wird.

Die Gemeinde hat mangels entsprechender Anregungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Planentwurf keine Festsetzung zur genauen Ausprägung des Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens, sondern dies der Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers überlassen. Dementsprechend ist die Fläche des Beckens in der Kompensationsbilanz berücksichtigt. Die Aufnahme einer Festsetzung zur Detailgestaltung des Beckens nach der öffentlichen Auslegung hätte einen weiteren Beteiligungsschritt erfordern. Deshalb sowie wegen der Bedeutung der Gestaltungsfreiheit und vor dem Hintergrund, daß der Vorhabenträger auch ohne Festsetzung eine naturnahe Gestaltung vornehmen kann, wird keine Festsetzung über die genaue Ausprägung des Regenrückhalte- und/oder Versickerungsbeckens getroffen. Dies ändert nichts am **Wunsch der**

Gemeinde, daß das Becken naturnah gestaltet werden soll.

Belastetes Niederschlagswasser ist getrennt zu sammeln und in der Biogasanlage, als sonstiges Brauchwasser oder landwirtschaftlich zu verwerten. Etwaige Anforderungen an die qualitative Beschaffenheit von auf Betriebsflächen anfallendem Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser sind vorhabenbezogen mit der Unteren Wasserbehörde abzuklären und in förmlichen Verfahren festzulegen. Dasselbe gilt für eventuell anfallende, gewerbliche (betriebsspezifische Produktions-) Abwässer; auch hier sind eventuelle Reinigungsanforderungen vor einer Verwertung in der Biogasanlage oder in der Landwirtschaft mit der Unteren Wasserbehörde zu klären.



6. Städtebauliche Werte

Zweckbestimmung der Fläche		m ² (rd.)	%
1.	Bruttofläche Geltungsbereich	249.407	100
	davon Teilgeltungsbereich Strange	80.139	32
	Teilgeltungsbereich Am Wietingsmoor	169.268	68
2.	Teilgeltungsbereich Strange	80.139	100
	Sondergebiet	70.118	88
	davon bebaut	((31.214))	((39))
	darin: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	(3.103)	(4)
	Fläche für die Regenrückhaltung und -versik- kerung	3.063	4
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	4.976	6
	davon vorhanden	(4.976)	(6)
	Private Straßenverkehrsfläche	1.981	2
	Versiegelbare Fläche SO	46.278	58
	Unversiegelbare Fläche SO	23.840	30
	vorhandene Straßenverkehrsfläche	4.976	6
	neue versiegelbare Straßenverkehrsfläche	1.981	2
3.	Teilgeltungsbereich Am Wietingsmoor	169.268	100
	Fläche für die Landwirtschaft mit Nutzungs- beschränkungen	127.000	75
	darin: mit feuchterer Ausprägung Kiebitzfenster	(21.000) (6.500)	(12) (4)



7. Auswirkungen

Als Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das Erreichen der o.a. städtebaulichen Ziele erwartet:

- Mit der Weiterentwicklung des schon massiv vorgeprägten Bereiches zu einem Sondergebiet wird eine bebaute und von Bebauung geprägte Fläche genutzt und dem Betrieb die angestrebte und benötigte Entwicklungsmöglichkeit vorbereitet. Damit wird zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen.
- Es wird dazu beigetragen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Materialien aus der Region vor Ort zu verwerten und daraus Werte zu schöpfen.
- Es wird dazu beigetragen, lokale und regionale Stoffkreisläufe zu schließen.
- Es wird dazu beigetragen, Torf zu substituieren.
- Die ansonsten notwendige Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle wird vermieden.

Negative Auswirkungen werden nicht erwartet:

- Bei der spezifischen Ausprägung des Sondergebietes und der Vorprägung ergibt sich keine Konkurrenzsituation zu Gewerbegebieten an Ortslagen.
- Es ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Nachbarnutzungen.
- Bei der vorliegenden Biogasanlage handelt es sich bereits um eine Anlage, die der 12. BImSchV unterliegt. Die Störfallverordnung richtet sich an den Betreiber der Anlage und an die Überwachungsbehörde. Die Gemeinde sieht in der zugelassenen Kapazität der Anlage keinen Konflikt zu den Anforderungen der Störfallverordnung, weil es sich weiterhin um einen Solitärstandort im Außenbereich handelt und sie keine Hinweise hat, daß die zulässige Kapazitätsveränderung zur Gefährdung oder dazu führen könnte, daß der Betreiber seine Pflichten nicht einhalten könnte. Vielmehr wird durch die Begrenzung der Einsatzstoffe auf Wirtschaftsdünger und pflanzliche, also schwefelarme Materialien, das Risiko bei einem Störfall im Vergleich zu einer „Cofermentations-Biogasanlage“ gemindert.

In der Umgebung des Plangebietes sind keine Gebiete oder Anlagen vorhanden oder geplant, die gem. Störfallverordnung empfindlich sind (dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege, unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete). Als maßgebliche Umgebung wird hier ein Abstand von 200 m angesehen, bei dem der Schwefelwasserstoff-Störfall-Konzentrationsleitwert gem. den Annahmen der KAS-32 (Kommission für Anlagensicherheit, Arbeitshilfe 32) unterschritten wird und der auch mögliche Einwirkungen durch Brände und Explosionen abdeckt. Darin liegen lediglich

- das Wohnhaus des Anlagenbetreibers im Plangebiet, wobei Einzelhäuser nicht schutzbedürftig i.S.d. Abstandsgebotes sind,
- ggf. künftig ein Betriebsleiterwohnhaus und / oder eine Hofstelle, für das / die dasselbe gilt,
- ggf. künftig ein Gebäude oder Räume für Informationsvermittlung, das / die lediglich dem vorübergehenden Aufenthalt eines wechselnden Benutzerkreises dienen bzw. durch geringe Nutzerzahlen gekennzeichnet und somit ebenfalls nicht schutzbedürftig i.S.d. Abstandsgebotes sind, und



- Gemeindestraßen, die eine geringe Verkehrsfrequenz- und –bedeutung haben.

Die Gemeindestraßen werden auch für die Tageserholung genutzt, dies rechtfertigt nicht eine Klassifizierung als Freizeitgebiet. Auch der Schutzstatus der Umgebung als Landschaftsschutzgebiet rechtfertigt nicht die Einstufung als „besonders wertvolles“ oder „besonders empfindliches Gebiet“, da weder die Ausprägung noch die Schutzgebietsverordnung (u.a. mit der Zulässigkeit der Errichtung von Hofstellen etc.) solches hergeben.

Überdies sei darauf hingewiesen, daß der angesetzte 200 m-Abstand einen ganz erheblichen Vorsorgeaspekt beinhaltet. Denn Teil der für den Störfall und den Abstand zugrunde gelegten Annahmen der KAS sind ein Methananteil von 75 Vol-% und ein Schwefelwasserstoffanteil von 2 Vol-%. Dies sind sehr hohe Werte. Sie werden beim Betrieb der Biogasanlage im Plangebiet weit unterschritten. Auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den zulässigen Einsatzstoffen bewirken, daß die Werte weit unterschritten werden. Im realen Betrieb werden die 'KAS-32-Werte' regelmäßig sehr weit unterschritten.

- Es sind keine Immissionskonflikte bei den angrenzenden Nutzungen ersichtlich.

Künftig ist die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes nur noch ausnahmsweise zulässig. Sollte beabsichtigt sein, hier künftig eine emissionsträchtige Tierhaltung zu etablieren, so muß sie landwirtschaftlich sein, also mehr als die Hälfte des benötigten Futters muß von eigenen oder langfristig gepachteten Flächen stammen können.

Auch in einem solchen Fall wäre dem Vorhaben die Genehmigung zu versagen, wenn es über Geruchsimmissionen zu einer ungebührlichen Beeinträchtigung des umliegenden Außenbereichswohns führt. Eine solche Immissionssituation ist unwahrscheinlich, da das Außenbereichswohnen in Strange regelmäßig der landwirtschaftlichen Wurzel entspringt, die Nutzungssituation bis heute landwirtschaftlich geprägt ist und das dortigen Wohnen als Teil der Schicksalsgemeinschaft erhebliche landwirtschaftliche Geruchsimmissionen tolerieren muß.

Sollte eine ggf. künftig beabsichtigte landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage über Nährstoffeinträge zu einer Beeinträchtigung des westlich liegenden Naturschutzgebietes führen, so wäre ebenfalls die Genehmigung zu versagen. Auch diese Immissionssituation ist unwahrscheinlich, da inzwischen vielerlei bauliche, technische und organisatorische Möglichkeiten zur Emissionsminderung verfügbar sind.

Letztlich führt die mit der Planung einhergehende Entwicklung zur Substitution einer vorherigen, nährstoffemittierenden Tierhaltung durch eine nicht wesentlich emittierende Produktion von holzbasierten Energieträgern. Damit wird die Umgebung im Vergleich zu der vorherigen Immissionssituation entlastet.

Die vorhandene Biogasanlage schöpft die bisher zugelassene Kapazität nicht aus. Sie soll den zu erwartenden Effizienzfortschritt bei der Biogasproduktion nutzen und darüber hinaus weiterentwickelt werden können. Die Obergrenze ist auf die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Kapazität festgesetzt. Der Einsatz von Wirtschaftsdünger wird durch die Planung weder eingeschränkt noch forciert. Dadurch führt die Planung in der Tendenz zu einer Vergrößerung der (bisher geringen) möglichen Emissionen im 'Biogassegment', sie bleiben aber hinsichtlich Geruch weiterhin völlig unkritisch und hinsichtlich pflanzenverfügbarer Stickstoffverbindungen auf einem so geringen Niveau, daß eine weitere Minderung nach höchstrichterlicher Feststellung gar nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

Nicht nur im Bereich der Kernnutzungen, auch in den Nebennutzungen ist kein schädlicher Emissionseinfluß auf die Umgebung und insbesondere das Naturschutzgebiet zu erwarten. Unter den weiteren Nutzungen wird auch die Düngemittelproduktion zugelassen. Dies führt nicht zu einer



Erhöhung von Nährstoffemissionen aus dem Plangebiet, sondern zu einer Verringerung. Denn mit einer solchen Produktion geht voraussichtlich der Betrieb eines Abluftwäschers einher, welcher Stickstoffverbindungen aus der Abluft der Biogasnutzung herauswäscht und nutzbar macht.

Als weitere Sparte der Nebennutzungen wird die Kompostierung und Herstellung weiterer Torfersatzprodukte zugelassen. Grundsätzlich kann diese zu einem atmogenen Stickstoffeintrag mittels Stäuben, anderen Aerosolen und Gasen führen. Allerdings hat die Samtgemeinde im Zuge der 102. Änderung ihres Flächennutzungsplanes die Auswirkungen eines Kompostwerkes auf das dort benachbarte Naturschutz- und FFH-Gebiet „Renzeler Moor“ geprüft. Dort wird seit vielen Jahren die Kompostierungsanlage betrieben. Die Genehmigungsunterlagen für dieses Werk mit einem Durchsatz von 50 t/d und beim temporären Schredder- und Siebbetrieb mit 1.200 t/d stellten fest:

„Staubemissionen sind gemäß den vorliegenden Betriebserfahrungen nicht zu erwarten, da

- *der Grünabfall auch nach dem Schreddern noch grobkörnig strukturiert ist und*
- *der Rohabfall, die Zwischen- und Endprodukte einen Wassergehalt von mindestens 40% aufweisen und als handfeucht einzustufen sind.*

Bei der Rotte entstehen in erster Linie CO₂ und Wasser aus dem Abbau organischer Substanz. Eine Freisetzung von geruchsintensivem Ammoniak ist nicht zu befürchten und auch noch nicht aufgetreten, da die Grünabfälle ein weites C/N-Verhältnis aufweisen.“

Beide Beschreibungen des Rottematerials und des Rottevorganges sind nachvollziehbar. Es braucht nicht mit relevanten Stickstoffausträgen aus der Kompostierungsanlage auf dem Luftpfad gerechnet werden. Überdies liegt das FFH- und Naturschutzgebiet in deutlichem Abstand zum Plangebiet und in Nebenwindrichtung. Relevante Stickstoffemissionen, die zu einer Beeinträchtigung des Naturschutz- und FFH-Gebietes führen, sind nicht zu erwarten.

Es sind somit auch keine Konflikte zum FFH- und zu den Naturschutzgebieten ersichtlich.

- Die Sondernutzung führt zu einer zusätzliche Verkehrsbelastung. Diese ist mit den anderen Nutzungen des Gemeindestraßennetzes vereinbar, wenn die vorgesehene und u.a. per städtebaulichem Vertrag zu sichernde Verkehrsführung als Einbahnstraße und Ertüchtigung der Gemeindestraße zu Lasten des Vorhabenträgers durchgeführt werden.
- Für die Planung wird nur Fläche beansprucht, die ohne oder von geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften bzw. für das Landschaftsbild ist.
- Die Nutzung wird in einem Bereich mit erheblicher baulich-technischer Vorprägung konzentriert.



8. Ver- und Entsorgung

8.1 Wasser / Abwasser

Die Wasserversorgung ist im Plangebiet bereits vorhanden (s. blaue Linie im Bereich der Hofstelle „Strange 47“ und der Straße „Zur Takheide“ auf dem nachstehenden Planauszug aus dem Kartenwerk der Wasserversorgung Sulinger Land).



Die Wasserversorgung Sulinger Land weist darauf hin, daß für die genaue Lage der Wasserversorgungsleitungen sowie deren Deckungen aufgrund evtl. später erfolgter Änderungen der Bezugslinien bzw. des Niveaus keine Gewähr übernommen werden kann. Hausanschlüsse sind nicht vollständig eingezeichnet. Sie sind vor Ort zu ermitteln. Vor Beginn der Arbeiten ist die Lage der Wasserversorgungsleitungen in der Örtlichkeit zu prüfen.

Die Erweiterung des Nutzungskomplexes kann durch Anschluß an diese vorhandenen Anlagen sichergestellt werden.

Der Löschwasserbedarf im Planungsgebiet beträgt nach den Technischen Regeln, Arbeitsblatt 405, des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. 2400 l pro Minute je Löschwasserbereich. Der Löschwasserbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt. Die o.g. Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Für die Deckung des Löschwasserbedarfs gibt es neben dem öffentlichen Versorgungsnetz noch weitere Möglichkeiten wie die Anlage von Löschwasserbrunnen oder Löschwasserteich.

Die Grundversorgung mit Löschwasser ist entsprechend § 2 NBrandSchG durch die Gemeinde zu gewährleisten. Ein darüber hinausgehender Löschwasserbedarf ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr anzulegen.

Das Plangebiet ist nicht an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Die Schmutzwasserbeseitigung auf dem Hofgrundstück erfolgt über eine Kleinkläranlage.

Im Plangebiet entsteht bereits seit langem Schmutzwasser, hier wird künftig keine relevante Änderung erwartet:

- Häusliches Schmutzwasser entsteht durch das Wohnen und Arbeiten auf der Hofstelle. Dort wird weiterhin gewohnt und gearbeitet werden, wobei aufgrund der Beschränkung auf Büroarbeitsplätze sowie Sozialräume für Beschäftigte auch künftig kein produktionspezifisches Abwasser, sondern häusliches bzw. vergleichbares Schmutzwasser anfällt.
- Auch auf der Biogasanlage fällt kein produktionspezifisches, in einer Kläranlage oder einem Spezialbetrieb zu entsorgendes Abwasser an. Das dort entstehende, mit Pflanzennährstoffen belastete Wasser wird in der Biogasanlage verarbeitet oder landwirtschaftlich verwertet.
- Bei der Produktion von Holzhackschnitzeln, Pellets und Briketts aus Biomasse fällt ebenfalls kein produktionspezifisches Abwasser an. Das Holz wird regelmäßig waldfeucht angeliefert und verarbeitet sowie tlw. mit Abwärme aus der Biogasanlage getrocknet.
- In der Spedition, also der Aufstellfläche für LWK und der Werkstatt für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten fallen keine produktionspezifischen Schmutzwässer an. Eine Waschanlage ist nicht vorgesehen, da extern bereits eine solche Anlage vorhanden ist und weiterhin genutzt werden soll.
- Eine Düngemittelproduktion durch die Aufbereitung von Gärrest mittels Trocknung und Pelletierung führt ebenfalls nicht zu produktionspezifischem Abwasser. Dasselbe gilt, wenn darüber hinaus noch ein Abluftwäscher Pflanzennährstoffe aus der Abluft der Biogas- bzw. Trocknungsanlage gewinnt und diese zu einer Düngerlösung aufkonzentriert werden.
- Verfahren wie die hydrothermale Karbonisierung feuchter Biomasse oder die katalytischen Verölung von trockener Biomasse zu hochkonzentrierten Energieträgern oder zum Bodenverbesserer „Biokohle“ führen ebenfalls nicht zum Anfall produktionspezifischer Abwässer.
Bei der katalytischen Verölung wird das Material bei Bedarf noch getrocknet und ohne Wasser verarbeitet.
Bei der hydrothermalen Karbonisierung findet der Umwandlungsprozeß in einer wässri-



gen Suspension statt, so daß zusammen mit dem Wasser aus dem Einsatzstoff Prozeßwasser entsteht. Dieses soll allerdings in der Biogasanlage weiter verwertet werden, so daß ebenfalls kein zu entsorgendes, produktionsspezifisches Schmutzwasser entsteht. Außerdem kann das Wasser in der Landwirtschaft verwendet werden, wie im Rahmen des nds. Entwicklungsprojekt „*HTC in Niedersachsen*“ angesprochen: *„Die aus diesen Reststoffen nachhaltig hergestellte Kohle samt wässriger Phase kann aufgrund guter Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeiten zur Düngung oder als Torfersatz im Gartenbau verwendet werden.“*

- Die Energiespeicherung – hauptsächlich offene Lagermieten oder Lagerhallen für die trockene Aufbewahrung der Einsatzmaterialien und unterschiedlichen Holzbrennstoffe, aber eventuell auch Gasbehälter, Öltanks oder eine Batteriehalle – erzeugt regelmäßig kein produktionsspezifisches Schmutzwasser. Sollte bei der offenen Lagerung von Biomasse eine Belastung von Niederschlagswasser durch Pflanzennährstoffe resultieren, so kann dieses Wasser entweder in der Biogasanlage oder ggf. im Zuge der Düngemittelkonzentration oder der Kompostierung genutzt oder auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden.
Bei einer eventuellen Aufbereitung und Verdichtung von Biogas kann es je nach Verfahren zum Anfall von Prozeß- bzw. von Kondenswasser kommen, dies kann jedoch auch vermieden werden.
- Bei einer Grüngutaufbereitung bzw. Kompostierung wird Biomasse i.d.R. zerkleinert, ggf. befeuchtet und zu offenen Mieten aufgehäuft. Dort verrottet es in einem natürlichen Prozeß zu Kompost. Auch hier entsteht regelmäßig kein produktionsspezifisches Schmutzwasser und auch hier gilt, daß eventuell bei der Lagerung entstehendes, belastetes Niederschlagswasser entweder in der Biogasanlage oder ggf. im Zuge der Düngemittelkonzentration oder der Kompostierung genutzt oder ebenfalls auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden kann.

Bei eventuell anfallenden, gewerblichen (betriebsspezifischen Produktions-) Abwässern, die in der Biogasanlage oder in der Landwirtschaft verwertet werden sollen, sind etwaige Anforderungen an die Reinigung vorab mit der Unteren Wasserbehörde zu klären.

Die Untere Wasserbehörde hat darauf aufmerksam gemacht, daß grundsätzlich die Gemeinde verpflichtet ist, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und daß diese Abwasserbeseitigungspflicht in der Samtgemeinde Kirchdorf zwischenzeitlich auf den Wasserversorgungsverband „Sulinger Land“ übergegangen ist. Dieser wiederum kann die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen per Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Anderes gilt jedoch für das Abwasser, welches nicht als „häusliches Schmutzwasser“ einzustufen ist. Produktionsspezifisches Abwasser aus gewerblichen Tätigkeiten ist „gewerbliches Abwasser“. Die Beseitigung dieses Abwassers darf nicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen werden, die Wasserversorgung Sulinger Land ist im Falle des Anfalls von gewerblichem Abwasser beseitigungspflichtig.

Laut der aktuell gültigen Abwassersatzung des Wasserversorgungsverbandes Sulinger Land ist für das im Plangebietsgrundstück die dezentrale Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Schmutzwassers durch Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 bzw. DIN EN 12566



festgelegt. Für künftig anfallendes gewerbliches Schmutzwasser muß eine andere Regelung getroffen werden. Die Untere Wasserbehörde hat dazu auch Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und darauf hingewiesen, daß neben dem Anschluss des Geltungsbereichs/ des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserkanalisation wasserrechtlich auch die Abwassersammlung in einem hierfür allgemein bauaufsichtlich zugelassenen abflusslosen Sammelbehältnis und Abfuhr zur ordnungsgemäßen Abwasserreinigung in der zentralen Kläranlage zulässig ist.

Der Anschluß an die zentrale Schmutzwasserkanalisation wird – gerade vor dem Hintergrund, daß nicht mit dem Anfall produktionsspezifischen Schmutzwassers gerechnet wird – als zu aufwendig und nicht gerechtfertigt gewertet. Daher ist das Plangebiet in der parallel laufenden Flächennutzungsplanänderung bereits als „Baufläche, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist“ gekennzeichnet und textlich dargestellt worden, daß alle eventuell anfallenden gewerblichen / betriebsspezifischen Abwässer in entsprechend bauaufsichtlich zugelassenen Sammelgruben zwecks anschließender Abfuhr und Reinigung in der zentralen Kläranlage zwischenzuspeichern sind.

Damit wird der Anregung der Unteren Wasserbehörde entsprochen, die feststellt:

„Ohne die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation sind die folgenden, bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung geltenden Rahmenbedingungen maßgebend und zu beachten:

- 1. Der Einsatz einer Kleinkläranlage kommt für die Behandlung von gewerblichem Abwasser nicht in Betracht (vgl. DIN 4261, DIN EN 12566).*
- 2. Nach § 54 Abs. 2 WHG umfasst Abwasserbeseitigung auch das Sammeln von Abwasser. Damit wäre vom Grundsatz her die Sammlung von gewerblichem Abwasser in einem hierfür allgemein bauaufsichtlich zugelassenen abflusslosen Sammelbehältnis und Abfuhr zur ordnungsgemäßen Abwasserreinigung in der zentralen, kommunalen Kläranlage zulässig.“*

Das anfallende Oberflächenwasser kann im Plangebiet rückgehalten und / oder versickert werden. Eine hinreichende Fläche für die Rückhaltung und Versickerung ist im Südosten des Plangebietes festgesetzt. Die Erörterung des Belanges und die Begründung der Festsetzungen sind oben in Kap. 5.7 dargelegt, darauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Ein Anschluss eines Regenrückhaltebeckens an die Vorflut ist unzulässig, sofern sich das Becken im Überflutungsbereich bei einem Havariefall befindet, also innerhalb der Verwallung. In ein angeschlossenes Regenrückhaltebecken darf lediglich nicht verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Belastetes Niederschlagswasser ist getrennt zu sammeln und in der Biogasanlage, als sonstiges Brauchwasser in Prozessen der Biomasseverarbeitung oder landwirtschaftlich zu verwerten. Etwasige Anforderungen an die qualitative Beschaffenheit dieses Wassers sind vorhabenbezogen mit der Unteren Wasserbehörde abzuklären und in förmlichen Verfahren festzulegen.

Als problematisch erwies sich in der Vergangenheit bei diversen Biogasanlagen im Landkreis



Diepholz die Trennung von verschmutztem und unverschmutztem Niederschlagswasser von Lagerflächen, die nicht wie beabsichtigt gelungen war. Dies führte dort dazu, daß das gesamte Niederschlagswasser nicht mehr eingeleitet werden durfte, sondern gesammelt und behandelt bzw. landwirtschaftlich verwertet werden musste.

Die Gemeinde will auf der Ebene der Bauleitplanung sicherstellen, daß die Oberflächenentwässerung von Lagerflächen ordnungsgemäß durchgeführt wird. Da es dazu unterschiedliche bauliche bzw. technische Möglichkeiten gibt, will sie dem Anlagenbetreiber beide Grundrichtungen offenlassen: falls die Trennung des anfallenden Oberflächenwassers in einen sauberen, versicker- bzw. einleitbaren Teil und einen belasteten, zu verwertenden Teil gelingt, soll wegen der Vorzüge der Versickerung bzw. Einleitung dies auch durchgeführt werden. Falls die Trennung nicht gelingt, liegt kein unbelastetes bzw. gering belastetes Niederschlagswasser vor; vielmehr ist das gesamte Wasser verunreinigt und entsprechend nicht versicker- bzw. einleitbar, sondern zu sammeln und zu behandeln bzw. zu verwerten.

Das auf den verunreinigten Fahrwegen (Fahrweg zum Feststoffcontainer) anfallende Niederschlagswasser ist verunreinigt, deshalb dem Sickerwasser und Sickersaft und dem Niederschlagswasser von den verunreinigten Siloflächen (Silo im Anschnitt) gleichzusetzen und über die Biogasanlage oder als Prozeßwasser in anderen Anlagen des Sondergebietes oder landwirtschaftlich zu verwerten.

8.2 Energie / Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem vorhandenen Leitungsnetz (rote Linie in der nachfolgenden Abbildung aus dem Kartenwerk der Westnetz).





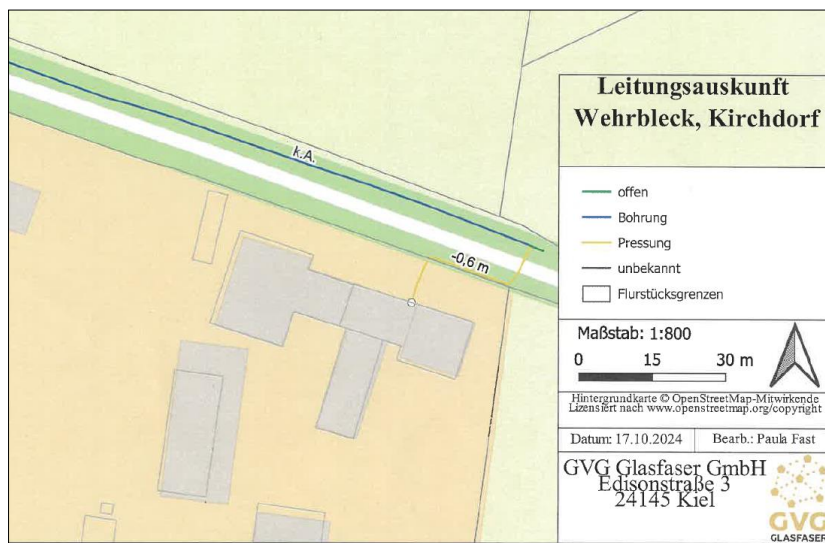
Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Der Versorgungsträger Westnetz bittet darum, daß sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Sulingen, Telefon 04271 9567 2000 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

Die Hofstelle „Stränge 47“ ist auch an das Telekommunikationsnetz angebunden, wie nachfolgende Darstellung mittels der dicken, schwarzen Strich-Punkt-Linie zeigt. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Kabels gilt dasselbe wie zu den Niederspannungskabeln. Detailpläne können nach Angaben der Telekom bei der planauskunft.nord@telekom.de angefordert oder in der Trassenauskunft <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> eingesehen werden.





Im nördlichen Teil des Sondergebietes liegen Leitungen der GVG Glasfaser GmbH:



In der für die Kompensation vorgesehenen Fläche am Wietingsmoor liegen Leitungen (vgl. oben, Kap. 4.5). Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu dem Überwachungsbetrieb **ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Leitungsbetrieb Voigtei, Voigtei 69, 31595 Steyerberg, Tel: 0 57 69/90** aufzunehmen.

Dort liegen auch verfüllte Bohrungen. Diese haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH soll auch auf der Vorhabensebene beteiligt

werden.

8.3 Abfall / Altlasten

Mit der Etablierung der geplanten Nutzungen sollen Stoffkreisläufe geschlossen werden. In diesem System ist nicht mit einem relevanten Abfallaufkommen zu rechnen. Sollten entsorgungspflichtige Abfälle entstehen, so ist entweder eine spezifische Entsorgung über entsprechend zertifizierte Firmen möglich oder die allgemeine Abfallentsorgung im Landkreis durch die Abfall-WirtschaftsGesellschaft mbH, Bassum zuständig. Das Plangebiet ist für die Andienung mit Müllfahrzeugen hinreichend erschlossen.

Im Geltungsbereich sind keine Altablagerungen und keine Altlasten-Verdachtsflächen bekannt. Die laufende Biogasanlage und der laufende Holzhackschnitzelbetrieb werden nicht als Verdachtsflächen gewertet, sie erfordern keine historische Erkundung usw.

Sollten im Zuge von weiteren Planungen und Maßnahmen sowie Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder problematische Altstandorte gefunden werden, so sind diese zu prüfen und unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis anzuzeigen.



9. Kosten und bodenordnende Maßnahmen

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Erforderlich werdende Verbreiterungen und Verstärkungen an den Fahrbahnen der Gemeindestraßen sollen zu Lasten des Vorhabenträgers durchgeführt werden, dies soll durch städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Kosten kommen auf die Gemeinde voraussichtlich nicht zu.

Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht notwendig, da der private Teil des Plangebietes im Eigentum des Vorhabenträgers steht.

Sollten bodenordnende Maßnahmen notwendig werden, bildet der Bebauungsplan die dafür notwendige Grundlage.

10. Bodenfunde

Im Umfeld der Planung, im Randbereich des Dünengeländes „Wackelberge“, fanden sich nach Angaben der Unteren Denkmalschutzbehörde in der Vergangenheit prähistorische Funde. Nach Auffassung dieser Behörde müsse in Anbetracht der umfangreichen Planung bei den zu erwartenden Erdarbeiten mit weiteren Funden gerechnet werden. Aufgrund dessen bedürften zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese könne verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Ob die Verwehrung einer Genehmigung oder ihre Verbindung mit Auflagen angesichts der Tatsachen, daß der Boden und Untergrund im Plangebiet im Gegensatz zum Dünengelände „Wackelberge“ durch Abtragung und landwirtschaftliche Nutzung entscheidend verändert sind und sich überdies bei den großflächigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Biogasanlage keine Hinweise auf archäologische Fundstellen ergaben, durchsetzbar sein wird, muß einer späteren behördlichen Entscheidung und eventuell einer gerichtlichen Überprüfung überlassen bleiben.

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlaß zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-50) zu melden. **Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.** Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.

Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



11. Eingriffsbeurteilung

11.1 Bestand

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Naturraum „Diepholzer Moorniederung“ in der Untereinheit „Wietingsmoor“. Bei dem Plangebiet handelt sich nicht um eine Moorfläche, sondern um ein ebenes, grundwassernahes, entwässertes Talsandgebiet neben der Sandinsel der „Wackelberge“.

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Auf diesem Untergrund entwickelten sich im Plangebiet aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes anmoorige und podsolierte Gleye, die eine geringe bis mittlere Fruchtbarkeit aufweisen.

Im Planungsgebiet ist das Gelände eben.

Der Raum wird durch Gräben entwässert. Der ehemals hohe Grundwasserstand ist insgesamt verändert worden. Als Vorfluter verläuft im Norden der Graben entlang der Straße „Zur Takheide“. Im Süden verläuft ein flacher Graben entlang des benachbarten Kiefernwaldes, der unter der Oilstraße hindurch Anschluß an das Grabensystem hat, welches entlang der Südseite der Straße und dann rechtwinklig zu ihr nach Süden führt.

Im Plangebiet sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- Acker mit geringer Bedeutung,
- Weg mit Schotterfahrbahn und intensiv unterhaltener Randstreifen mit geringer Bedeutung,
- Straße mit Asphaltfahrbahn ohne Bedeutung und intensiv unterhaltenen Randstreifen mit geringer Bedeutung,
- Landwirtschaftliche Produktionsanlagen sowie Biogasanlage mit umfangreichen überbauten, versiegelten und befestigten Fläche ohne Bedeutung sowie
- gärtnerisch genutzte bzw. dauernd unterhaltene Freifläche zwischen den baulichen Anlagen mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei Begehungen im Sommer und Herbst 2018 sowie im Frühjahr und Sommer 2019 sind im Plangebiet im wesentlichen lediglich Rabenkrähen, Dohlen und Ringeltauben bei der Nahrungssuche – hauptsächlich am Maissilo der Biogasanlage – beobachtet worden. Vereinzelt wurden einzelne Singvögel im Osten des Plangebietes neben dem Kiefernwald überfliegend beobachtet. In dem Kiefernwald flog einmal eine Waldschnepfe auf. Im Westen des Plangebietes wurden zweimal Jagdfasane gesehen.

Es ist kein Verstoß gegen das Tötungs- und das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ersichtlich.



Gleichwohl ist bei der Realisierung der Planung, namentlich beim Abschieben des Oberbodens, darauf zu achten, daß das Tötungs- und Verletzungsrisiko eventuell dann vorhandener Exemplare relevanter Arten nicht signifikant erhöht und daß die Beeinträchtigung so weit wie möglich vermieden wird.

Festsetzungen zum Artenschutz im Plangebiet sind mangels Arten nicht nur aus tatsächlichen, sondern auch aus rechtlichen Artenschutzgründen nicht zu treffen. Hierzu wird auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.3.2015, Az. 4 BN 32.13 verwiesen. Danach darf eine Planung nicht dazu führen, daß *„Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln nicht aus. ... Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird.“* (RN 34)

Im Plangebiet kann ein Konflikt im Bereich Ackerfläche hinsichtlich eventuell künftig vorkommender Offenlandbrüter sowie im Bereich der Gebäude hinsichtlich eventuell vorkommender Schwalben und Fledermäuse entstehen. Ob es zu einem Konflikt kommt und wie groß dieser ist, entscheidet sich erst im Planvollzug, nämlich ob überhaupt Gebäude entfernt werden und ob dann tatsächlich Nischenbrüter oder Fledermäuse vorhanden sind. Dann müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden:

Grundsätzlich dürfen *„wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten“* nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Das gilt auch für ihre *„Entwicklungsformen“*, also z.B. Eier, die nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen (*„Tötungsverbot“*).

„Besonders geschützt“ sind aufgrund von EU-Recht z.B. **alle** heimischen Vogelarten.

Außerdem dürfen *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“* nicht erheblich gestört werden. Dabei ist nicht jede „Störung“ untersagt, sondern *„nur“* diejenige, durch die *„der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“* wird (*„Störungsverbot“*).

Dies gilt für alle heimischen Vogelarten und die *„streng geschützten Tiere“* wie z.B. alle Fledermausarten, Feldhamster, Fischotter, Laubfrosch, Eremit etc.

Schließlich dürfen *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden“* (*„Beschädigungsverbot“*).

Das Beschädigungsverbot gilt auch für die *„wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten“*.

Da ein solcher Artenschutz oftmals keine Bebauung mehr zulässt, ist er u.a. in Bebauungsplangebieten etwas eingeschränkt.

Das *„Tötungsverbot“* gilt nur insoweit, als der Eingriff *„das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht“*.

Das Beschädigungsverbot gilt nicht, „wenn die ökologische Funktion der ... betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Geschützte Pflanzen sind im Plangebiet nicht gefunden worden. Außer „Allerweltsvögeln“ sind auch keine besonders oder streng geschützte Tiere beobachtet worden. Brut- und Ruhemöglichkeiten für Tiere, die den Acker oder landwirtschaftliche Gebäude nutzen, sind im Plangebiet bzw. in der direkten Nachbarschaft und Umgebung vorhanden. Daher ist die ökologische Funktion weiterhin in räumlichem Zusammenhang erfüllt.

Wenn im Planvollzug tatsächlich Gebäude mit Nestern oder Fledermausquartieren entfernt oder wenn Ackerboden mit potentiellen Neststandorten abgeschoben werden, dann soll dies außerhalb der Brutzeit bzw. der Nutzungszeit der Fledermäuse erfolgen („Artenschutz durch Bauzeitenregelung“). Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor dem Abriss der Gebäude bzw. vor dem Abschieben des Oberbodens zu prüfen, ob dort gebrütet wird oder sich Fledermäuse aufhalten („Artenschutz durch ökologische Baubegleitung“).

In direkter Nachbarschaft befinden sich:

- versiegelte Fläche ohne Bedeutung,
- intensiv unterhaltene Wegeseitenstreifen mit geringer Bedeutung,
- Acker mit geringer Bedeutung,
- intensiv unterhaltener Graben im Regelprofil mit mittlerer Bedeutung und
- Wald auf bewegtem Sandrelief mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Das Landschaftsbild wird durch die bestehende Bebauung und die intensive Landwirtschaft geprägt.

Das Plangebiet liegt direkt neben Landschaftsschutzgebiet sowie in der Nähe von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (vorhandene und geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet). Dazu wird auf die Ausführungen in Kap. 4.4 verwiesen.

11.2 Bilanzierung

Für die Eingriffsbilanzierung weisen sich die Gemeindestraßen, die Flächen der Biogasanlage und die Fläche der Hofstelle als irrelevant, da der Eingriff bereits stattgefunden hat (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Daher ist für die Eingriffsbilanzierung der südliche Teil des geplanten Sondergebietes maßgeblich. Er ist als Acker intensiv genutzt und von einem Schotterweg durchschnitten. Dieser Acker grenzt im Norden an Sondergebiet, im Osten überwiegend an Acker und an den Wald der „Wackelberge“, im Süden an die Gemeindestraße und im Westen setzt sich die Ackernutzung großflächig fort. Das Gebiet ist nicht strukturiert, es hat außer der im Raum üblichen Funktion von Maisacker als Kranichnahrungsraum keine besondere Funktion für den Naturhaushalt. Dem



Acker wird deshalb ein relativ geringer Wert zugemessen.

Berechnung des Eingriffsflächenwertes

Fläche	Wert nach Osnabrücker Modell	Größe ca.	Werteinheiten
Acker (AS)	1,0 WE / m ²	42.176 m ²	42.176 WE
Schotterweg (OVW)	0,2 WE / m ²	886 m ²	177 WE
Randstreifen des Schotterweges (GRA)	1,0 WE / m ²	886 m ²	886 WE
Der Eingriffsflächenwert des ´unbebauten´ Gebietes mit seiner Gesamtgröße von 43.948 m ² beträgt			Summe 43.239 WE

Durch die vorbereitete Bebauung wird ein Teil dieses Ackers sowie des Schotterweges und von dessen Randstreifen versiegelt.

Die Versiegelung erfolgt allerdings nicht flächendeckend, sondern betrifft jeweils nur einen Teil der Bauflächen, während die übrige Fläche als private Freifläche unversiegelt bleibt und begrünt wird.

Das geplante Sondergebiet ist bereits erschlossen. Neue Erschließungsmaßnahmen mit entsprechender Versiegelung sind nur als private Maßnahmen notwendig und in der zulässigen Versiegelung bereits enthalten. Der relevante Eingriff ist die Versiegelung durch die angestrebte bauliche Nutzung; sie ist einschließlich der Versiegelung durch Wege, Zufahrten, Nebenanlagen u.a. gem. § 19 Abs. 4 BauNVO auf 66% des Sondergebietes und 1.050 m² private Verkehrsfläche beschränkt.

Berechnung des Kompensationswertes

Fläche	Wert nach Osnabrücker Modell	Größe ca.	Werteinheiten
Bebaute und versiegelte Flächen im SO (OV/OF/OG)	0 WE / m ²	26.291 m ²	0 WE
Gärtnerisch gestaltete Freiflächen im SO (GRA/BZN)	0,6 WE / m ²	10.415 m ²	6.249 WE
Private Straßenverkehrsfläche	0 WE / m ²	1.050 m ²	0 WE
Baum-Strauch-Hecke im SO (HFM)	1,5 WE / m ²	3.129 m ²	4.694 WE
Regenrückhalte- und Versickerungsbecken (SXZ/OWZ)	1,0 WE / m ²	3.063 m ²	3.063 WE
Der Kompensationswert des maximal bebauten und bepflanzten Gebietes mit seiner Gesamtfläche von 43.948 m ² beträgt			Summe 14.006 WE



Kompensationsbilanz

Eingriffsflächenwert des ´unbebauten´ Gebietes	43.239 WE
abzgl. Kompensationswert des maximal bebauten Gebietes	14.006 WE
Kompensationsdefizit	29.233 WE

Im bisher unbebauten Teil des Plangebietes steht einem Eingriffsflächenwert von 43.239 Werteinheiten ein Kompensationswert von 14.006 Werteinheiten gegenüber. Der Eingriff kann nur zu einem sehr geringen Teil im Plangebiet kompensiert werden, es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 29.233 Werteinheiten.

11.3 Externe Kompensation

Für die notwendige externe Kompensation soll eine Fläche genutzt werden, die südwestlich des Plangebietes direkt am Naturschutzgebiet Mittleres Wietingsmoor liegt. Sie ist als Grünland genutzt, war zeitweise auch Acker und umfasst insgesamt rd. 168.000 m².

Davon liegen rd. 127.000 m² außerhalb des vorherigen Schutzgebietes, sind für die hier geplante Kompensation besonders relevant und werden im folgenden näher betrachtet:

Der Hauptteil mit rd. 117.000 m² ist als Grünland auf Moorboden intensiv genutzt (GIM, 1,3 WE/m²).

Der Südrand der Kompensationsfläche ist etwas feuchter ausgeprägt als deren Hauptteil. Dieser Bereich umfasst rd. 10.000 m² und wird etwas höher bewertet (GIM/GIF 1,4 WE/m²).

Der Ausgangswert der Fläche beträgt mithin 166.100 WE.

Bereits im Vorentwurf dieses Bebauungsplanes im Jahr 2018 war von der Gemeinde folgende Aufwertung vorgesehen:

Gem. der Detailkarte zum Entwurf der Verordnung über das NSG liegt die Aufwertungsfläche außerhalb des Schutzgebietes, jedoch ist dort mindestens eine Ausprägung als „Grünland (GL I) gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3“ gewünscht. Mit dieser Regelung soll die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis fortgeführt werden, wenn

- *keine Ackerzwecknutzung und keine Umwandlung der Grünland in Acker erfolgt,*
- *keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden; die Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist davon nicht berührt und darf weiterhin erfolgen, und*
- *daß Bodenrelief nicht verändert wird, also z.B. Bodensenken nicht aufgefüllt und das Relief nicht eingeebnet und planiert wird.*

Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM, 1,3 WE/m²) mit möglicher Acker- bzw. Ackerzwecknutzung führt die solchermaßen eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit auf Dauer zu einer leichten Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft (GIM, 1,5 WE/m²), die mit einer Werterhöhung um 0,2 Werteinheiten je m² beziffert wird.



Auszug aus der „Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer“, Entwurfsfassung; Einschrieb nachträglich

In dem feuchteren Südteil der Fläche wird mit einer etwas stärkeren Nutzungseinschränkung ein überdurchschnittlicher Effekt zugunsten von Natur und Landschaft erreicht. Die Grünlandnutzung soll auch hier fortgeführt werden, aber zusätzlich zu den oben dargelegten Voraussetzungen noch folgende erfüllen:

- ein Umbruch zum Zwecke der Neuansaat darf nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
- Wirtschaftsdünger und sonstige Produkte aus der Geflügelhaltung dürfen nicht ausgebracht werden,
- die Ausbringung von Gülle aus der landwirtschaftlichen Rinder- und Schweinehaltung zwischen dem 1. Schnitt und dem 31.10. jeden Jahres zum Zwecke der landwirtschaftlichen Düngung darf 25 m³ je Hektar und Jahr nicht übersteigen und
- im Frühling darf nicht fortlaufend zur Grünfütterergewinnung gemäht werden.

Dies entspricht den Anforderungen gem § 4 Abs. 3 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung und gleicht die Bewirtschaftung dieser Teilfläche an diejenige der Flächen an, die südlich, westlich und nördlich an den Kompensationsraum angrenzen. Auf der Fläche werden somit künftig die allgemeinen und partiell auch die gesteigerten Naturschutzgebietsanforderungen erfüllt.

Diese feuchtere Fläche sowie ihr Randbereich nach Norden hin, auf dem diese Extensivierungsmaßnahmen greifen sollen, umfasst rd. 21.000 m². Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM/GIF; 1,3 bzw. 1,4 WE/m²) führt die extensivere Bewirtschaftung auf Dauer zu einer Entwicklung von mindestens artenarmem Extensivgrünland auf Moorboden an einem relativ feuchten Standort (GEM/GEF 2,1 WE/m²) und damit zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Dies wird sich zeigen in einer natürlicheren Entwicklung der Bodenfunktionen, die weniger gestört werden, denn der Boden wird weniger bearbeitet und dem Boden und dem Grundwasser werden weniger Stoffe zugeführt. Das Bodenrelief wird bewegter, der Standort insgesamt feuchter. Auf Dauer wird der Standort auch etwas artenreicher und somit insektenfreundlicher. Schließlich verbessert sich seine Eignung als Nahrungsraum für Offenlandbrüter.

Während der Erarbeitung des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes wurde vereinbart, das damalige Intensivgrünland (s. Begründung zum Vorentwurf vom 6.6.2018) im westlichen Teilgelungsbereich mittels der oben genannten Maßnahmen aufzuwerten. Diese Maßnahmen entstammten überwiegend der damaligen Naturschutzgebietsplanung und wurden noch erweitert. Der Bebauungsplan wurde damals bis zur Vorlage für den Satzungsbeschluss geführt, die Kompensation vereinbart und durchgeführt.

Seither sind weitere vier Jahre vergangen und die Maßnahmen zeigen die angestrebte, aufwertende Wirkung. Die damals geplante Aufwertung ist bereits vorlaufend erfolgt.

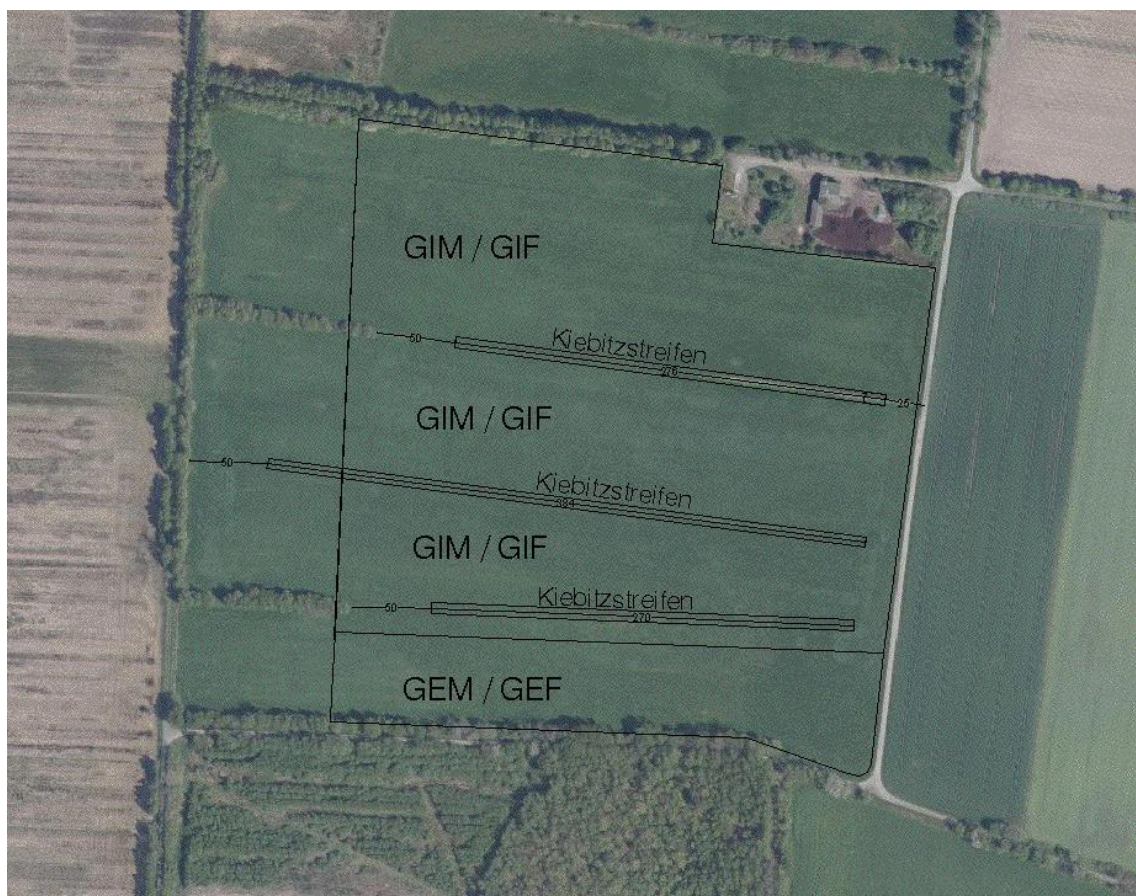
Im Zuge der 2. Öffentlichen Auslegung hat die Untere Naturschutzbehörde weitergehende Maßnahmen zur Grünlandextensivierung angeregt:

- Kein Umbruch der Grünlandflächen (auch nicht zum Zwecke Neueinsaat),
- keine Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen (Dränage, Gräben o.ä.),
- keine Veränderungen der Bodenoberfläche (insbesondere Erhaltung von Mulden und Senken),
- keine Bewirtschaftung der Flächen vor dem 15.6.; kurzrasige Mahd der Fläche ab dem 15.6. in zwei bis drei Mähdurchgängen pro Jahr.
- Mäharbeiten sind von innen nach außen oder nur von einer Seite her durchzuführen. Entlang von Hecken und Gehölzbeständen ist ein zusammenhängender Streifen von mindestens 2,50 m Breite bis zum 1.8. stehenzulassen,
- Während der ersten drei Jahre ist die Verwendung jeglicher Düngung (organischer und mineralischer) untersagt. Sollte nach Ablauf dieser Frist bzw. schon vorher, eine Grünlanderhaltungsdüngung erforderlich werden, ist diese im Einvernehmen mit der UNB des Landkreises Diepholz abzustimmen; das Aufbringen von Gülle ist nicht zulässig,
- Pflanzenschutzmittel! aller Art dürfen nicht eingesetzt werden
- Die Flächen (auch Teilflächen) dürfen nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden. Sie sind zum Winterhalbjahr kurzrasig zu hinterlassen. Anfallendes Mähgut darf grundsätzlich nicht auf der Fläche verbleiben

Die Maßnahmen werden wegen des damit verbundenen höheren Wertes für Natur und Landschaft für die gesamte Fläche festgesetzt. Dabei ist die Frist von drei Jahren für den Düngeverzicht bereits abgelaufen, da die Fläche bereits vorlaufend nach den Vorgaben des Vorentwurfs

extensiv bewirtschaftet wurde und die Ausmagerung erfolgt ist, so daß sie schon jetzt der Grünlanderhaltungsdüngung bedarf.

Daß der Raum insgesamt geeignet ist und daß eine (Wieder-)Besiedlungsmöglichkeit für Offenlandbrüter besteht, zeigen die Brutbestände von Kiebitz und Großem Brachvogel im Wie-tingsmoor westlich der Kompensationsfläche (mdl. Mitteilung des Schäfers Menke vom 9.12.2019). Vor diesem Hintergrund soll das Potential als Brutstandort für Wiesenvögel im Bereich dreier ehemaliger Gräben gezielt verbessert werden. Diese verlaufen in Ost-West-Richtung in Verlängerung der beiden Heckenstreifen sowie mittig dazwischen. Hier sollen jeweils ab 50 m Abstand zu den Gehölzen bis 25 m Abstand zum Weg „Kiebitzfenster“ angelegt werden.



Dazu wird jeweils ein mindestens 7 m breiter Streifen (doppelte Arbeitsbreite) im Herbst nach dem letzten Schnitt, wenn die Fläche noch befahrbar ist, wendend gegrubbert und – wegen der späteren Mähbarkeit – zumindest randlich gewalzt. Diese feuchten (in vielen Wintern und Frühjahren nassen) dunklen, wenig bewachsenen Streifen dürften in der Revierfindungsphase der Kiebitze ab Mitte März attraktiverer Brutplatz sein als das umliegende Grünland. Die Streifen werden bis zum 15 Juni nicht bewirtschaftet, so daß auch spätere Kiebitzbruten sowie eventuelle Brachvogelbruten unversehrt bleiben. Das Vorgehen führt außerdem dazu, daß dadurch zusammen mit dem späteren Schröpfschnitt und längerer Durchfeuchtung sukzessive eine Minderung

der Bewuchsdichte eintritt.

Bei den späten Schnitterminen des Grünlandes werden die Kiebitzstreifen mitgemäht und das Mahdgut mitabgefahren und genutzt. Bei diesem Mahden ist darf kein ´umzingelndes´ Mähen stattfinden, sondern entweder einseitig oder von innen nach außen.

Bei einer Streifenbreite von mindestens 7 m und der Länge der Streifen von 280 m / 380 m / 270 m ergibt sich eine Gesamtfläche der Kiebitzstreifen von mindestens 6.510 m². Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM/GIF; 1,3 WE/m²) führt diese wiesenvogelfreundliche, bewuchsmindernde Bewirtschaftung auf Dauer zu einer Entwicklung von mindestens artenarmem Extensivgrünland auf Moorboden an einem relativ feuchten Standort mit besonderer Funktion (GEM/GEF 2,5 WE/m²) und damit zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Als andere bzw. weitere Kompensationsmaßnahme geprüft wurde auch eine Nutzung als Futterfläche oder Pferch für die Moorschnucken, die das Naturschutzgebiet Wietingsmoor beweideten und pflegten. Dies hätte den nächtlichen Verbleib der Schafe im Moor und die damit einhergehenden Nährstoffeinträge vermieden und zur naturnäheren Moorentwicklung beigetragen. Die Schäferei nahm jedoch gem. mdl. Mitteilung des Schäfers gegenüber dem Vorhabenträger Abstand von einer solchen Nutzung, da die Fläche bisher in konventioneller Bewirtschaftung und unverträglich mit der aktuellen Umstellung der Schäferei auf Biobetrieb war.

Der Wert der Kompensationsfläche nach Umsetzung der Nutzungseinschränkungen ergibt sich für die Kiebitzstreifen mit $6.500 \text{ m}^2 \text{ GEM} * 2,5 \text{ WE/m}^2 = 16.250 \text{ WE}$ und für den nördlichen Teil mit $99.500 \text{ m}^2 \text{ GIM} * 1,7 \text{ WE/m}^2 = 169.150 \text{ WE}$ und für den südlichen Teil mit $21.000 \text{ m}^2 \text{ GEM} * 2,3 \text{ WE/m}^2 = 48.300 \text{ WE}$, also insgesamt 233.700 WE .

Gegenüber dem Ausgangswert der Kompensationsfläche von 166.100 WE ergibt sich eine Wertsteigerung von 67.600 WE. Damit kann das Kompensationsdefizit im Sondergebiet (29.233 WE) auf der externen Kompensationsfläche am Wietingsmoor vollständig kompensiert werden, es ergibt sich ein Kompensationsüberschuß von 38.367 WE.

Zusammenfassend wird zur Kompensation festgehalten:

Die Samtgemeinde, die Gemeinde und der Vorhabenträger hatten für die Gesamtfläche genau diejenige Extensivierung vorgesehen, die der Landkreis vormals in seiner Planung für eine Erweiterung des Naturschutzgebietes für diese Fläche geplant hatte.

Zusätzlich waren für eine südliche Teilfläche diejenigen weitergehenden Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen, die der Landkreis für höherwertige Nachbarbereiche im Naturschutzgebiet festgelegt hat.

Darüber hinaus werden noch die weiteren Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen, welche die Untere Naturschutzbehörde angeregt hat.

Schließlich sind für drei besonders geeignete Bereiche inmitten der Kompensationsfläche Ver-nässungs- und Brutvogelmaßnahmen vorgesehen. Diese Kiebitzfenster sind vom Planverfasser in Zusammenarbeit mit einem Ornithologen entwickelt worden.

In allen Teilräumen wird auf die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung verzichtet. Es werden Bewirtschaftungsmaßnahmen unterlassen und Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch wird sich voraussichtlich der oben beschriebene höherwertige Zustand von Natur und Landschaft einstellen und damit der gewünschte erkennbare Mehrwert für Natur und Landschaft entstehen.



12. Verfassererklärung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 "Sondergebiet Bioenergieträger" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 28.4.2025

Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde durch den Bürgermeister am beschlossen. Der Entwurf hat vom bis öffentlich ausgelegen.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde durch den Bürgermeister am beschlossen.

Der 2. Entwurf hat vom bis öffentlich ausgelegen.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde durch den Bürgermeister am beschlossen.

Der 3. Entwurf hat vom bis öffentlich ausgelegen.

Am hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck die abgegebenen Stellungnahmen abgewogen und den Bebauungsplan Nr. 8 als Satzung beschlossen.

Diese Begründung hat dem Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlußfassung vorgelegen.

Wehrbleck, den



Umweltbericht

U1. Einleitung

U1.1 Kurzdarstellung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 wird Baurecht auf einer insgesamt 7,59 ha großen Fläche für die künftige Nutzung durch Betriebe und Anlagen zur Herstellung bzw. Verarbeitung und Lagerung etc. von Bioenergieträgern geschaffen. Dazu wird Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergieträger“ ausgewiesen, außerdem Fläche für die Regenrückhaltung und Fläche für die Eingrünung. Standort ist der Bereich der vorhandenen Biogasanlage und der Hofstelle „Strange 47“ an der Straße „Zur Takheide“ sowie die angrenzende, teilweise temporär bereits für Holzhackschnitzel genutzte Ackerfläche bis zur „Oilstraße“. Darin liegen 3,36 ha, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Biogas“ dargestellt und entsprechend bebaut sind, 0,39 ha sind vorhandene Hofstelle und 3,84 ha sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und als Acker bzw. als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt. Außer diesem eigentlichen Baugebiet mit den notwendigen Nebennutzungen werden auch die angrenzenden, vorhandenen Straßen mit zusammen 0,47 ha als Verkehrsflächen festgesetzt.

Die Samtgemeinde und die Gemeinde sehen die dringende Notwendigkeit, Entwicklungsfläche für den bestehenden, sich kontinuierlich und stark entwickelnden Biogas- und Holzhackschnitzelbetrieb zu schaffen, um gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die „Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur“ zu wahren und die „Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ zu erreichen. Deshalb wollen die Samtgemeinde im Plangebiet Baurecht vorbereiten und die Gemeinde dort Baurecht schaffen, welches über die Expansion des bestehenden Betriebes hinaus auch die Weiterentwicklung in weitere Bereich der Verarbeitung und Veredelung von Bioenergieträgern zulässt.

U1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

Planungs- und Bauordnungsrecht:

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017
NBauO	Niedersächsische Bauordnung

Boden:

BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz



Wasser:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz

Luft / Schall:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Naturschutz:

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Fachpläne zu berücksichtigen:

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf

Die Ziele und „Umweltbelange“ wurden in der Planung dadurch berücksichtigt, daß die geplante Nutzung an dem am besten geeigneten Standort mit der vorhandenen Bioenergieanlage und der vorhandenen Hofstelle und dem vorhandenen, temporären Holzhackschnitzellager, mit beidseitig vorhandener Verkehrserschließung, innerhalb einer Streusiedlung, auf – soweit Freifläche betroffen – ökologisch wenig bedeutender landwirtschaftlicher Intensivfläche geplant ist. Die Fläche war zwar Teil des Landschaftsschutzgebietes „Wackelberge“, jedoch ist die Entlassung des Plangebietes aus dem LSG und die Erweiterung des LSG in westlicher Richtung vom Kreistag am 16.3.2020 beschlossen worden. Damit wurde den Umständen Rechnung getragen, daß Plangebiet als hälftig bebauter und hälftig als Ackerfläche genutzter Bereich unbedeutend für den Landschaftsschutz und wichtig für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde ist, während die Erweiterungsfläche direkt neben dem Naturschutzgebiet erhebliches Landschaftsschutzpotential aufweist. Immissions- sowie sonstige eventuelle Konflikte sind bereits durch die Standortwahl minimiert und werden mittels Bebauungsplanfestsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung und der Anlagenhöhen, zur Begrenzung der Emissionen, zur Eingrünung und zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers vermieden. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird zu geringen Teilen im Plangebiet und ansonsten extern auf einer sehr großen Fläche am Mittleren Wietingsmoor direkt neben dem Naturschutzgebiet, der in das LSG eingefügten Fläche, kompensiert.



U2. Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“

U2.1 Bestandsaufnahme

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Naturraum „Diepholzer Moorniederung“ in der Untereinheit „Wietingsmoor“. Bei dem Plangebiet handelt sich nicht um eine Moorfläche, sondern um ein ebenes, grundwassernahes, entwässertes Talsandgebiet neben der Sandinsel der „Wackelberge“.

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Auf diesem Untergrund entwickelten sich im Plangebiet aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes anmoorige und podsolierte Gleye, die eine geringe bis mittlere Fruchtbarkeit aufweisen.

Im Planungsgebiet ist das Gelände eben.

Der Raum wird durch Gräben entwässert. Der ehemals hohe Grundwasserstand ist insgesamt verändert worden. Als Vorfluter verläuft im Norden der Graben entlang der Straße „Zur Takheide“. Im Süden verläuft ein flacher Graben entlang des benachbarten Kiefernwaldes, der unter der Oilstraße hindurch Anschluß an das Grabensystem hat, welches entlang der Südseite der Straße und dann rechtwinklig zu ihr nach Süden führt.

Im Plangebiet sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- Straße mit asphaltierter Fahrbahn und intensiv unterhaltenem, kurzrasigem Randstreifen mit geringer Bedeutung,
- Acker mit geringer Bedeutung und
- Weg mit Schotterfahrbahn und intensiv unterhaltener Randstreifen mit geringer Bedeutung,
- Landwirtschaftliche Produktionsanlagen sowie Biogasanlage mit umfangreichen überbauten, versiegelten und befestigten Fläche ohne Bedeutung sowie
- gärtnerisch genutzte bzw. dauernd unterhaltene Freifläche zwischen den baulichen Anlagen mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

In direkter Nachbarschaft befinden sich:

- Bebaute und versiegelte Fläche ohne Bedeutung,
- Acker mit geringer Bedeutung und
- Wald auf bewegtem Sandrelief mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Das Landschaftsbild wird durch die bestehende Bebauung und die intensive Landwirtschaft sowie durch den benachbarten Wald geprägt.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei Begehungen im Sommer und Herbst 2018 sowie im Frühjahr und Sommer



2019 sind im Plangebiet im wesentlichen lediglich Rabenkrähen, Dohlen und Ringeltauben bei der Nahrungssuche – hauptsächlich am Maissilo der Biogasanlage – beobachtet worden. Vereinzelt wurden einzelne Singvögel im Osten des Plangebietes neben dem Kiefernwald überfliegend beobachtet. In dem Kiefernwald flog einmal eine Waldschnepfe auf. Im Westen des Plangebietes wurden zweimal Jagdfasane gesehen.

Geschützte Pflanzen sind im Plangebiet nicht gefunden worden.

Brut- und Ruhemöglichkeiten für Tiere, die den Acker oder landwirtschaftliche Gebäude nutzen, sind im Plangebiet bzw. in der direkten Nachbarschaft und Umgebung vorhanden. Daher ist die ökologische Funktion weiterhin in räumlichem Zusammenhang erfüllt. Es ist kein Verstoß gegen das Tötungs- und das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ersichtlich.

Das Plangebiet liegt direkt neben dem Landschaftsschutzgebiet Wackelberge. Es ist, wie oben schon dargelegt, unbedeutend für den umgebenden Landschaftsschutz. Der Erlass zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes, bei dem das Plangebiet aus der Gebietskulisse heraus- und die geplante Kompensationsfläche, die bisher noch nicht geschützt ist, hineingenommen wird, ist am 16.3.2020 im Kreistag mit 40 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen worden. Mit Blick auf dieses positive Votum des Kreistages wird davon ausgegangen, daß die Gebietsänderung abgeschlossen sein wird, bevor dieses Bebauungsplanverfahren beendet ist, so daß künftig naturschutzrechtlich geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile im Plangebiet nicht mehr vorhanden sein werden. Der Bebauungsplan wird erst in Kraft gesetzt, wenn die LSG-Änderung rechtskräftig ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation voraussichtlich so wie sie ist, es sei denn, daß der Flächeneigentümer die Ackerfläche ganz oder teilweise aus der Bewirtschaftung nimmt und einer anderen, nicht-baurechtsbedürftigen oder einer privilegierten Nutzung, z.B. als land- oder forstwirtschaftliche Lagerfläche, zuführt.

U2.2 Prognose

Mit dem Bebauungsplan werden 72.099 m² Sondergebiet und 3.063 m² Regenrückhalte- und -versickerungsbecken festgesetzt; in dem Sondergebiet sind mindestens 3.129 m² mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Mit diesen Festsetzungen wird Baurecht für Beeinträchtigungen und die Pflicht zur Verbesserung von Natur und Landschaft geschaffen. Auf einem wesentlichen Teil dieser Fläche (31.214 m²) ist durch das Sondergebiet „Biogas“ mit der Biogasanlage und durch die Hofstelle Strange 47 der Eingriff in Natur und Landschaft bereits seit langem vollzogen. Die verbleibende Fläche (43.948 m²) gilt – obwohl temporär für Holzhackschnitzel genutzt und als land- oder forstwirtschaftliche Lagerfläche nutzbar – als Acker bzw. Schotterweg.

Auf diesen 43.948 m² wird mit den Festsetzungen ein Eingriff bzw. ein Ausgleich vorbereitet. Das Baurecht und die Pflanzpflicht umfassen die Versiegelung von Sondergebiet und privater Straßenverkehrsfläche, die Freiflächenbewirtschaftung von Sondergebiet, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und das Anlegen eines Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens. Dabei beträgt die maximal zulässige Versiegelung 66% (GRZ 0,6 zzgl. 10% für Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO). Mithin dürfen bis zu 26.291 m² Sondergebiet und 1.050 m² private Straßenverkehrsfläche versiegelt werden.



In welchem Umfang diese Versiegelungsmöglichkeit ausgeschöpft wird, ist wiederum spekulativ; häufig bleibt die tatsächliche Nutzung deutlich unter der bauplanungsrechtlich zulässigen. Voraussichtlich werden bei Umsetzung des Bebauungsplanes der vorhandene Schotterweg weitergenutzt, große Flächen für die Lagerung von Bioenergieträgern wie Stammholz, Holzhackschnitzel und Stroh befestigt, Gebäude errichtet, ein Regenrückhaltebecken angelegt sowie das Sondergebiet mit Gehölzen eingegrünt.

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es, bezogen auf das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ zu einem Verlust von intensiv genutztem Acker ohne besondere Artenausstattung auf unstrukturierten, großflächigen Flurstücken neben einem Sondergebiet und neben einem Wald. Auf den unversiegelten Flächen, im Regenrückhaltebecken sowie auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern kommt es ebenfalls zu einem Verlust von Sandacker, aber zu einer Erhöhung der Artenvielfalt durch unterschiedliche Gehölze, Stauden, Kräuter und Gräser sowie tlw. Substrate, die i.d.R. in solche Flächen eingebracht werden bzw. sich dort ansiedeln; letzteres gilt ggf. auch an und auf den Gebäuden (bei Fassaden- und / oder Dachbegrünung).

Auf den versiegelten Flächen tritt ein vollständiger Funktionsverlust des Bodens auf. Auf den unversiegelten Flächen tritt ein Funktionsgewinn des Bodens ein, da i.d.R. weniger in ihn eingegriffen wird als bei der gegenwärtigen Ackernutzung.

Der Landschaftsfaktor Wasser ist durch die Veränderung der Versickerungsverhältnisse betroffen. Wieviel Wasser vor Ort versickert werden darf und wieviel als belastet gewertet und in der Biogasanlage bzw. landwirtschaftlich verwertet wird, ist offen, weil es von (wie so vieles in der Bauleitplanung nicht geregelten bzw. aufgrund gesetzlicher Beschränkungen gar nicht regelbaren) Einzelheiten der Betriebsorganisation und technischen Ausführung abhängt. Letztlich wird sowohl das unbelastete als auch das belastete Wasser versickern bzw. (z.B. im Falle einer sehr weitgehenden Aufbereitung von Gärrest oder bei Nutzung zur Befeuchtung von Materialien) verdunsten, unklar ist jedoch der jeweilige Ort. So wird zwar im Bebauungsplan ein Versickerungsbecken ausgewiesen, dies schließt jedoch die Versickerung unbelasteten Dachwassers auf bewachsenen und belebten Freiflächen neben baulichen Anlagen nicht aus und mit Nährstoffen belastetes Wasser wird voraussichtlich – ggf. nach Passage der Biogasanlage – auf einer landwirtschaftlichen Fläche in der Umgebung versickert oder im Zuge einer Aufbereitung von Gärrest verdunstet. Somit ist der genaue Weg des Wassers, wie so vieles andere in der Prognose zur Bebauungsplanung, zwangsläufig spekulativ.

Der Landschaftsfaktor Klima/Luft ist tendenziell durch die Zunahme der Versiegelung betroffen im Sinne einer Erhöhung der Durchschnittstemperatur und Absinken der Luftfeuchte und Eintrag für Stoffen und Gasen in die Luft. Sie ist tendenziell durch die Zunahme von Gehölzen dahingehend betroffen, als dies zu einer Verringerung der Durchschnittstemperatur und Erhöhung der Luftfeuchte und Filterung von Stoffen und Gasen aus der Luft führt.

Der Landschaftsfaktor Landschaftsbild wird durch die Bebauung neben der Biogasanlage und Wald auf unstrukturierten, großflächigen Flurstücken relativ wenig beeinträchtigt. Er wird verbessert, indem der Bebauungsplan nicht nur neben der neu bebaubaren Fläche, sondern auch neben der vorhandenen Biogasanlage die Anpflanzung einer Hecke vorschreibt.



Die künftige Nutzung wird mehr oder weniger emittieren. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen dazu, daß auch bei maximalem Betrieb und freier Schallausbreitung die Schallimmissionen mit 53,6 dB(A) tags und 33,1 dB(A) nachts die zulässigen Werte (60 / 45 dB(A)) am nächstgelegenen Immissionsort, einem Außenbereichswohngebäude nordnordöstlich des Plangebietes, deutlich unterschreiten. Auch die prognostizierte maximale Verkehrsbelastung führt auf den angrenzenden Straßen „Zur Takheide“ und „Oilstraße“ nicht zu Immissionskonflikten mit dem dortigen Außenbereichswohnen.

Ggf. ist im winterlichen Betrieb mit einer Beleuchtung von Teilen des Plangebietes und somit mit Lichtemissionen zu rechnen; Anhaltspunkte für Art und Umfang fehlen auf der Ebene der Bauleitplanung genauso wie Hinweise auf Beeinträchtigungen. Inwieweit es zu weiteren Auswirkungen wie Wärme-, Strahlungs-, Geruchs-, Gas-, Staub-, Erschütterungs- und sonstigen Emissionen kommt, ist noch offener als die Intensität der anderen Emissionsarten. Aufgrund der Immissionsschutzgesetzgebung ist damit zu rechnen, daß keine Emissionen an den umliegenden Immissionsorten zu unbeherrlichen Beeinflussungen führen wird.

Auch das Aufkommen von Abfällen ist völlig offen. Nicht offen und (wie so vieles andere schon in der obenstehenden „Bebauungsplan-Begründung“ angesprochen) ist dagegen, daß die Abfallbeseitigung zentral durch die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, Bassum, geregelt wird. Spezialabfälle werden i.d.R. nach entsprechender Genehmigung und mit entsprechendem Nachweis durch spezialisierte Entsorgungsbetriebe beseitigt. Auch in diesem Themenfeld ist aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung damit zu rechnen, daß die eventuellen Abfälle, die im Sondergebiet entstehen mögen, schadlos beseitigt werden.

Völlig spekulativ wären Behauptungen über „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)“ außer derjenigen, daß aufgrund der umfangreichen Gesetzgebung und Überwachung i.d.R. nicht mit Katastrophen durch Gewerbebetrieb zu rechnen ist. Der Anlagenteil, in dem es am ehesten zu Kalamitäten kommen dürfte und bereits durch einen Brand auch schon kam, ist die Biogasanlage, die schon besteht und für die eine entsprechende Flächennutzungsplandarstellung seit langem rechtswirksam ist. Hier bewirkt der Bebauungsplan eine Minderung der bisherigen Entwicklungsmöglichkeiten und somit tendenziell eine Minderung des Risikos.

Kumulierungen mit den Auswirkungen anderer Betriebe sind aufgrund der sehr großen Abstände nicht ersichtlich.

Die „Klimarelevanz“ des Sondergebietes ist wie so vieles andere spekulativ, da der Ausstoß „klimarelevanter“ Gase etc. nicht geregelt wird. Da die „Folgen des Klimawandels“ im Plangebiet noch gar nicht bekannt sind und außer den Festsetzungen zu Zweck, Störgrad und zulässigen Betrieben und Anlagen im „Sondergebiet Bioenergieträger“ die „geplanten Vorhaben“ ebenfalls nicht hinreichend detailliert bekannt sind, wären auch Aussagen über die „Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels“ spekulativ. Gleiches gilt für viele evtl. „eingesetzten Techniken und Stoffe“.

Hierzu kann lediglich allgemein festgehalten werden, daß im Plangebiet in großem Stile Biomasse zu gut nutzbaren, hochwertigen Energieträgern aufbereitet und veredelt wird. Dadurch wird erheblich zur Substitution fossiler Energieträger beigetragen, somit vor Ort mehr Energie



gebraucht und ggf. CO₂ emittiert, aber insgesamt in erheblicher Größenordnung zur Minderung von CO₂ beigetragen und dem Klimawandel so tendentiell entgegengewirkt.

U2.3 Vermeidung und Kompensation

Der Vermeidung von Eingriffen dienen

- die Auswahl der Fläche mit der Biogasanlage und der Hofstelle sowie von Ackerfläche zwischen zwei Straßen,
- die Lage zwischen großen, unstrukturierten Ackerflurstücken mit nur einer geringen Grenzlänge zu einem Waldstück,
- die Nutzung der vorhandenen Erschließung und
- die Nutzung von Acker, dem regelmäßig eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft beigemessen wird.

Im Plangebiet kann ein Konflikt im Bereich Ackerfläche hinsichtlich eventuell künftig vorkommender Offenlandbrüter sowie im Bereich der Gebäude hinsichtlich eventuell vorkommender Schwalben und Fledermäuse entstehen. Ob es zu einem Konflikt kommt und wie groß dieser ist, entscheidet sich erst im Planvollzug, nämlich ob überhaupt Gebäude entfernt werden und ob dann tatsächlich Nischenbrüter oder Fledermäuse vorhanden sind. Dann müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Tötungs-, Störungs- und Beschädigungsverbot) beachtet werden: Bei der Realisierung der Planung, namentlich beim Abschieben des Oberbodens, ist darauf zu achten, daß das Tötungs- und Verletzungsrisiko eventuell dann vorhandener Exemplare relevanter Arten nicht signifikant erhöht und daß die Beeinträchtigung so weit wie möglich vermieden wird. **Wenn im Planvollzug tatsächlich Gebäude mit Nestern oder Fledermausquartieren entfernt oder wenn Ackerboden mit potentiellen Neststandorten abgeschoben werden, dann soll dies außerhalb der Brutzeit bzw. der Nutzungszeit der Fledermäuse erfolgen („Artenschutz durch Bauzeitenregelung“). Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor dem Abriss der Gebäude bzw. vor dem Abschieben des Oberbodens zu prüfen, ob dort tatsächlich gebrütet wird oder sich Fledermäuse aufhalten („Artenschutz durch ökologische Baubegleitung“).**

Für die Eingriffsbilanzierung erweisen sich die Flächen der Biogasanlage, und die Fläche der Hofstelle als irrelevant, da der mögliche Eingriff bereits stattgefunden hat. Erstere ist rechtswirksam als Sondergebiet dargestellt und bebaut, letztere ist vollständig bebaut und genutzt (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Daher ist für die Eingriffsbilanzierung der südliche Teil des Geltungsbereiches maßgeblich. Er ist als Acker intensiv genutzt und von einem Schotterweg durchschnitten. Dieser Acker grenzt im Norden an Sondergebiet, im Osten überwiegend an Acker und an den Wald der „Wackelberge“, im Süden an die Gemeindestraße und im Westen setzt sich die Ackernutzung großflächig fort. Das Gebiet ist nicht strukturiert, es hat außer der im Raum üblichen Funktion von Maisacker als Kranichnahrungsraum keine besondere Funktion für den Naturhaushalt. Dem Acker wird deshalb ein relativ geringer Wert zugemessen.



Berechnung des Eingriffsflächenwertes

Fläche	Wert nach Osnabrücker Modell	Größe ca.	Werteinheiten
Acker (AS)	1,0 WE / m ²	42.176 m ²	42.176 WE
Schotterweg (OVW)	0,2 WE / m ²	886 m ²	177 WE
Randstreifen des Schotterweges (GRA)	1,0 WE / m ²	886 m ²	886 WE
Der Eingriffsflächenwert des 'unbebauten' Gebietes mit seiner Gesamtgröße von 43.948 m ² beträgt			Summe 43.239 WE

Durch die vorbereitete Bebauung wird ein Teil dieses Ackers sowie des Schotterweges und von dessen Randstreifen versiegelt.

Die Versiegelung erfolgt allerdings nicht flächendeckend, sondern betrifft jeweils nur einen Teil der Bauflächen, während die übrige Fläche als private Freifläche unversiegelt bleibt und begrünt wird. Insoweit wird also ein Teil des Schotterweges 'entschottert'.

Das Sondergebiet wird im Süden und Westen durch eine Baum-Strauch-Hecke eingegrünt.

Das geplante Sondergebiet ist bereits erschlossen. Neue Erschließungsmaßnahmen mit entsprechender Versiegelung sind nur als private Maßnahmen notwendig und in der zulässigen Versiegelung bereits enthalten. Der relevante Eingriff ist die Versiegelung durch die angestrebte bauliche Nutzung; sie ist einschließlich der Versiegelung durch Wege, Zufahrten, Nebenanlagen u.a. gem. § 19 Abs. 4 BauNVO auf 66% des Sondergebietes sowie die private Straßenfläche beschränkt.

Für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist ein Regenrückhalte- und -versickerungsbecken vorgesehen. Gelegentlich wird behauptet, ein Regenrückhaltebecken sei selbst ein Eingriff in den Boden. Allerdings kann in einem naturnahen Regenrückhaltebecken je nach Anlage und Betrieb eine dauerhaft wenig beeinflusste Bodenentwicklung stattfinden. Dadurch sind die Bodenbildungsprozesse und das Bodenleben weniger beeinträchtigt als bei einer intensiven Ackernutzung. Die Entwicklung entspricht i.d.R. einer Extensivierung bzw. geht noch darüber hinaus. Für das Schutzgut Boden wird somit ein Vorteil, mithin eine Kompensationswirkung erreicht. Die hier vorgenommene Gleichsetzung von Acker- mit Beckenwert ist daher im Sinne des Bodenschutzes 'konservativ'.

Berechnung des Kompensationswertes

Fläche	Wert nach Osnabrücker Modell	Größe ca.	Werteinheiten
Bebaute und versiegelte Flächen im SO (OV/OF/OG)	0 WE / m ²	26.291 m ²	0 WE



Gärtnerisch gestaltete Freiflächen im SO (GRA/BZN)	0,6 WE / m ²	10.415 m ²	6.249 WE
Private Straßenverkehrsfläche	0 WE / m ²	1.050 m ²	0 WE
Baum-Strauch-Hecke im SO (HFM)	1,5 WE / m ²	3.129 m ²	4.694 WE
Regenrückhalte- und Versickerungsbecken (SXZ/OWZ)	1,0 WE / m ²	3.063 m ²	3.063 WE
Der Kompensationswert des maximal bebauten und bepflanzten Gebietes mit seiner Gesamtfläche von 43.948 m ² beträgt			Summe 14.006 WE

Kompensationsbilanz

Eingriffsflächenwert des ´unbebauten´ Gebietes	43.239 WE
abzgl. Kompensationswert des maximal bebauten Gebietes	14.006 WE
Kompensationsdefizit	29.233 WE

Im bisher unbebauten Teil des Plangebietes steht einem Eingriffsflächenwert von 43.239 Werteinheiten ein Kompensationswert von 14.006 Werteinheiten gegenüber. Der Eingriff kann nur zu einem sehr geringen Teil im Plangebiet kompensiert werden, es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 29.233 Werteinheiten.

Für die notwendige externe Kompensation soll eine Fläche genutzt werden, die südwestlich des Plangebietes direkt am Naturschutzgebiet Mittleres Wietingsmoor liegt. Sie ist als Grünland genutzt, war zeitweise auch Acker und umfasst insgesamt rd. 168.000 m².

Davon liegen rd. 127.000 m² außerhalb des vorherigen Schutzgebietes, sind für die hier geplante Kompensation besonders relevant und werden im folgenden näher betrachtet:

Der Hauptteil mit rd. 117.000 m² ist als Grünland auf Moorboden intensiv genutzt (GIM, 1,3 WE/m²).

Der Südrand der Kompensationsfläche ist etwas feuchter ausgeprägt als deren Hauptteil. Dieser Bereich umfasst rd. 10.000 m² und wird etwas höher bewertet (GIM/GIF 1,4 WE/m²).

Der Ausgangswert der Fläche beträgt mithin 166.100 WE.

Bereits im Vorentwurf dieses Bebauungsplanes im Jahr 2018 war von der Gemeinde folgende Aufwertung vorgesehen:

Gem. der Detailkarte zum Entwurf der Verordnung über das NSG liegt die Aufwertungsfläche außerhalb des Schutzgebietes, jedoch ist dort mindestens eine Ausprägung als „Grünland (GL I) gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3“ gewünscht. Mit dieser Regelung soll die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis fortgeführt werden, wenn

- keine Ackerzwecknutzung und keine Umwandlung der Grünland in Acker erfolgt,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden; die Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist davon nicht berührt und darf weiterhin erfolgen, und

- daß Bodenrelief nicht verändert wird, also z.B. Bodensenken nicht aufgefüllt und das Relief nicht eingeebnet und planiert wird.

Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM, 1,3 WE/m²) mit möglicher Acker- bzw. Ackerzwecknutzung führt die solchermaßen eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit auf Dauer zu einer leichten Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft (GIM, 1,5 WE/m²), die mit einer Werterhöhung um 0,2 Werteinheiten je m² beziffert wird.



Auszug aus der „Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer“, Entwurfsfassung; Einschrieb nachträglich

In dem feuchteren Südteil der Fläche wird mit einer etwas stärkeren Nutzungseinschränkung ein überdurchschnittlicher Effekt zugunsten von Natur und Landschaft erreicht. Die Grünlandnutzung soll auch hier fortgeführt werden, aber zusätzlich zu den oben dargelegten Voraussetzungen noch folgende erfüllen:

- ein Umbruch zum Zwecke der Neuansaat darf nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
- Wirtschaftsdünger und sonstige Produkte aus der Geflügelhaltung dürfen nicht ausgebracht werden,

- *die Ausbringung von Gülle aus der landwirtschaftlichen Rinder- und Schweinehaltung zwischen dem 1. Schnitt und dem 31.10. jeden Jahres zum Zwecke der landwirtschaftlichen Düngung darf 25 m³ je Hektar und Jahr nicht übersteigen und*
- *im Frühling darf nicht fortlaufend zur Grünfuttergewinnung gemäht werden.*

Dies entspricht den Anforderungen gem § 4 Abs. 3 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung und gleicht die Bewirtschaftung dieser Teilfläche an diejenige der Flächen an, die südlich, westlich und nördlich an den Kompensationsraum angrenzen. Auf der Fläche werden somit künftig die allgemeinen und partiell auch die gesteigerten Naturschutzgebietsanforderungen erfüllt.

Diese feuchtere Fläche sowie ihr Randbereich nach Norden hin, auf dem diese Extensivierungsmaßnahmen greifen sollen, umfasst rd. 21.000 m². Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM/GIF; 1,3 bzw. 1,4 WE/m²) führt die extensivere Bewirtschaftung auf Dauer zu einer Entwicklung von mindestens artenarmem Extensivgrünland auf Moorboden an einem relativ feuchten Standort (GEM/GEF 2,1 WE/m²) und damit zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Dies wird sich zeigen in einer natürlicheren Entwicklung der Bodenfunktionen, die weniger gestört werden, denn der Boden wird weniger bearbeitet und dem Boden und dem Grundwasser werden weniger Stoffe zugeführt. Das Bodenrelief wird bewegter, der Standort insgesamt feuchter. Auf Dauer wird der Standort auch etwas artenreicher und somit insektenfreundlicher. Schließlich verbessert sich seine Eignung als Nahrungsraum für Offenlandbrüter.

Während der Erarbeitung des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes wurde vereinbart, das damalige Intensivgrünland (s. Begründung zum Vorentwurf vom 6.6.2018) im westlichen Teilgelungsbereich mittels der oben genannten Maßnahmen aufzuwerten. Diese Maßnahmen entstammten überwiegend der damaligen Naturschutzgebietsplanung und wurden noch erweitert. Der Bebauungsplan wurde damals bis zur Vorlage für den Satzungsbeschluß geführt, die Kompensation vereinbart und durchgeführt.

Seither sind weitere vier Jahre vergangen und die Maßnahmen zeigen die angestrebte, aufwertende Wirkung. Die damals geplante Aufwertung ist bereits vorlaufend erfolgt.

Im Zuge der 2. Öffentlichen Auslegung hat die Untere Naturschutzbehörde weitergehende Maßnahmen zur Grünlandextensivierung angeregt:

- Kein Umbruch der Grünlandflächen (auch nicht zum Zwecke Neueinsaat),
- keine Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen (Dränage, Gräben o.ä.),
- keine Veränderungen der Bodenoberfläche (insbesondere Erhaltung von Mulden und Senken),
- keine Bewirtschaftung der Flächen vor dem 15.6.; kurzrasige Mahd der Fläche ab dem 15.6. in zwei bis drei Mähdurchgängen pro Jahr.
- Mäharbeiten sind von innen nach außen oder nur von einer Seite her durchzuführen. Entlang von Hecken und Gehölzbeständen ist ein zusammenhängender Streifen von mindestens 2,50 m Breite bis zum 1.8. stehenzulassen,
- Während der ersten drei Jahre ist die Verwendung jeglicher Düngung (organischer und

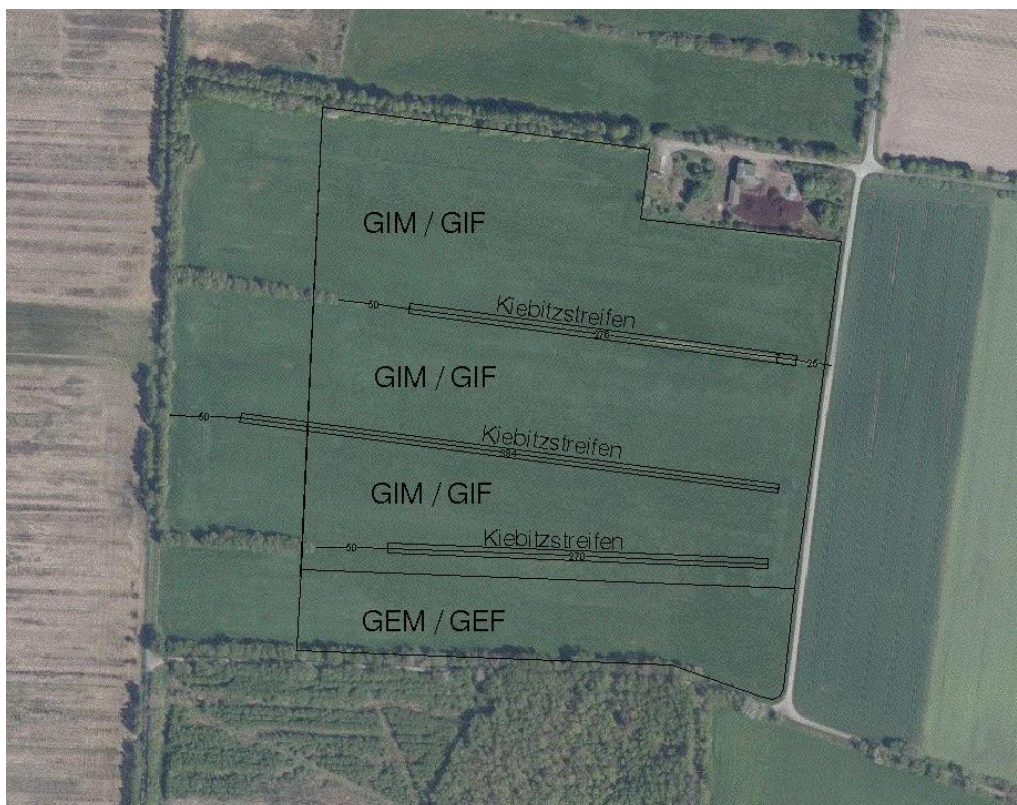


mineralischer) untersagt. Sollte nach Ablauf dieser Frist bzw. schon vorher, eine Grünlanderhaltungsdüngung erforderlich werden, ist diese im Einvernehmen mit der UNB des Landkreises Diepholz abzustimmen; das Aufbringen von Gülle ist nicht zulässig,

- Pflanzenschutzmittel! aller Art dürfen nicht eingesetzt werden
- Die Flächen (auch Teilflächen) dürfen nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden. Sie sind zum Winterhalbjahr kurzrasig zu hinterlassen. Anfallendes Mähgut darf grundsätzlich nicht auf der Fläche verbleiben

Die Maßnahmen werden wegen des damit verbundenen höheren Wertes für Natur und Landschaft für die gesamte Fläche festgesetzt. Dabei ist die Frist von drei Jahren für den Düngeverzicht bereits abgelaufen, da die Fläche bereits vorlaufend nach den Vorgaben des Vorentwurfs extensiv bewirtschaftet wurde und die Ausmagerung erfolgt ist, so daß sie schon jetzt der Grünlanderhaltungsdüngung bedarf.

Daß der Raum insgesamt geeignet ist und daß eine (Wieder-)Besiedlungsmöglichkeit für Offenlandbrüter besteht, zeigen die Brutbestände von Kiebitz und Großem Brachvogel im Wietingsmoor westlich der Kompensationsfläche (mdl. Mitteilung des Schäfers Menke vom 9.12.2019). Vor diesem Hintergrund soll das Potential als Brutstandort für Wiesenvögel im Bereich dreier ehemaliger Grüpen gezielt verbessert werden. Diese verlaufen in Ost-West-Richtung in Verlängerung der beiden Heckenstreifen sowie mittig dazwischen. Hier sollen jeweils ab 50 m Abstand zu den Gehölzen bis 25 m Abstand zum Weg „Kiebitzfenster“ angelegt werden.



Dazu wird jeweils ein mindestens 7 m breiter Streifen (doppelte Arbeitsbreite) im Herbst nach dem letzten Schnitt, wenn die Fläche noch befahrbar ist, wendend gegrubbert und – wegen der späteren Mähbarkeit – zumindest randlich gewalzt. Diese feuchten (in vielen Wintern und Frühjahren nassen) dunklen, wenig bewachsenen Streifen dürften in der Revierfindungsphase der Kiebitze ab Mitte März attraktiverer Brutplatz sein als das umliegende Grünland. Die Streifen werden bis zum 15 Juni nicht bewirtschaftet, so daß auch spätere Kiebitzbruten sowie eventuelle Brachvogelbruten unversehrt bleiben. Das Vorgehen führt außerdem dazu, daß dadurch zusammen mit dem späteren Schröpschnitt und längerer Durchfeuchtung sukzessive eine Minderung der Bewuchsdichte eintritt.

Bei den späten Schnitterminen des Grünlandes werden die Kiebitzstreifen mitgemäht und das Mahdgut mitabgefahren und genutzt. Bei diesem Mahden ist darf kein ´umzingelndes´ Mähen stattfinden, sondern entweder einseitig oder von innen nach außen.

Bei einer Streifenbreite von mindestens 7 m und der Länge der Streifen von 280 m / 380 m / 270 m ergibt sich eine Gesamtfläche der Kiebitzstreifen von mindestens 6.510 m². Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM/GIF; 1,3 WE/m²) führt diese wiesenvogelfreundliche, bewuchsmindernde Bewirtschaftung auf Dauer zu einer Entwicklung von mindestens artenarmem Extensivgrünland auf Moorboden an einem relativ feuchten Standort mit besonderer Funktion (GEM/GEF 2,5 WE/m²) und damit zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Als andere bzw. weitere Kompensationsmaßnahme geprüft wurde auch eine Nutzung als Futterfläche oder Pferch für die Moorschnucken, die das Naturschutzgebiet Wietingsmoor beweidern und pflegen. Dies hätte den nächtlichen Verbleib der Schafe im Moor und die damit einhergehenden Nährstoffeinträge vermieden und zur naturnäheren Moorentwicklung beigetragen. Die Schäferei nahm jedoch gem. mdl. Mitteilung des Schäfers gegenüber dem Vorhabenträger Abstand von einer solchen Nutzung, da die Fläche bisher in konventioneller Bewirtschaftung und unverträglich mit der aktuellen Umstellung der Schäferei auf Biobetrieb war.

Der Wert der Kompensationsfläche nach Umsetzung der Nutzungseinschränkungen ergibt sich für die Kiebitzstreifen mit $6.500 \text{ m}^2 \text{ GEM} * 2,5 \text{ WE/m}^2 = 16.250 \text{ WE}$ und für den nördlichen Teil mit $99.500 \text{ m}^2 \text{ GIM} * 1,7 \text{ WE/m}^2 = 169.150 \text{ WE}$ und für den südlichen Teil mit $21.000 \text{ m}^2 \text{ GEM} * 2,3 \text{ WE/m}^2 = 48.300 \text{ WE}$, also insgesamt 233.700 WE .

Gegenüber dem Ausgangswert der Kompensationsfläche von 166.100 WE ergibt sich eine Wertsteigerung von 67.600 WE. Damit kann das Kompensationsdefizit im Sondergebiet (29.233 WE) auf der externen Kompensationsfläche am Wietingsmoor vollständig kompensiert werden, es ergibt sich ein Kompensationsüberschuß von 38.367 WE.

Zusammenfassend wird zur Kompensation festgehalten:

Die Samtgemeinde, die Gemeinde und der Vorhabenträger hatten für die Gesamtfläche genau diejenige Extensivierung vorgesehen, die der Landkreis vormals in seiner Planung für eine Erweiterung des Naturschutzgebietes für diese Fläche geplant hatte.

Zusätzlich waren für eine südliche Teilfläche diejenigen weitergehenden Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen, die der Landkreis für höherwertige Nachbarbereiche im Naturschutzgebiet festgelegt hat.

Darüber hinaus werden noch die weiteren Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen, welche die Untere Naturschutzbehörde angeregt hat.

Schließlich sind für drei besonders geeignete Bereiche inmitten der Kompensationsfläche Ver-nässungs- und Brutvogelmaßnahmen vorgesehen. Diese Kiebitzfenster sind vom Planverfasser in Zusammenarbeit mit einem Ornithologen entwickelt worden.

In allen Teilräumen wird auf die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung verzichtet. Es werden Bewirtschaftungsmaßnahmen unterlassen und Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch wird sich voraussichtlich der oben beschriebene höherwertige Zustand von Natur und Landschaft einstellen und damit der gewünschte erkennbare Mehrwert für Natur und Landschaft entstehen.

Die Gemeinde überwacht, daß die notwendige Kompensation geleistet wird. Weitere Überwachungen sind nicht vorgesehen.

U2.4 Alternativen

Das Plangebiet könnte kleiner oder größer geschnitten werden als gewählt. Ersteres würde dazu führen, daß die vom Vorhabenträger beabsichtigte Entwicklung nicht erreicht werden kann bzw. die Gemeinde dafür eine weitere Bebauungsplanung durchführen müsste. Letzteres würde nach bisherigem Kenntnisstand unnötig viel Fläche mit Baurecht bereitstellen.

Im Sondergebiet könnten weniger oder mehr Einzelnutzungen zugelassen werden. Im ersten Falle wäre die beabsichtigte Entwicklung nicht realisierbar bzw. die Wahrscheinlichkeit, eine Bebauungsplanänderung durchführen zu müssen, relativ hoch. Im zweiten Falle würde ein Angebot geschaffen, von dem nicht mehr hinreichend klar ist, ob es gebraucht wird und daß es zu der Zweckbestimmung des Gebietes, den Belangen der anderen Teilnutzungen und den Schutzansprüchen der Umgebungsnutzungen passt.

Die zulässige Grundfläche und die Höhe baulicher Anlagen könnten kleiner oder größer gewählt werden. Dies führte entweder zu einer Behinderung der angestrebten Nutzung oder zu unnötig starkem Eingriff in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild.

Auf die Eingrünung könnte verzichtet oder sie könnte größer dimensioniert sowie nach Osten und / oder Norden verlängert werden. Der Verzicht würde die Landschaftseinbindung erschweren. Eine Verbreiterung würde Sondergebiet in Anspruch nehmen, ohne den gestalterischen und funktionalen Nutzen wesentlich zu verbessern. Die Ergänzung im Osten neben dem Wald und im Norden neben dem Hof wäre unnötig.

Das Regenrückhaltebecken könnte an anderer Stelle liegen, es könnte kleiner oder größer sein oder man könnte ganz auf die Ausweisung verzichten. Die jetzige Stelle ist aber nach den örtlichen Erfahrungen am besten für die Versickerung geeignet. Bei einer Verkleinerung müsste das Becken tiefer werden, was wegen des Grundwasserflurabstandes vermieden werden soll. Bei



einer Vergrößerung würde unnötig viel potentielle Sondergebietsfläche ´verbraucht´. Der Verzicht ist möglich, da der Vorhabenträger dann den Ort und die Flächengröße von Rückhaltung und Versickerung selbst bestimmt; dies will die Gemeinde in Übereinstimmung mit dem Vorhabenträger selbst regeln.

U2.5 „Erhebliche Nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j“ BauGB

Die „Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i“ können nicht beschrieben werden, da die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit und Detailliertheit bekannt sind. Für die Biogasanlage erübrigt sich die Beschreibung, da sie vorhanden ist und der Bebauungsplan ihre Entwicklung enger begrenzt als die bisherige Bauleitplanung. Für die Holzhackschnitzelanlage erübrigt sich eine Erörterung, da es nach bisherige Kenntnis keine Anfälligkeit gibt.

U3. Zusätzliche Angaben

U3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten

Bei der Umweltprüfung zu den Festsetzungen des Sondergebietes Bioenergieträger wurden als ´technische Verfahren´ für die Berechnung der Schallausbreitung das Computerprogramm „IMMI 2015“ und für die Beurteilung der Versickerungsfähigkeit eine Kleinramme verwendet.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

U3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Bei und nach der Realisierung wird durch Inaugenscheinnahme geprüft, ob die Vorgaben dieser Bebauungsplanung und der Vereinbarungen gem. dem Städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger einschließlich der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen beachtet sind. Weitere Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich und nicht geplant.

U3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen sind kurz und allgemeinverständlich. Eine weitere Zusammenfassung ist entbehrlich.

U3.4 Quellen

Die in Kap. U 1.2 genannten Gesetze, Verordnungen und Fachpläne

Entwurf der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ der Gemeinde Wehrbleck.



Ingenieurbüro Peter Gerlach, Bremen

Fachtechnische Stellungnahme „Gesamtbetrieb Rohlfs Biogas KG“ vom 23.5.2019

Schreiben „Schallemissionen durch zusätzliche Maschinen“ vom 14.3.2022

Schreiben „Schallemissionen durch zusätzliche Maschinen“ vom 22.11.2023

Geologie und Umwelttechnik Dipl.Geol. Jochen Holst, Osterholz-Scharmbeck

2609 BV BGA Rohlfs KG, Strange 47, 27259 Wehrbleck – geotechnische Erkundung zu Versickerungsmöglichkeiten - Dimensionierung einer geeigneten Versickerungsanlage Ergebnis-Kurzbericht vom 13.3.2019

